ZFBB

ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

des

SALZBURG AIRPORT

W.A. MOZART

Gültig ab: 30. August 2012

Genehmigt vom BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE als Oberste Zivilluftfahrtbehörde

mit Bescheid
Zu Zl.: GZ.BMVIT-60.510/0002-IV/L3/2012

Zivilflugplatzhalter
SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH
Innsbrucker Bundesstraße 95
A-5020 Salzburg

Telefon: +43(0)662 / 8580 - 0
Telefax: +43(0)662 / 8580 - 110
Email: info@salzburg-airport.at
SITA: SZGZZXH

INHALTSVERZEICHNIS
der
ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

AT	**ALLGEMEINER TEIL**	
1.	Grundsätze der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen	**S. 6**
2.	Bekanntmachung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen	**S. 7**
3.	Für die Benützung des Flughafens Salzburg geltende Rechtsvorschriften	**S. 8**
4.	Flugplatzhalter	**S. 11**
5.	Berechtigung (Betriebsumfang)	**S. 11**
6.	Verzeichnis der für den Flughafenbenutzer wichtigen Stellen und deren Fernsprechnummern	**S. 12**
7.	Aufsichtsbehörde	**S. 16**
8.	Abkürzungen	**S. 16**

TEIL I	**BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS SALZBURG**	
1.	Bezeichnung	**S. 2**
2.	Lage und Koordinaten	**S. 2**
3.	Höhen	**S. 2**
4.	Meteorologische Angaben	**S. 2**
5.	Bewegungsflächen: Markierung und Befeuerung	**S. 3**
6.	Anflugbefeuerung	**S. 8**
7.	Hindernisbefeuerung	**S. 9**
8.	Notstromversorgung	**S. 9**
9.	Verfügbare Strecken und Hindernisse	**S. 9**
10.	Sicherheitszone	**S. 10**

11.	Verfügbarer Hangarraum	**S. 11**
12.	Normalverfügbare Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile	**S. 11**
13.	Optische Bodenhilfen	**S. 12**
14.	Sicherheitsdienste am Flughafen Salzburg	**S. 12**
15.	Funknavigationsanlagen und Flugsicherungsdienste	**S. 13**
16.	Abfertigungsgebäude (Terminals)	**S. 16**
17.	Verkehrsverbindungen	**S. 16**
18.	Parkplätze und Garagen	**S. 17**
19.	Gaststättenbetriebe und Übernachtungsmöglichkeiten	**S. 17**
20.	Einkaufsmöglichkeiten	**S. 18**
21.	Serviceeinrichtungen	**S. 18**
TEIL II	**GEBÜHRENORDNUNG**	
Teil I	Allgemeines	**S. 3**
Teil II	Behördlich genehmigte Entgelte	**S. 7**
Teil III	Entgelte	**S. 12**
Anlage I	Grundleistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen	**S. 15**
Anlage II	Höhe der Gebühren	**S. 33**
TEIL III	**BENÜTZUNGSREGELUNGEN**	
1.	Betriebszeiten	**S. 2**
2.	Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschl. deren Bewegung auf Bewegungsflächen	**S. 3**
3.	Verhalten auf dem Flughafen	**S. 14**
4.	Mitführen von Tieren	**S. 18**
5.	Garagen und Parkplätze	**S. 18**
6.	Gepäckaufbewahrung	**S. 18**
7.	Fundgegenstände	**S. 18**
8.	Besichtigungen, Reportagen, Veranstaltungen, Film- und Fotoaufnahmen	**S. 18**

9.	Arbeiten am Flughafengelände	**S. 19**
10.	Gewerbliche Nutznießung	**S. 19**
11.	Schutzzone für Flugsicherungsanlagen	**S. 20**
12.	Sicherheitsbestimmungen – Verhütung von Unfällen	**S. 20**
13.	Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen	**S. 22**
14.	Flugplatzbetriebsleiter	**S. 22**

TEIL IV **ANLAGEN**

			Plan-Nr.
Flughafenlageplan	1:5000	GZ	8477/94
Abstellflächenplan	1:2000	GZ	9481/99
Flugplatzhinderniskarte ICAO	Typ A	V	1363 A
Flugplatzhinderniskarte ICAO	Typ B	V	1363 B
Sicherheitszone und Bauschutzbereich	1:50000	V	1373
Bodenprofilkarte – ICAO für Präzisionsanflug Piste 16		V	1363
Bestimmungen für Selbstabfertiger am Flughafen Salzburg			

Salzburg Airport
W.A.MOZART

PRÜFLISTE DER ÄNDERUNGEN
der
ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Nachtrag	Änderungen	Ausgabedatum	Durchführung
1	Plan 1:5000, Plan 1:2000, komplette Überarbeitung	August 2012	
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

ALLGEMEINER TEIL
der ZFBB

ALLGEMEINER TEIL

1. Grundsätze der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

1.1. Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß § 74 Abs. 2 bis 4 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. 253/1957 idgF, zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet. In diesen sind die Bedingungen festzulegen, unter denen der öffentliche Zivilflugplatz von allen Teilnehmern am Luftverkehr benützt werden kann. Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu genehmigen, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist. Verbindlichkeit und Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind durch die §§ 15 bis 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung; BGBl. 1962/72 idgF, festgelegt.

1.2. Die Luftfahrtrechtsvorschriften sehen u.a. vor:

1.2.1. Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§ 1 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.2.2. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb zu stören oder zu gefährden (§ 23 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.2.3. Auf einem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes, Flugbetriebes oder Flugsicherungsbetriebes erteilten Anweisungen der am Zivilflugplatz tätigen behördlichen Organe beziehungsweise des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten (§ 23 Abs. 2 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.2.4. Alle auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Zivilflugplatzes befindlichen Personen haben sich auf Verlangen des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten diesen gegenüber auszuweisen (§ 25 Abs. 3 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.2.5. Der Benützer eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 15 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung). Zivilflugplatzbenützer im Sinne der Zivilflugplatz-Betriebsordnung ist, wer Anlagen oder Einrichtungen eines Zivilflugplatzes in Anspruch nimmt. Zivilflugplatzbenützer sind insbesondere:

a) Luftfahrzeughalter,
b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
c) Fluggäste;
d) Flugplatzbesucher und
e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte, (§ 17 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Die vorangehende Aufzählung der Benützer ist nur demonstrativ. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind für alle Benützer, die in welchem Ausmaß auch immer Anlagen und Einrichtungen benützen, gültig.

1.2.6. Aufgrund luftfahrtgesetzlicher Bestimmungen müssen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Benützern beachtet werden und sind bei deren Nichtbeachtung sowohl verwaltungsrechtliche als auch im Einzelfall gerichtliche Sanktionen möglich.

1.2.7. Soweit die Bestimmungen, Vorschriften und Weisungen der ZFBB Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie auch entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne jedoch Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.2.8. Die nach dieser Benützungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

1.3. Sicherheitsmanagementsystem – Safety Management System
Gemäß Vorgabe der ICAO im Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Annex 14, Vol.1, 4 th Edition, 1.4.6.) und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) müssen alle Flughäfen Österreichs ab 24. November 2005 über ein Safety Management System (SMS) verfügen und dieses betreiben.
Das Sicherheitsmanagement System der Salzburger Flughafen GmbH und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.
Die Einzelheiten und detaillierte Verfahren des Systems gemäß dem, nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten, SMS-Handbuch der Salzburger Flughafen GmbH werden vom Safety Manager der Salzburger Flughafen GmbH bekannt gegeben.

2. Bekanntmachung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

2.1. Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Salzburg liegen gemäß § 21 lit. a der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zur allgemeinen Einsicht auf:

2.1.1. bei der Flugplatzbetriebsleitung;

2.1.2. beim Gebührenschalter der Salzburger Flughafen GmbH;

2.1.3. in der Buchhaltung der Salzburger Flughafen GmbH;

2.1.4. bei der Salzburg Airport Services GmbH.

2.2. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen können in der Betriebsleitung während der normalen Betriebszeiten des Flughafens Salzburg und bei den anderen Dienststellen während der normalen Bürostunden von jedermann eingesehen werden.

2.3. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen können bei der Salzburger Flughafen GmbH (Gebührenschalter) gemäß § 21 lit. c der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zum Preis von EUR 30,-- käuflich erworben werden. Den ständigen Benützern und den auf dem Flughafen Salzburg eingerichteten behördlichen Dienststellen werden die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 lit. b der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

2.4. Für Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen ist auf dem Flughafen Salzburg der Flugplatzbetriebsleiter, Tel. Nr. (0662) - 8580, DW 400, bzw. dessen Stellvertreter, Tel. Nr. (0662) - 8580, DW 451, zuständig.

2.5. Allfällig notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden als nummerierte Nachträge herausgegeben. Jedem Nachtrag wird eine "PRÜFLISTE" angeschlossen, in welcher jede gültige Seite mit Seitenbezeichnung und Datum enthalten ist und dem Benützer die Evidenthaltung der in Kraft befindlichen Seiten ermöglicht. Den ständigen Zivilflugplatzbenützern, den auf dem Flughafen eingerichteten behördlichen Dienststellen und den Abonnenten der ZFBB werden die Nachträge unaufgefordert zugesandt.

3. Für die Benützung des Flughafens Salzburg geltende Rechtsvorschriften

(§ 16 lit. c, Ziff. 14 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung)

3.1. Bedeutsame Rechtsvorschriften samt ihren Abkürzungen:

3.1.1.	AIZ	=	Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. 97/1949 idgF;
3.1.2.	LFG	=	Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 idgF;
3.1.3.	FBG	=	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz 1998, BGBl. I 97/1998 idgF;
3.1.4.	FlUG	=	Flugunfall-Untersuchungsgesetz, BGBl. I 105/1999 idgF;
3.1.5.	LSG	=	Luftfahrtsicherheitsgesetz BGBl. 824/1992 idgF
3.1.6.	ZLPV	=	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 idgF;
3.1.7.	ZFBO	=	Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962 idgF;
3.1.8.	LVR	=	Luftverkehrsregeln, BGBl. 56/1967 idgF;
3.1.9.	ZFV	=	Zivilflugplatz-Verordnung, BGBl. 313/1972 idgF;
3.1.10.	ZNV	=	Zivilluftfahrt-Vorfall und Notfall-Maßnahmen-Verordnung - ZNV BGBl. 318/2007 idgF;
3.1.11.	ZMV	=	Zivilluftfahrt-Meldeverordnung - ZMV sowie Änderung der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2004 BGBl. 319/2007 idgF;
3.1.12.	ZLZV	=	Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 738/1993 idgF;

3.1.13. ZLLV = Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung 1995, BGBl. 191/1995 idgF;

3.1.14. Sicherheitszonenverordnung = Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 2.2.1961, Zl. 33.502-61, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Salzburg in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25.1.1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984;

3.1.15. ZARV = Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. 126/1985 idgF;

3.1.16. Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit

3.1.17. Verordnung (EG) Nr. 1217/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt

3.1.18. Verordnung (EG) Nr. 1486/2003 der Kommission vom 22. August 2003 zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Luftsicherheitsinspektionen der Kommission im Bereich der Zivilluftfahrt

3.1.19. Verordnung (EG) Nr. 849/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt

3.1.20. Verordnung (EG) Nr. 1138/2004 der Kommission vom 21. Juni 2004 zur Festlegung einer gemeinsamen Definition der sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche auf Flughäfen

3.1.21. Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002

3.1.22. Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit

3.1.23 Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG

3.2. **Weitere für die Benützung des Flughafens Salzburg bedeutende Rechtsvorschriften:**

3.2.1. Telekommunikationsgesetz, BGBl. I 70/2003 idgF;

3.2.2. Internationale Gesundheitsregelung, BGBl. 377/1971 idgF;

3.2.3. Zollkodex
Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften;

3.2.4. Zollkodex - Durchführungsverordnung

Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 der Kommission vom 2.7.1993 mit Durchführungsvorschriften Zollkodex;

3.2.5. Zollrechts - Durchführungsgesetz
BGBl. 659/1994 idgF;

3.2.6. Zollrechts - Durchführungsverordnung
BGBl. 1104/1994 idgF;

3.2.7. Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung,
BGBl. 31/1993 idgF;

3.2.8. Straßenverkehrsordnung 1960,
BGBl. 159/1960 idgF;

3.2.9. Austro Control GmbH-Gesetz
BGBl. 898/1993 idgF;

3.2.10. Strahlenschutzgesetz,
BGBl. 227/1969 idgF;

3.2.11. Grenzkontrollgesetz,
BGBl. 435/1996 idgF;

3.2.12. Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial,
BGBl. 540/1977 idgF;

3.2.13. Strahlenschutzverordnung,
BGBl. 47/1972 idgF;

3.2.14. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
BGBl. 248/1974 idgF;

3.2.15. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
BGBl. 249/1974 idgF;

3.2.16. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,
BGBl. für die Republik Österreich 559/1974,
BGBl. der Bundesrepublik Deutschland, Teil II Z 1198 A vom 1974-01-15;

3.2.17. Zivilluftfahrt-Statistikgesetz,
BGBl. 61/1972 idgF;

3.2.18. Zivilluftfahrt-Statistikverordnung,
BGBl. 538/1976 idgF;

3.2.19. Verordnung über das Überfliegen der Bundesgrenze,
BGBl. 249/1987 idgF;

3.2.20. Schengener Grenzkodex - Verordnung (EG) 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen.

3.2.21. Abfallwirtschaftsgesetz
BGBl. 325/1990 idgF.

4. Flugplatzhalter

4.1. Der Betrieb des Flughafens Salzburg obliegt der

SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH

Innsbrucker Bundesstraße 95,
5020 Salzburg Flughafen;

4.2.

Fernsprechnummer:	+43(0)662- 8580-0 Vermittlung	
Telefax:	8580/	DW 110 Direktion
		DW 720 Direktion und Non Aviation
		DW 210 Verkehr
		DW 330 Flughafen Betrieb und Technik
		DW 458 Betriebsleitung
		DW 29 Flughafen Infrastruktur
SITA:	SZGZZXH	
E-mail:	info@salzburg-airport.at	

4.3. Die Salzburger Flughafen GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter sind das Bundesland Salzburg (75%) und die Landeshauptstadt Salzburg (25%).

Geschäftsleitung:	Dir. Ing. Roland HERMANN
	Dir. Mag. Karl Heinz BOHL
Prokurist:	Dipl.-Ing. Rudolf LIPOLD
Leiter d. Bereiches Verkehr:	Dir. Ing. Roland HERMANN
Leiter d. Bereiches Non Aviation:	Dir. Mag. Karl Heinz BOHL
Leiter d. Bereiches Technik:	Dipl.-Ing. Rudolf LIPOLD
Leiter des Bereiches Flughafen Betrieb:	Ing. Michael GÜNTHER
Leiterin des Bereiches Management Services:	Christine BRÜNDL
Leiter des Bereiches Infrastruktur:	Vinzenz FORSTHUBER

5. Berechtigung (Betriebsumfang)

5.1. Der Zivilflugplatz Salzburg ist ein Flughafen gemäß § 64 LFG mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontroll- und Zollabfertigung).

Gesundheitskontrollen gemäß Art. 19 des internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

5.2. Der Flughafen Salzburg steht dem Linien- und Bedarfsluftverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb den regelmäßigen Betriebszeiten (siehe auch Teil III Ziff. 1) unter gleichen Bedingungen offen.
Der Flughafen darf von allen Luftfahrzeugen - ausgenommen Segelflugzeugen und Para- und Hängegleiter - benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 15/33 zulassen und die den Anforderungen der österreichischen Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 738/1993, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen.

5.3. Auf dem Flughafen Salzburg ist sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag als auch ein Nacht-Sichtflug- und Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der im Luftfahrthandbuch Österreich (AIP Austria) oder in den Nachrichten für Luftfahrer verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.

5.4. Der Flughafen Salzburg wird von der Salzburger Flughafen GmbH. aufgrund der gemäß §§ 68 ff LFG erteilten Zivilflugplatz-Bewilligung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde vom 1957-04-08, Zl. 31.925-LA/57, in der Fassung der Bescheide vom 31.5.1965, Zl. 33.500/13-I/8-1965, vom 21.1.1969, Zl. 33.506/140-I/8-1969, vom 22.11.1979, Zl. 33.506/242-I/6-1979, vom 8.6.1983, Zl. 33.506/291-I/6-1983, vom 17.5.1988, Zl. 160.516/11-I/6/88, vom 14.12.1988, Zl. 160.524/5-7/88, vom 27.4.1992, Pr.Zl. 60.507/13-7/92, vom 16.3.1993, Pr.Zl. 60.507/1-8/93, vom 8.3.1996, Pr.Zl. 60.507/4-8/96, vom 24.7.1998, GZ. Zl. 60.507/21-Z8/98 und vom 7.8.2001, GZ. Zl. 60.507/21-Pr8/01, Pr. Zl. 60.507/28-PMV/03 vom 21.08.2003 betrieben.

6. Verzeichnis der für den Flughafenbenützer wichtigen Stellen und deren Fernsprechnummern:

6.1.	Vorwahl von Salzburg:	+43(0)662
6.2.	Flughafen Salzburg:	8580-0

6.3. Salzburger Flughafen GmbH

Stelle:	Lage / e-mail Kontakt:	Fernsprechnummer:
GESCHÄFTSLEITUNG		
Geschäftsleiter:		
Dir. Ing. HERMANN	Verwaltungsgebäude	8580/DW 100
Dir. Mag. BOHL	Verwaltungsgebäude	8580/DW 700
Leiter Bereich **Verkehr** Dir. Ing. HERMANN	Verwaltungsgebäude	8580/DW 100
Leiter Bereich **Non Aviation** Dir. Mag. BOHL	Verwaltungsgebäude	8580/DW 700
Leiter Bereich **Technik** Prok. Dipl.-Ing. LIPOLD	Verwaltungsgebäude	8580/DW 300
Leiter Bereich **Flughafen Betrieb** Ing. GÜNTHER	Verwaltungsgebäude	8580/DW 400
Leiterin Bereich **Management Services** Fr. BRÜNDL	Verwaltungsgebäude	8580/DW 600
Leiter Bereich **Infrastruktur** Hr. FORSTHUBER	Betriebsgebäude	8580/DW 414
SONSTIGE STELLEN:		
Flugplatzbetriebsleiter **Sicherheitsbeauftragter** Ing. GÜNTHER	Verwaltungsgebäude	8580/DW 400
Flugplatzbetriebsleitung (Sicherheitszentrale)	Betriebsgebäude betriebsleitung@salzburg-airport.at	8580/DW 451

Safety Manager Hr. Ensinger	Betriebsgebäude sms@salzburg-airport.at	8580/DW 450
Verkehr & Umwelt - Slot Koordination Fr. HOLLEIS - Fluglärm / Umwelt Fr. TYPELT	Verwaltungsgebäude vv@salzburg-airport.at	8580/DW 224 (SITA: SZGZZXH) 8580/DW 226
Koordination Sicherheit Hr. FRAUENLOB	Verwaltungsgebäude sicherheit@salzburg-airport.at	8580/DW 480
Bodenverkehrsdienste Hr. Ing. KARRES	Verwaltungsgebäude vb-buero@salzburg-airport.at	8580/DW 270
Gebührenschalter Info-/Landegebührenschalter **Telefonvermittlung**	Verwaltungsgebäude gac@salzburg-airport.at	8580/DW 113
Frachtabfertigung Hr. HAHNL	Frachtgebäude fracht@salzburg-airport.at	8580/DW 221
Salzburg Airport Services (S.A.S./Traffic Handling) Fr. HORNER (SITA: SZGKOXH) Operations Passagierdienst Lost & Found	Terminal 1 sas.ops@salzburg-airport.at sas.pass@salzburg-airport.at sas.lostandfound@salzburg-airport.at	 8580/DW 250 8580/DW 261 8580/DW 251 8580/DW 259
CARPORT Parkmanagement GmbH (Parkgebühren) Hr. GIRARDI **CARPORT / INFO - Schalter**	Terminal 1 carport@salzburg-airport.at	 8580/DW 7900 8580/DW 7911 - 7913
SECPORT Security Services	sicherheit@salzburg-airport.at	8580/DW 8890

6.4. Notdienste am Flughafen Salzburg:

Stelle:	Lage / e-mail Kontakt:	Fernsprechnummer:
Sanitätsstelle:	Terminal 1	8580/DW 144
Ärztezimmer	sanitaeter@salzburg-airport.at	8580/DW 490
Quarantäneraum		8580/DW 491
Dr. HAAS	Ordination	850926
Dr. KALIS	Ordination	851160
Einsatzleiter (Such- und Rettungsdienst)	Betriebsgebäude	8580/DW 451
Flughafenfeuerwehr	Betriebsgebäude	8580/DW 122
	feuerwehr@salzburg-airport.at	8580/DW 457
Polizei Inspektion Flughafen	Verwaltungsgebäude	05 91 33 55 83 100
	bpds.pest@polizei.gv.at	INTERN 133

6.5 Tankunternehmen

Stelle:	Lage / e-mail Kontakt:	Fernsprechnummer:
TANKDIENST	Tanklager	0662 /
Salzburger Fuelling GmbH	SalzburgFuelling@afs.aero	852461 und 853307
		oder
		8580/DW 954

Alle weiteren Telefonnummern am SALZBURG AIRPORT sind dem aktuellen Telefonverzeichnis der Salzburger Flughafen GmbH zu entnehmen.

7. Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 68 Abs. 2 LFG das:

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

ALS

OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE

Anschrift:	Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
Fernsprechnummer:	(01) 71162 65 -0
Telefax:	(01) 71162 65 -9899
e-mail:	l3@bmvit.gv.at

8. Abkürzungen

ACG	Austro Control GmbH
AFTN	Aeronautical Fixed Telecommunication Network Festes Flugfernmeldenetz
AHM	Aircraft Handling Manual
AIP	Aeronautical Information Publication Luftfahrthandbuch
AIS	Aeronautical Information Service (Flugberatung)
AIZ	Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt
APP	Approach (Anflugkontrollstelle)
APU	Auxiliary Power Unit (Hilfstriebwerk)
ASDA	Accelerate-Stop Distance Available Verfügbare Startlaufabbruchstrecke
ASPH	Asphalt, Bitumen
ATC	Air Traffic Control (Flugsicherung)
ATIS	Automatic Terminal Information Service (Automatisch Ausstrahlung von Lande- und Startinformation)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
COM	Communications (Fernmeldewesen)
CTR	Kontrollzone
E	Ost, östlich

EU	Europäische Union
FBG	Flughafenbodenabfertigungsgesetz
FBL	Flugplatzbetriebsleitung
FBP	Flugplatzbezugspunkt
FIS	Fluginformationsdienst
FOD	Foreign Object Damage (Beschädigung durch Fremdkörper)
GAC	General Aviation Center (Allgemeine Luftfahrt)
GP	Gleitwegsender des Instrumenten-Landesystems
HL	Gerichtete Hochleistungsfeuer
HPa	Hektopascal
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
IdgF	in der gültigen Fassung
ILS	Instrumentenlandesystem
ISF	Infrastructure fee (Infrastrukturtarif)
JAR	Joint Aviation Requirements
LDA	Landing Distance Available (verfügbare Landestrecke)
LF	Landing Fee (Landetarif)
LFG	Luftfahrgesetz
LFZ	Luftfahrzeug
LLZ	Landekurssender des ILS
LOWS	ICAO - Code für Salzburg
LVR	Luftverkehrsregeln
m	Meter
MET	Flugwetterberatung
MOTNE	Europäisches Flugwetter-Fernmeldenetz
MTOW	Maximum take-off weight (Höchstabfluggewicht)
N	Nord
NDB	Non-directional Radio Beacon (ungerichtetes Funkfeuer)
NL	Ungerichtetes Niederleistungsfeuer (Spitzenfeuer)
NOTAM	Notice for Airmen Nachricht(en) für Luftfahrer
ÖNFL	Österr. Nachrichtenblatt für Luftfahrer
OPS	Operations
OZB	Oberste Zivilluftfahrtbehörde
PAPI	Precicion Approach Path Indication (Präzisions-Gleitwinkelbefeuerung)
PCN	Pavement Classification Number (Tragfähigkeitsklassifikationszahl)

	Unterteilungen: R = starrer F = flexibler Belag A = hohe B = mittlere Tragfähigkeit des C = geringe Untergrundes D = extrem geringe W = hohe X = mittlere Kategorie des Y = niedrige höchstzulässigen Z = sehr niedrige Reifendruckes T = technische Bewertung U = erfahrungsmäßige z.B.: PCN 45/R/B/W/T
PT	Parktarif
QFE	Field Elevation (gemessener Luftdruck am Boden)
RHC	Ramp Handling Charge (Vorfeldabfertigungsentgelt)
RVR	Runway visual range (Pistensichtweite)
RWY	Runway (Piste)
S	Süd
SCA	Slot Coordination Austria (Österreichische Slotkoordination)
SIKO	Sicherheitskontrolle
SMS	Safety Management System
SNOWTAM	Snow Notam (Information über Eis, Schnee, Schneematsch auf den Bewegungsflächen während der Wintersaison)
SRE	Rundsichtradar
SS	Single Service
SSR	Sekundäres Rundsichtradar
StVO	Straßenverkehrsordnung
SZG	IATA Code für Flughafen Salzburg
THC	Traffic Handling Charge (Verkehrsabfertigungsentgelt)
TODA	Takeoff distance available (verfügbare Startstrecke)
TORA	Takeoff run available (verfügbare Startlaufstrecke)
TWR	Kontrollturm (Flugplatzkontrollstelle)
TWY	Taxiway (Rollweg)
VFR	Sichtflugregeln

VOR	Very High Frequency Omnidirectional Range (UKW Drehfeuer)
W	West
WHM	Wolkenhöhenmesser
ZFBB	Zivilflugplatz Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz Betriebsordnung
ZFV	Zivilflugplatzverordnung
ZMV	Zivilflugplatz Meldeverordnung
ZNV	Zivilflugplatz Vorfall und Notfallmaßnahmenverordnung

TEIL I
der ZFBB

BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS SALZBURG
(§§ 16 - 19 ZFBO)

Siehe auch Anlagen Teil IV

1. Bezeichnung

Flughafen Salzburg
SALZBURG AIRPORT
W.A. MOZART

2. Lage und Koordinaten

3,2 km WSW Stadtmitte Salzburg;
Flugplatzbezugspunkt:
47°47'40" N
13°00'16" E
1050 m südlich der Schwelle 15 auf der Pistenmittellinie;
INS-Bezugspunkt (auf der Hauptabstellfläche):
47°47'06" N
12°59'09" E

3. Höhen

Flugplatzhöhe (höchster Punkt der Landefläche)	430 m;
Schwelle 15	430 m;
Schwelle 33	430 m;
Hauptabstellfläche (gemittelt)	432 m;
Flugplatzbezugshöhe lt. Sicherheitszonenverordnung	430 m;

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den mittleren Meeresspiegel (MSL). Für Höhenmesserkontrollen sind die Schwelle 15 und 33 sowie die Abstellfläche vorgesehen.

4. Meteorologische Angaben

Flughafenbezugstemperatur: 24,4°
Vorherrschende Windrichtung: NW

Mittlere Tageshöchst- und Mindesttemperaturen

Monat		**I**	**II**	**III**	**IV**	**V**	**VI**
° C	MAX	1,5	4,0	8,5	14,2	17,8	21,6
	MIN	-6,0	-4,6	-1,2	3,8	7,3	11,0
Monat		**VII**	**VIII**	**IX**	**X**	**XI**	**XII**
° C	MAX	24,4	22,6	19,9	14,7	7,5	2,6
	MIN	12,8	12,0	9,4	4,3	0,3	-4,0

Mittlerer monatlicher Luftdruck (HPa)

Monat	**I**	**II**	**III**	**IV**	**V**	**VI**
	966,2	964,8	964,4	963,5	965,6	966,6
Monat	**VII**	**VIII**	**IX**	**X**	**XI**	**XII**
	967,5	966,5	967,4	968,5	965,3	964,8

5. Bewegungsflächen, deren Markierung und Befeuerung

5.1. Piste

Bezeichnung:	**15**	**33**
Geographische Richtung:	157°	337°
Abmessungen:	2750 x 45 m	2750 x 45 m
Befestigte Schultern:	7,5 m Bitumen	
Oberfläche:	Beton	
Tragfähigkeit:	PCN 55/R/B/W/T	
Markierung:	Pistenkennzahl	Pistenkennzahl
	Schwellen	Schwellen
	Pistenmittellinie	Pistenmittellinie
	Pistenrand	Pistenrand
	Aufsetzzone	
	Festabstand	Festabstand
	Rollwegmittellinie	Rollwegmittellinie
	Rollwegrand	Rollwegrand
Befeuerung:	HL-Mittellinienfeuer	
	15 m	
	15/33 gleichzeitig	
	weiß	
	5 Stufen regelbar	
	HL-Pistenrandfeuer	
	60 m	
	rundstrahlend inkl. Spitzenfeuer	
	weiß	
	5 Stufen regelbar	
	HL-Pistenendfeuer	
	rot	
	5 Stufen regelbar	
	Aufsetzzonenbefeuerung	
	900 m	
	5 Stufen regelbar	
Anmerkung:	Kategorie PA I/II/III	NINST

5.2. Stoppfläche:

Bezeichnung:	**33**
Geographische Richtung:	337°
Abmessungen:	100 x 45 m
Befestigte Schultern:	7,5 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Markierung:	Rand

Befeuerung:	Gerichtete HL-Feuer rot 5 Stufen regelbar HL-Endfeuer rot

5.3. Wendeflächen

Lage	**Nordende der Stoppfläche** (westlich)
Abmessungen:	68 x 15 m
Größter Radius:	31,5 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Markierung:	Rand
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau

5.4. Abstellflächen für Luftfahrzeuge

Bezeichnung:	**Hauptabstellfläche (Main Apron)**
Lage:	Vor den Terminal 1 und Terminal 2, Hangar 2 und Verwaltungsgebäude
Abmessungen:	500 x 220 m
Oberfläche:	Beton
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/R/B/W/T
Markierung:	Rollleitlinie (gelb) Bugradpositionen (gelb) Betriebsstraßen (weiß) Geräteabstellflächen (rot)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
Beleuchtung:	Sekundärbeleuchtungssystem gesamt 32 HL-Scheinwerfer (je 2000 Watt) auf Masten

Bezeichnung	**General Aviation Abstellfläche Nord (GAC-Apron)**
Lage:	nördlich der Innsbrucker Bundesstraße (für Allgemeine Luftfahrt)
Abmessungen:	370 x 150 Gesamtfläche inkl. Hangars
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 22/F/B/W/T
Markierung:	Rollleitlinien (gelb)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
Beleuchtung:	4 Scheinwerfer (je 400 Watt) auf Masten westlich, 5 Masten je 2 Scheinwerfer 1000W östlich

Bezeichnung	**Abstellfläche Ost (Apron East)**
Lage:	östlich der Piste
Abmessungen:	92 x 92 m
Oberfläche:	Beton
Tragfähigkeit (kg):	PCN 53/R/A/W/T
Markierung:	Keine
Befeuerung:	NL Randfeuer blau
Beleuchtung:	4 Masten mit je 2 Scheinwerfern 2000W

5.5. Rollwege

Bezeichnung:	**B**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit:	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie Rollhalt (120 m vor Pistenmittellinie)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau Rollhaltfeuer rot
Anmerkungen:	Einmündung versetzte Schwelle 15 in Piste

Bezeichnung:	**C**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Beton
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/R/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie Rollhalt (120 m von der Pistenmittellinie)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau Rollhaltfeuer rot HL-Mittellinienfeuer grün zum Exit 3, TWY L, TWY S
Anmerkungen:	Einmündung 1060 m südlich versetzte Schwelle 15

Bezeichnung:	**D**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie Rollhalt (120 m vor der Pistenmittellinie)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau Rollhaltfeuer rot

Anmerkungen:	Einmündung 820 m nördlich der versetzten Schwelle 33
Bezeichnung:	**E**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand
	Mittellinie
	Rollhalt (120 m vor der Pistenmittellinie)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
	Rollhaltfeuer rot
	HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Einmündung 200 m nördlich der versetzten Schwelle 33
Bezeichnung:	**F**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand
	Mittellinie
	Rollhalt (148,5 m vor der Pistenmittellinie)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
	Rollhaltfeuer rot
	HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Einmündung Pistenende 15
Bezeichnung:	**L**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand
	Mittellinie
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
	HL-Mittellinienfeuer grün zwischen Rollweg C bis F
Anmerkungen:	Parallelrollweg
Bezeichnung:	**S**
Breite:	18 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand
	Mittellinie
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau

	Rollhaltfeuer rot
	HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Zurollweg Abstellfläche Ost

5.6. Exits

Bezeichnung:	**Exit 1**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand
	Mittellinie
	Intermediate Holdingposition
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
	Rollhaltfeuer rot
Anmerkungen:	Ein-/Ausgang von Rollweg L zur General Aviation Abstellfläche Nord

Bezeichnung:	**Exit 2**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand
	Mittellinie
	Intermediate Holdingposition
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
	Rollhaltfeuer rot
Anmerkungen:	Ein-/Ausgang von Rollweg L zur General Aviation Abstellfläche Nord

Bezeichnung:	**Exit 3**
Breite:	23 m
Oberfläche:	Beton
Tragfähigkeit:	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand
	Mittellinie
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
	HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Ein-/Ausgang von Rollweg L zur Hauptabstellfläche

Bezeichnung:	**Exit 4**
Breite:	23 m

Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit:	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Ein-/Ausgang von Rollweg L zur Hauptabstellfläche

6. Anflugbefeuerung

Anflugrichtung: **15**

Präzisionsanflugbefeuerung

Art:	in 5 Stufen regelbar nach ICAO Standard Kategorie I/II/III mit zusätzlichen NL-Spitzenfeuern, davon die letzten 300 m als Unterflurfeuer im Abstand von 30 m; Blitzfeuer bis zur Stoppfläche und beiderseits der versetzten Schwelle 15. Erweiterte Anflugbefeuerung als Blitzfeuer vom Fluss Saalach bis zur Präzisionsanflugbefeuerung.
Anordnung:	Präzisionsanflugbefeuerung 900 m lang mit Querbalken in 300 m und 150 m vor der versetzten Schwelle 15, im Bereich der Stoppfläche als Unterflurfeuer zweireihig ausgeführt; rote Seitenreihen.
Merkmale:	Blitzfeuer vom Fluss Saalach (2747 vor THR RWY 15) bis zur Anflugbefeuerung in 100 m Abständen (2 Blitze pro Sekunde).

Gleitwinkelbefeuerung

Art:	PAPI in 5 Stufen regelbar (Gleitwinkel 3°).
Anordnung:	Balken beiderseits der Piste in 364 m Abstand von der versetzten Schwelle 15.

Anflugrichtung: **33**

Anflugbefeuerung

Art:	Einfache Anflugbefeuerung. Hochleistungsfeuer in 5 Stufen regelbar mit ungerichteten Spitzenfeuern und Blitzfeuern bis zur Piste und beiderseits der versetzten Schwelle 33. Erweiterte Anflugbefeuerung als Blitzfeuer ausgeführt.
Anordnung:	Anflugbefeuerung 420 m lang mit Querbalken 300 m vor versetzter Schwelle 33, davon 240 m auf der Piste als Unterflurfeuer, in Abständen von 30 m bis zur versetzten Schwelle 33.
Merkmale:	Blitzfeuer von 1050 m bis 270 m vor Schwelle 33 (2 Blitze pro Sekunde) in Abständen von 5 x 30 m, 2 x 60 m, 6 x 85 m pistenauswärts.

Gleitwinkelbefeuerung

Art:	PAPI in 5 Stufen regelbar (Gleitwinkel 3°).
Anordnung:	Balken beiderseits der Piste 280 m von versetzter Schwelle 33 entfernt.

7. Hindernisbefeuerung

Rote Hindernisfeuer am Flughafen und innerhalb der Sicherheitszone auf den aus den Anlagen (Teil IV) ersichtlichen Standorten. Alle Hindernisfeuer werden von der Flugplatzkontrollstelle (TWR/APP) ein- bzw. ausgeschaltet. Außerhalb der Flughafenbetriebszeiten sind die Hindernisfeuer nicht in Betrieb. Eine Ausnahme stellen die Hindernisfeuer „Kaindl“, „Stiegl“ und „Heizkraftwerk Mitte“ dar. Diese werden nicht von der Flugplatzkontrollstelle Salzburg, sondern vor Ort geschalten und sind auch außerhalb der Flughafenbetriebszeiten in Betrieb.

8. Notstromversorgung

Notstromversorgung gemäß ICAO Annex 14, Kapitel 8, Punkt 8.1.3, maximale Umschaltzeit unter 15 Sekunden.
Für IFR Flüge wird die Umschaltzeit der Notstromanlage zur Lastübernahme für die Flugplatzbefeuerung auf 1 Sekunde reduziert bei:

1. Wetter „No Special VFR“ (Visibility weniger als 1500 m; Hauptwolkenuntergrenze unter 700 FT)
2. LVP active

9. Verfügbare Strecken und Hindernisse

9.1. Die verfügbaren Strecken und ausschlaggebende Hindernisse in den An- bzw. Abflugsektoren sind in der Flugplatzhinderniskarte Typ A (Luftfahrthandbuch Österreich, Karte LOWS AD 2.24-2-1) verlautbart; Gleichdruck siehe Anlage IV – 3.

Die Piste ist nahezu horizontal.

Verfügbare Strecken (m):		Pistenrichtung 15	33
Startlaufstrecke	(TORA)	2660	2750
Startstrecke	(TODA)	2810	2810
Startlaufabbruchstrecke	(ASDA)	2660	2850
Landestrecke	(LDA)	2460	2510

9.2. Hindernisse außerhalb der Sektoren und innerhalb der Sicherheitszone sind in der Flugplatzhinderniskarte Typ B (Luftfahrthandbuch Österreich, Karte LOWS AD 2.24-2-2) verlautbart; Gleichdruck siehe Anlage IV – 4.

9.3. Obzwar die Salzburger Flughafen GmbH. bemüht ist, die Anlage IV – 3 und IV – 4 auf dem letzten Stand zu halten, empfiehlt sich in erster Linie die Auswertung der im Luftfahrthandbuch Österreich veröffentlichten Flugplatzhinderniskarten.

10. Sicherheitszone

10.1. Für den Flughafen Salzburg wurde gemäß §§ 86 bis 88 des LFG vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit Verordnung vom 2. Februar 1961, Zl. 33.502-1961, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 25. Jänner 1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984, eine Sicherheitszone festgelegt.
Diese Verordnung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden

Anif, Bergheim,
Grödig, Hallein,
Salzburg und Wals-Siezenheim

kundgemacht und liegt bei diesen Gemeinden zur Einsichtnahme auf. Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte, Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen) innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Salzburg ist eine Ausnahmebewilligung gemäß §§ 92 ff des LFG des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erforderlich.

10.2. Soweit sich die Sicherheitszone als Bauschutzbereich über die österreichische Staatsgrenze auf das deutsche Hoheitsgebiet erstreckt, wird auf den Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 1967-12-19, kundgemacht im BGBl. der Bundesrepublik vom 1974-01-09, Z. 1998 A und BGBl. für die Republik Österreich 1974/559, hingewiesen.

11. Verfügbarer Hangarraum

Insgesamt: 8 Hangar
Maximale Luftfahrzeuggröße: Code Letter C gemäß ICAO Annex 14

Stromanschluss, zum Teil lufttemperiert.

Bezeichnung:	Abmessungen	Toröffnung Breite/Höhe (m):	Toröffnung Breite/Höhe (m):	Anmerkung:
Hangar 2	42 x 33 12 x 17	15 x 11,5 14 x 6,5		Main Apron Allgem. Verw.
Hangar 3	60 x 30	50 x 6		Allgem. Verw.
Hangar 4				Flugeinsatz-stelle
Hangar 5	60 x 30	29 x 6 / 50 x 6		
Hangar 6	48 x 27	29 x 6,5	17 x 6,5	Helog (bis Ende 2012)
Hangar 7				Flugzeug-museum
Hangar 8				Flying Bulls
Hangar 9	59 x 39	Ost 20 x 6	Nord 38 x 6 Mitte 38 x 9	
Rundhangar 1	Ø 24			Aeroclub
Rundhangar 2	Ø 24			Aeroclub
Rundhangar 3	Ø 24			Aeroclub

12. Normalverfügbare Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile

Bezeichnung:	Abmessungen (m):	Toröffnung Breite/Höhe (m):	Reparaturmöglichkeiten, Ersatzteile:
HELOG (bis Ende 2012)	48 x 27	29 x 6,5 17 x 6,5	Wartung und Instand-setzung

13. Optische Bodenhilfen

13.1. Die Markierungen für Luftfahrzeuge sind auf der Piste WEISS, auf den übrigen Bewegungsflächen GELB, für den Betriebsverkehr (Verkehrswege für Personen und Bodenfahrzeuge) WEISS, für Geräteabstellflächen ROT.

13.2. Sonstige optische Bodenhilfen

Art:	Lage:	Markierung, Befeuerung:
Windrichtungsanzeiger (Windsack)	Nördlich des Rollweges S	beleuchtet und befeuert
Rollwegweiser	seitlich der Rollwege	hinterleuchtet, regelbar
Rollhaltemarkierung	120 m von der Pistenmittellinie, Rollweg „F“ 148,5 m	zusätzliche, hinterleuchtete Tafeln mit „STOP“

14. Sicherheitsdienste am Flughafen Salzburg

14.1. Sanitätseinrichtungen

14.1.1. Flughafensanitätsstelle ausgerüstet mit Sanitätsmaterial für Erste Hilfe und einem Sanitätsfahrzeug.
Die Sanitätsstelle befindet sich in der Abflughalle südwestlich mit Quarantänetrakt.
Rotes Kreuz innerhalb von 10 – 15 Minuten verfügbar.

14.1.2. Spitäler (3 km): Landeskrankenhaus und Unfallkrankenhaus, beide mit Hubschrauber-Landeplätzen ausgestattet.
Auf dem Flughafen Salzburg befindet sich eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres u.a. mit 2 Hubschraubern und der ÖAMTC mit einem Rettungshubschrauber.

14.2. Fughafenfeuerwehr

14.2.1. Flughafenfeuerwehr, Kategorie 9 entsprechend ICAO Annex 14.

14.2.2. Feuerwehren der Stadt Salzburg und der Umgebung auf jederzeitige Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem Einsatzplan verfügbar (Einsichtnahme beim Einsatzleiter möglich). Es besteht eine Vereinbarung über die Hilfeleistung im Ernstfall mit der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Salzburg.

14.3. **Winterdienst**

14.3.1. Der Flughafen Salzburg ist ganzjährig benutzbar; für die Schneeräumung sind entsprechende Geräte vorhanden.

14.3.2. Während der Wintermonate werden die Zustandsmeldungen entsprechend den ICAO-Richtlinien verlautbart (SNOWTAM und MOTNE).
Der Zustand der Bewegungsflächen kann auch fernmündlich bei der Flugplatzbetriebsleitung (Zentralstelle) erfragt werden.

14.4. **Kontrolle der Betriebsbereitschaft, Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen (Pistenkontrollen § 6 ZFBO)**
Die Kontrollen der Betriebsbereitschaft der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen werden täglich vor Betriebsbeginn und vor Eintritt der Dunkelheit von der Flugplatzbetriebsleitung durchgeführt. Anzahl und Intervalle weiterer Kontrollen werden den Wetter- und Verkehrsbedingungen angepasst.
Die Ergebnisse werden unverzüglich der Flugplatzkontrollstelle (TWR) bekannt gegeben.

14.5. **Vogelvergrämung**
Vogelschwärme treten vermehrt saisonweise im Frühjahr und im Herbst auf (Kiebitze und Möwen). Die Vergrämung erfolgt aufgrund eigener Beobachtungen oder auf Anforderung der Flugplatzkontrollstelle mittels Fahrzeugen, Schreckschüssen und einer neu installierten Vogelvergrämungsanlage, welche aus 3 Stationen besteht (Nord - Mitte - Süd) und mittels Fernbedienung aktiviert werden kann.

14.6. **Wachorgane**
Über Anforderung stellt ausschließlich die Flugplatzbetriebsleitung unterwiesene Wachorgane zum Bewachen eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Geräte oder Hallen bzw. Flächen gegen Entgelt zur Verfügung.

15. Funknavigationsanlagen u. Flugsicherungsdienste

15.1. **Allgemeines**

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Fernmelde- und Flugwetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH (Wien) zuständig.

Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromversorgungsanlagen (automat. Umschaltung) ausgestattet. Die Austro Control GmbH führt regelmäßige Überprüfungs- und Vermessungsflüge durch. Alle Funknavigationsanlagen erfüllen die Bedingungen des ICAO-Anhanges 10, Vol. II.

15.2. Verfügbare Funknavigationsanlagen

		Kennung Frequenz:	Standort:	Anmerkung:
Instrumenten-Lande-System ILS Landekurssender LLZ		OES 109,90 MHz	47°46‘44,73“ N 13°00‘46,61“ E	Landekurssender 154° MAG CAT I/II/III
Radar SRE/MSSR			47°55‘05,28“ N 13°00‘16,62“ E	SRE 60 NM / 25000 FT MSSR 120NM/46000 FT S-Band 10 CM SSR modes A und C 4096 Dekodierungsmöglich-keiten
MSSR West			48°28’15,09“ N 13°41‘07,15“ E	140 NM / 46000 FT SSR modes A und C 4096 Dekodierungsmöglich-keiten
Entfernungsmessanlage DME – OES		Kanal 36x	47°48‘03,39“ N 13°00‘04,66“ E	ELEV 1446 FT / 440.9 M
Gleitwegsender GP 15		333,80 MHz	47°48‘03,22“ N 13°00‘03,98“ E	Gleitwegsender 3° ILS RDH 56FT/17.1 M.
UKW-Peilstelle VDF	TWR APP NOT Radar DEL GRND ATIS ICE	118,100 MHz 123,725 MHz 121,500 MHz 134,975 MHz 121,750 MHz 121,900 MHz 125,725 MHz 128,300 MHz	47°47’21,47“ N 13°00’31,67“ E	Verfügbar: APP, TWR alle Frequenzen zur Schwelle 15
UKW-Drehfunkfeuer VOR		SBG 113,80 MHz Kanal 85X	48°00’09,30“ N 12°53’33,94“ E	60 NM/FL 500 jedoch 80 NM nach Osten
Entfernungsmessanlage DME		SBG Kanal 85x	48°00’08,80“ N 12°53’34,37“ E	ELEV 1494/455 M unterhalb 10000 FT bis 60 NM
Langwellenfunkfeuer NDB		SBG 382 KHz	47°58’03,11“ N 12°53’38,68“ E	Reichweite 40 NM
Locator		SI	47°49‘07,00“ N	155° MAG, 1.014 NM

L	410 KHz	12°59'15,68" E	zu THR RWY 15 Reichweite 25 NM

15.2.1. Verfügbare Flughafenfernmeldeanlagen

	Rufzeichen:	Standort:	Anmerkung:
Flugplatzkontrollstelle TWR	Salzburg Tower 118,100 MHz	am Flughafen	Reichweite ca. 45 km
Delivery	121,750 MHz		
Bodenverkehr	121,900 MHz		
Anflugkontrollstelle APP, RDR	Salzburg Radar 123,725 MHz 134,975 MHz	am Flughafen und	am Untersberg
Automatic Terminal Information Service	ATIS 125,725 MHz	am Flughafen und	am Untersberg
Notfrequenz für alle Dienste	121,500 MHz		

15.3. **Festgelegte Flugverfahren**

15.3.1. Instrumentenanflugverfahren ILS 15

15.3.2. Special CAT I ILS/DME RWY 15

15.3.3. Special CAT II/III ILS/DME RWY 15
Anmerkung:
Die Benützung dieses Verfahrens durch eine Luftverkehrsgesellschaft ist an eine Bewilligung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde gebunden und darf nur gemäß den in der luftfahrtüblichen Weise verlautbarten Verfahren (NOTAM, AIP) erfolgen.

15.3.4. Instrumentenanflugverfahren NDB 15

15.3.5. Circling Approach 33

15.3.6. SID – Standard Instrument Departure Routes RWY 15

15.3.7. SID – Standard Instrument Departure Routes RWY 33

15.3.8. VOR/DME RWY 33

15.3.9. SID – Special Performance Instrument Departure 15

15.3.10. VFR 15/33 Sichtflugverfahren

15.4. Flugsicherungsdienste

15.4.1. Flugplatz- und Anflugkontrolldienst, Flugberatungs- und Flugfernmeldedienst, Flugwetterdienst

2 Wolkenhöhenmessgeräte
bei „SI“
3 km O/S/Ost von RWY 33

1 Wolkenscheinwerfer
nahe Tankdienstgebäude

2 Windmessgeräte
- bei Gleitwegsender 134 m RCL entfernt
- bei Peiler

3 Messpunkte neu (RVR)
25 - 400 m / 50 - 800 m / 110 m von RCL, Höhe der optischen Achse über RCL ungefähr 2,8 m

15.4.2. Im Interesse der Sicherheit und der Aktualität müssen Einzelheiten über Flugsicherungsdienste und Flugsicherungsanlagen den luftfahrtüblichen Veröffentlichungen entnommen werden.

16. Abfertigungsgebäude/Terminals

Es stehen zwei Terminals mit sämtlichen für den internationalen Flugverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung:

- Terminal 1 - Kapazität Ankunft 1500 Passagiere / Abflug 900 Passagiere pro Stunde
  Terminal 2 (Abflug): Kapazität 600 Passagiere pro Stunde (abgehend)

17. Verkehrsverbindungen

17.1. Öffentlicher Obus
Linie 2 - Haltestellen vor dem Terminal 1 - und vor dem Verwaltungsgebäude (General Aviation); fährt zum Hauptbahnhof
Linie 8 - Haltestellen vor dem Terminal 1 - und vor dem Verwaltungsgebäude (General Aviation); fährt über das Stadtzentrum zum P + R Salzburg Süd
Linie 27 - Haltestelle vor dem Terminal 1 - fährt über das Stadtzentrum zum Bahnhof

17.2. Nächster Eisenbahnanschluss:
Hauptbahnhof 4 km
Maxglan 2 km (nur Fracht)

17.3. Taxi- und Mietwagendienste

17.4. Zufahrtsstraßen
Innsbrucker Bundesstraße
Autobahnausfahrt SALZBURG FLUGHAFEN (Exit 296)
beide beschildert

18. Parkplätze und Garagen

Am Flughafen Salzburg gibt es gebührenpflichtige Parkplätze. „P1“ und „P2“ vor dem Abfertigungsgebäuden, diese sind Kurzzeitparkplätze für eine maximale Standzeit von 24h. Vis á vis des Abfertigungsgebäudes 1 befindet sich das Parkhaus und angrenzend die Parkplätze „P3“ und „P5“. Der Parkplatz „P7“ ist vor dem Verwaltungsgebäude mit dem General Aviation Schalter. Die maximale Entfernung zum Terminal 1 und Terminal 2 ist ca. 5 - 7 min; zu Fuß.

Die Bezahlung kann bei einem der sechs Kassenautomaten, am Kreditkartenautomat oder direkt am CARPORT Schalter erfolgen. Die Kassenautomaten sind wie folgt verteilt: Drei vor dem Terminal 1, zwei im Parkhaus und einer bei der Ausfahrt „P7“; der Kreditkartenautomat befindet sich ebenfalls vor dem Terminal 1. Der CARPORT Schalter im Ankunftsbereich des Terminal 1 steht während der Betriebszeiten des Salzburger Flughafen zur Verfügung.

Der Parkplatz „P5“ ist ein Saisonparkplatz und in der Zeit von Dezember bis April nicht bewirtschaftet. In der Sommersaison stehen ca. 2400, im Winter ca. 1400 Abstellplätze zur Verfügung.

Vor den Terminals ist das Parken nicht gestattet, ein Ein- und Aussteigen lassen von Passagieren ist jedoch möglich.

19. Gaststättenbetrieb und Übernachtungsmöglichkeit

19.1. Restaurants im Terminal 1:

Globetrotter	170 Sitzplätze
Selbstbedienungsrestaurant Market Place	300 Sitzplätze
Dachcafé	60 Sitzplätze
Dachterrasse	150 Sitzplätze
Zwei Bars	á 40 Sitzplätze
Ring Bäckerei	20 Sitzplätze

19.2. Catering nach Vereinbarung (Skygourmet, Do & Co)

19.3. Hotels, Gasthöfe und Pensionen in nächster Umgebung des Flughafens. Hotels aller Kategorien in der Stadt Salzburg (ca. 5 km).

20. Einkaufsmöglichkeiten

20.1. Duty-Free/Travel-Value-Shop
Jeweils ein Shop befindet sich in den Wartebereichen des Terminals 1 und 2. Je nach Zielflughafen werden an die Reisenden Waren nach den zollrechtlichen Regelungen abgegeben.

20.2. Airport Shops
Im Terminal 1 befinden sich mehrer Geschäfte (Tabaktrafik, Zeitschriftenhandel, Reisebüros, Souvenirs, Boutique).

21. Serviceeinrichtungen

Im Terminal 1 befindet sich mit der Ring Bäckerei ein Postpartner und eine Sparkassen-Filiale.

GEBÜHRENORDNUNG

SALZBURG AIRPORT
W.A. MOZART

Stand: 1. Juli 2013

Der deutsche Text ist verbindlich

Zivilflugplatzhalter
SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH
Innsbrucker Bundesstraße 95
A-5020 Salzburg

Telefon: 0662 / 8580 - 0
Telefax: 0662 / 8580 - 110
SITA: SZGZZXH

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Salzburger Flughafen GmbH, Geschäftsführung
Telefon: **+ 43 – 662 – 8580 – 701**
Telefax: **+ 43 – 662 – 8580 – 720**
Email: **m.grames@salzburg-airport.at**

Inhaltsverzeichnis Gebührenordnung

I. ALLGEMEINES 3
1. Grundlagen 3
1. Zivilflugplatzhalter 3
2. Verbindlichkeit der Gebührenordnung 3
3. Sprachen 3
4. Währung 3
5. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen 3
6. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht 3
7. Entgeltentrichtung 3
2. Abkürzungen 4
3. Begriffe 4
4. Hinweise zu sonstigen Gebühren 6
1. An- und Abfluggebühr (Austro Control) 6
2. Schedule Coordination Service Fee (SCA Schedule Coordination Austria) 6
3. Kosten für Betriebszeitenerweiterung 6
4. Flugabgabe (Republik Österreich) 6

II. BEHÖRDLICH GENEHMIGTE ENTGELTE 7
1. Festlegung der Entgelte 7
2. Landeentgelt 7
3. Passagierentgelt 7
4. PRM-Entgelt 7
5. Parkentgelt 7
6. Infrastrukturentgelt 7
7. Securityentgelt 8
8. Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen 9
9. Befreiungen und Ermäßigungen 11
1. Allgemeines 11
2. Bemessungsgrundlagen und Sätze 11

III. ENTGELTE 12
1. Durchführung der Bodenverkehrsdienste 12
2. Standard der Bodenverkehrsdienste 12
3. Leistungen der Bodenverkehrsdienste 12
1. Planmäßige Flüge 12
2. Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge 12
3. Priorität 12
4. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste 12
5. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle) 12
6. Abfertigung an Feiertagen 12
7. Getrennte Abfertigung 12
8. Technische Landung 12
9. Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge 12
10. Transitflüge 12
11. Wartezeit 13
12. Aggregatbenutzung 13
13. Frachtflugzeuge und Postabfertigung 13
4. Entgelte 13
5. Stornierung einer Abfertigungsleistung 13
6. Haftung 13
7. Anpassung der Entgelte 14
8. Sonstiges 14

ANLAGE I – GRUNDLEISTUNGSVERZEICHNIS DER BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN 15
1. Abfertigungsleistungen Passagierflugzeuge 15
2. Abfertigungsleistungen General Aviation 32

ANLAGE II – HÖHE DER GEBÜHREN 33
1. Gesamtübersicht über alle Gebühren 33
2. Behördlich genehmigte Entgelte 33
3. Entgelte 35
4. Zusammenfassung Leistungen 37
5. Einzelleistungen 38

I. ALLGEMEINES

1. Grundlagen

1. Zivilflugplatzhalter

SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH
Innsbrucker Bundesstraße 95
A-5020 Salzburg
SITA: SZGZZXH

2. Verbindlichkeit der Gebührenordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 iVm § 16 lit. b ZFBO den Bestimmungen dieser Gebührenordnung als Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen. Die angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Gebührenordnung.

3. Sprachen

Die Gebührenordnung wird in deutscher und englischer Sprache herausgegeben. Der deutsche Text ist verbindlich, soweit nicht einzelne Passagen in beiden Fassungen nur in englischer Sprache gefasst sind.

4. Währung

Die dieser Gebührenordnung zugrunde liegende Währungseinheit ist der EURO.

5. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Gebührenordnung.

6. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Salzburg. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg.

Auf die aus dieser Gebührenordnung sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht Anwendung. Von den Bedingungen dieser Gebührenordnung abweichende Konditionen bedürfen vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

7. Entgeltentrichtung

Für die Entrichtung der Entgelte (behördliche genehmigte Entgelte und Abfertigungsentgelte) haften die Nutzer als Gesamtschuldner. Dies sind

- im Linien- und Bedarfsflugverkehr grundsätzlich der Flugdurchführende entsprechend der Flugnummer bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan
- der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG und
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein).

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.

Bei „Code-Sharing-Flügen" ist für die statistische Erfassung aller abfliegenden Passagiere und Entrichtung der jeweils zutreffenden Entgelte die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, deren Code vor der Flugnummer an erster Stelle steht.

Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen der flugdurchführenden Luftverkehrsgesellschaft und Ihre(s)r Code-Share-Partner(s) hat durch die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft zu erfolgen.

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt ausschließlich in EURO.

Die Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.) und sind vor dem Start in EURO zu entrichten. Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs. 1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat der Schuldner die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Die Entgelte sind sofort fällig und in bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Von einer sofortigen Zahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Nutzer

- eine Vorauszahlung oder
- eine Bürgschaft bzw. Deponat
- und/oder regelmäßige Abschlagszahlungen

geleistet hat. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots, Haftungsübernahmen oder Vorauszahlungen vor Leistungserbringung zu fordern. Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft des Kunden einzuholen.

Wird dieser Fälligkeits-Zeitpunkt überschritten, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 352 UGB zuzüglich aller Mahn-, Anwalt- und Inkassokosten vom Zahlungsverpflichteten zu entrichten. Liegt ein Zahlungsverzug vor, hat der Salzburg Airport das Recht, die Flugzeugabfertigung zu unterbrechen oder vollständig zu verweigern.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit deren Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
- der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

Jede Auslage, die von Salzburg Airport für den Nutzer getätigt wird, ist vom Nutzer in der Höhe der anfallenden Kosten zuzüglich eines Verrechnungszuschlages von 15 % zu ersetzen.

Liegt ein Zahlungsverzug vor, hat der Salzburg Airport das Recht, die Flugzeugabfertigung zu unterbrechen oder vollständig zu verweigern.

2. Abkürzungen

AFM	Airplane Flight Manual
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl 325/1990 idgF
BGBl	Bundesgesetzblatt
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl I 97/1998
FEG	Flughafenentgeltegesetz
FlugAbgG	Flugabgabegesetz
FlUG	Flugunfall-Untersuchungsgesetz, BGBl I 105/1999 idgF
idgF	in der geltenden Fassung
ISC	Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge)
IVm	in Verbindung mit
kg	Kilogramm
LF	Landeentgelt (Landing Charge)
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl 253/1957, idgF
LFZ	Luftfahrzeug
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Höchstabfluggewicht (Maximum Take-off weight)
USt.	Umsatzsteuer
PF	Parkentgelt (Parking Charge)
PSC	Passagierentgelt (Passenger Service Charge)
RHC	Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge)
SEC	Sicherheitsleistungen
SS	Einzelleistungen (Single Service)
t	Tonne (= 1.000 kg)
THC	Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge)
v.H.	von Hundert
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl 26/1985 idgF
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen idgF
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl 72/1962, idgF
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 idgF
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein
ZSRV	Zivilluftfahrt-Such-und Rettungsdienstverordnung 1999, BGBl 376/1999 idgF

3. Begriffe

Unter **„Salzburg Airport“** ist in diesem Regelwerk die Salzburger Flughafen GmbH zu verstehen.

„Allgemeine Luftfahrt“ unter diesen Begriff fallen jene Luftfahrzeuge, die nicht im regelmäßigen Linien- und Bedarfsluftverkehr mit Flugnummer eingesetzt werden.

„Ambulanzflüge“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

„Arbeitsflüge“ sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter „Erprobungs- und Prüfflüge").

„Behördlich genehmigte Entgelte“ sind jene Gebühren, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß Flughafenentgeltegesetz (FEG) und § 10 Abs. 2 FBG festgelegt werden.

„Code-Share“ darunter versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

„Einweisungslandung“ ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

„Erprobungsflüge" sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

„Fluggast, Gepäck, Fracht und Post“ sind alle Personen und Güter, die im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens befördert werden.

„Fluggäste" sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

„Flugnummer" ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO bzw. IATA) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

„Frachtflugzeug" (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Güter oder Material transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

„Gewichtsklasse A“ umfasst gemäß Luftfahrzeug-Register der Republik Österreich einmotorige Flächenflugzeuge und Drehflügler bis einschließlich 2.000 kg MTOW unbeschadet ihrer Sitzplatzanzahl.

„Großraum-Luftfahrzeug (WIDE-BODY AIRCRAFT)“ ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

„Höchstabfluggewicht (MTOW)“ des LFZ gemäß den LFZ Dokumenten.

„Innerösterreichischer Flugverkehr“ sind alle durch ein österreichisches Luftverkehrsunternehmen im Rahmen seiner Flugstreckenbewilligung zur Durchführung eines Fluglinienverkehrs abgewickelten Flüge ausschließlich zwischen österreichischen Flughäfen zu verstehen.

„Internationale Flüge“ sind jene Flüge, die entweder im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr die Grenze zwischen der Republik Österreich überschreiten und entweder der Start oder die Landung im Ausland erfolgt.

„Ladung“ darunter versteht man: Passagiere, Gepäck, Fracht und Post inklusive Ballast.

„Luftfahrtbeförderungsunternehmen" sind Luftfahrtunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen (§ 101 Z.2 LFG).

„Luftfahrtbehördliche Aufgaben“ sind:
- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß LFG,
- Flüge gemäß § 119 (e) LFG,
- Funkmessflüge,
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren,
- Flüge der Flugunfalluntersuchungsstelle gemäß FlUG,
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes gemäß ZSRV

Einsatzflüge werden gemäß § 145 LFG gleich behandelt.

„Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist“ sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen.

„Nationale Flüge“ sind jene Flüge im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr bei denen sowohl der Start als auch die damit verbundenen Landungen in Österreich stattfinden.

„Notfall“ ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit, oder Tod eines Passagiers, technische Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

„Nutzer“ sind Luftverkehrsgesellschaften, der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG und die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

„Passagierflugzeug" (PASSENGER AIRCRAFT)“ ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftfahrtgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitpersonen einer Frachtsendung sind.

„Prüfflüge“ sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des LFZ oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

„Regionalverkehr“ sind Linienflüge von und nach SZG mit Flugzeugen bis max. 125 Sitzplätzen und max. 59 t (entspricht den Entgeltgruppen 1 – 4), sofern die durchführende Fluggesellschaft mehr als 750 Flüge (Landungen) in dieser Verkehrsart durchführt. Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch die Flugzeit und die Distanz des Zielflughafens. Die Definition erfolgt unter Berücksichtigung objektiver Kriterien durch den Salzburg Airport. Der ermäßigte Entgeltsatz für den Regionalverkehr wird nur für das Landeentgelt und das Passagierentgelt, nicht aber für das Infrastrukturentgelt gewährt.

„Rettungsflüge“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

„Schulungsflüge“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP-Erlass unter Aufsicht eines Fluglehrers.

„Technische Landung“ ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt. Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

„Transferfluggäste“ sind jene Fluggäste, deren Flugnummer während eines Bodenaufenthaltes wechselt und die unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens meist auch physisch das Flugzeug wechseln.

„Transitflüge“ sind jene Linienflüge, die von einem österreichischen Flughafen kommend über den Salzburg Airport geführt einen ausländischen Flughafen zum Ziel haben (-et vice versa).

„Transit Fluggäste“ sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

„Veränderung der Ladung“ ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post, etc.).

4. Hinweise zu sonstigen Gebühren

1. An- und Abfluggebühr (Austro Control)

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühren kontaktieren Sie bitte:

Austro Control

Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH
A – 1030 Wien, Schnirchgasse 11

Fax: + 43 – 5 – 1703 – 9416

Kontakt für Airlines beginnend mit den Buchstaben A – H:
Tel.: + 43 – 5 – 1703 – 9414
Email: angelika.niedl@austrocontrol.at

Kontakt für Airlines beginnend mit den Buchstaben I – Z:
Tel.: + 43 – 5 – 1703 – 9417
Email: michael.mikulasch@austrocontrol.at

Die An- bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Gebührenordnung der Salzburger Flughafen GmbH und wird durch Austro Control in Rechnung gestellt.

Bei Barzahlung der Flughafenentgelte wird diese An- bzw. Abfluggebühr durch die Salzburger Flughafen GmbH im Namen und Auftrags der Austro Control in Rechnung gestellt, eingehoben und an diese abgeführt.

2. Schedule Coordination Service Fee (SCA Schedule Coordination Austria)

Gemäß Luftfahrtgesetz §142 in der Fassung BGBl.98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Salzburger Flughafen GmbH, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Salzburger Flughafen GmbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gemäß 1.7 dieser Gebührenordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH

Objekt 610
A-1300 Wien Flughafen
Tel.: +43 1 7007 23600
Fax: +43 1 7007 23615
Email: info@slots-austria.com

Die "Schedule Coordination Service Fee” ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Gebührenordnung.

3. Kosten für Betriebszeitenerweiterung

Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten ist pro angefangene ¼ Stunde – unabhängig von anderen Entgelten – ein Pauschalentgelt gemäß Einzelleistungsliste (siehe Anlage II, 5.) zu entrichten.

Gemäß Bescheid Zahl 60.521/24-8/97 vom 20.10.1997 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind die Betriebszeiten mit 06.00 - 23.00 Uhr Ortszeit festgesetzt.

Unabhängig von den vorgenannten Entgelten wird bei bestellter Betriebszeitenerweiterung der von der Austro Control GmbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz für den vorgenannten Zeitraum vom Zivilflugplatzhalter an den Flughafenbenützer weiterverrechnet. Auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen.

4. Flugabgabe (Republik Österreich)

Gemäß „Bundesgesetz, mit dem eine Flugabgabe eingesetzt wird – FlugAbgG“ hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere – sofern keine Befreiung von der Abgabenpflicht besteht– eine Abgabe beim jeweils zuständigen Finanzamt in Österreich zu entrichten.

Anfragen zum Flugabgabegesetz richten Sie bitte an das für den Luftfahrzeughalter jeweils zuständige Finanzamt in Österreich. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter:

Infocenter des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Tel.: +43 1 71125 (deutsch und englisch)
Fax.: +43 1 51433 5918001
https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Flugabgabegesetz/_start.htm

II. BEHÖRDLICH GENEHMIGTE ENTGELTE

1. Festlegung der Entgelte

Behördlich genehmigte Entgelte sind jene Gebühren, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß den gesetzlichen Grundlagen (FEG, FBG, EU-VO) genehmigt werden. Zur Höhe der behördlich genehmigten Entgelte siehe Anlage II, 2. dieser Gebührenordnung.

2. Landeentgelt

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, für das Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze bei LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen s Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ am Salzburg Airport. Flüge, die während der Betriebszeiten des Salzburg Airport durchgeführt werden, sind auch dann gebührenpflichtig, wenn keine Landung bzw. Bodenberührung des LFZ erfolgt („LAPPs - low approaches“), aber trotzdem die Infrastruktur des Flughafens im Rahmen der Betriebsbereitschaft in Anspruch genommen wird. Die Flüge werden in der Abflug- und Landeliste der Flugsicherung (Austro Control) als solche erfasst und an den Salzburg Airport weitergeleitet.

Für die Feststellung in der Entgeltübersicht angeführten Bemessungsgrundlagen (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden (z.B. AFM) zur Verfügung zu stellen. Solange das zugelassene Höchstabfluggewicht nicht hinreichend nachgewiesen ist, wird der Entgeltberechnung das höchste für den Luftfahrzeugtyp bekannte Höchstabfluggewicht zugrunde gelegt. Jede Erhöhung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter kann Bewegungen, zu deren Zeit das erhöhte Höchstabfluggewicht zugelassen war, Entgelte nachberechnen. Jede Herabsetzung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt die Herabsetzung bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Landeentgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW).

3. Passagierentgelt

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste ist ein Entgelt zu entrichten. Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diese Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung für die Entgelthöhe maßgebenden Bemessungsgrundlagen hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Passagierentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

In die Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:

Kinder unter zwei Jahren.

- Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ-Gebrechens verbunden mit einem LFZ-Wechsel die Fluggastabfertigungsgebäude und ihre Einrichtungen benützen.
- Fluggäste, die mit einem LFZ der Gewichtsklasse A befördert werden.
- Personal von Luftverkehrsunternehmen auf Dienstreise mit einem Freiflugschein sowie Personen mit einem Government Request-Status, verbunden mit einer 100%-igen Befreiung vom Flugscheinpreis.
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobungs- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzeinsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B. Ärzte, Sanitätspersonal).
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

4. PRM-Entgelt

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Passengers with Reduced Mobility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafennutzern ein Entgelt eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden PRM-Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem Passagierentgelt als Zusatzentgelt eingehoben. (siehe oben „Passagierentgelt“)

5. Parkentgelt

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten. Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

Für ständig am Flughafen abgestellte Luftfahrzeuge kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit dem Zivilflugplatzhalter ein gesonderter Vertrag über einen garantierten Abstellplatz mit Befestigungsmöglichkeiten für das abgestellte LFZ abgeschlossen werden.

6. Infrastrukturentgelt

Die Fluggesellschaften/Luftfahrzeughalter haben für die Nutzung der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen" bei jeder Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Salzburg ein Nutzungsentgelt gemäß § 10 Abs. 2 FBG an den Flughafen zu entrichten.

Zur Definition der „Zentralen Infrastruktur" des Salzburg Airport siehe Punkt II.8 dieser Gebührenordnung.

Auf das Infrastrukturentgelt ist der Regionaltarif nicht anwendbar.

Es wird grundsätzlich zwischen luft- und landseitigem Infrastrukturentgelt unterschieden.

Beim luftseitigen Infrastrukturentgelt erfolgt die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Entgeltgruppe nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Entgeltgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bei der Ermittlung des landseitigen Infrastrukturentgelts wird die Anzahl der abfliegenden Passagiere herangezogen. Es gelten jene Bestimmungen, die auch für die Ermittlung des Passagierentgeltes gelten.

7. Securityentgelt

Mit 01.01.2011 wurden die Zivilflugplatzhalter verpflichtet, für die Sicherheitsbehörden Sicherheitsaufgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie Verordnung (EU) 185/2010 (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011) durchzuführen. Zur Deckung der dem Zivilflugplatzhalter entstehenden Kosten hat jedes Luftfahrtunternehmen ab 01.01.2011 gemäß § 11 Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 pro abfliegendem Passagier ein Sicherheitsentgelt („Securityentgelt“) zu entrichten.

Auf das Securityentgelt ist der Regionaltarif nicht anwendbar.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Securityentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

8. Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen

1. Leistungsposition: Einrichtungen zum Lotsen

Diese Tätigkeit wird aufgrund der betrieblichen Situation und aufgrund eines Vertrages mit der Austro Control GmbH als „Zentrale Infrastrukturleistung" erbracht.

2. Leistungsposition: Ver- und Entsorgungssysteme

Fäkalien

a) Fäkalienfüllstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Betriebsgebäude
- Wasserversorgungsanschluss
- Lagertank für Desinfektionsmittel (formaldehydfrei)
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Entnahmestelle für Desinfektionsmittel mit Schlauch und Schlauchrolle
- Füllpumpe für Lagertankbefüllung

b) Fäkalienentleerungsstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Freien
- Fäkalienentleerungsstelle mit Einlaufschacht in das Abwassersystem
- Fäkalientankreinigung (Waschplatzeinrichtung)
- Kanalleitungen zur Fäkalienhebeanlage

c) Fäkalienentsorgungsfahrzeuge

Bereitstellung von:

- 2 Fäkalienentsorgungsfahrzeugen

Durchführung von Wartung und Instandhaltung sowie

- Wasserverbrauch inkl. Kanalgebühr
- Desinfektionsmittel formaldehydfrei
- Energiekosten: Beleuchtung, elektrische Energie und KFZ-Dieselverbrauch

Frischwasser

a) Frischwasserstation

Bereitstellung von:

- Frischwasserwagenabstellfläche im Betriebsgebäude
- Dosierschrank
- Wasserversorgungsanschluss
- Systemtrenner
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Membrandosierpumpe
- Ansetzbehälter
- Impflanze
- Wasserzähler mit Kontaktwerk
- Entnahmestellenschrank
- Entnahmestelle mit Schlauch und Kontrollmessbehälter
- Trinkwasserentleerungsstelle mit Kanalanschluss
- Schrank für Arbeitsschutzausrüstung und für Lagerbehälter
- Photometrisches Wasseranalysegeräte mit digitaler Messwertanzeige

b) Frischwasserfahrzeug samt Personal

Bereitstellung von:

- 2 Frischwasserversorgungsfahrzeugen

Bereitstellung von:

- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen
- Elektrischer Energie
- Wärme
- Wasser
- Anschluss an das öffentliche Kanalnetz

c) Zentrale Abfallsammeleinrichtung und Umweltkontrolle

Bereitstellung von:

- Überdachtem Müllabstellplatz
- 2 Müllinseln (getrennte Behälter für einzelne Wertstoffe – bzw. Abfallarten)
- Müllpresse samt Personal
- Systemen des nach dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Typs und vertragliche Vereinbarungen mit einem autorisierten Abfallentsorger

Der Salzburg Airport hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der Luftfahrzeuge hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der Zentralen Infrastruktur dar. Der Salzburg Airport hat seit dem Jahr 2001 ein Umweltkontrollsystem EMAS (Environmental Audit System) installiert. Weiters unterliegt der Salzburg Airport den gesetzlichen Auflagen der Mülltrennung.

3. Leistungsposition: Gepäckfördersysteme samt Gepäckzentrale

a) Sortiereinrichtungen für abgehendes Gepäck (Abflug)

Bereitstellung von:

- Sortierhalle
- Sammel- und Sortierbänder
- Sperrgutband
- Gepäckgewichtsüberprüfungsanlagen (EDV)
- Gepäcksortierung für abgehendes Gepäck
- Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante der Gepäcksortierhalle

b) Gepäckausgabeeinrichtungen (Ankunft)

Bereitstellung von:

- Überdachtem Flugdach für die Ablademanipulation
- 3 Gepäckausgabebänder
- Buspierbänder
- anteilige Flächen der Ankunftshalle für die Gepäckausgabebänder

4. Leistungsposition: Lager- und Befülleinrichtungen für Flugzeugenteisungsmittel

Bereitstellung von:

- Fläche für Lagereinrichtung im Betriebsgebäude
- Lager- und Befülleinrichtungen (die Einrichtung besteht aus einem beheizten Vorratsbehälter für Flugzeugenteisungsmittel mit einem Volumen von 100.000 Litern)
- Aufheizbehälter für Wasser (Auffüllung 4.750 Liter)
- Pumpen- und Befülleinrichtungen für die Enteisungsfahrzeuge
- Auslaufsicherungswanne (zum Schutz vor auslaufendem Enteisungsmittel ist die gesamte Anlage in einer Wanne untergebracht)
- anteilige Fläche in der Geräteunterstellhalle für Befülleinrichtung

5. Leistungsposition: Check in Einrichtungen

Bereitstellung von:

- 26 Check in Schalter in Terminal 1 sowie 12 Check in Schalter in Terminal 2 samt notwendigen Wiege- und Fördereinrichtungen
- 3 Ski Check in Schalter
- Transfer- und Verspätungsschalter

Sämtliche oben angeführte Infrastruktureinrichtungen werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

9. Befreiungen und Ermäßigungen

1. Allgemeines

Für die angeführten Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Entgeltart nur für eine, nicht für mehrere Möglichkeiten, in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für das dafür vorgesehene Entgelt Gültigkeit.

2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100 % Ermäßigung) wird für jede Entgeltart in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Entgeltsumme ermittelt. Diejenigen Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen "0" bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Entgelt anwendbar ist, mit dem Zeichen "-" ausgewiesen.

Entgeltarten:

- Landeentgelt (Landing Charge) = LF
- Passagierentgelt (Passenger Service Charge)= PSC
- Parkentgelt (Parking Charge) = PC
- Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge) = ISC

Der **Ermäßigungssatz** beträgt pro Entgeltart:

	Art d. Befreiung od. Ermäßigung	**LC bis 5 t**	**LC ab 5 t**	**PSC**	**PC**	**ISC**
1.	**LFZ in Ausübung:**					
1.1.	von luftfahrtbehördlicher Aufgaben (BMVIT und Austro Control)	100	100	100	0	100
1.2.	von militärischen Einsatzflügen gemäß § 145 LFG	100	100	-	0	100
1.3.	von Polizeieinsatzflügen	100	100	-	0	100
1.4.	von Rettungsflügen (primär)	50	50	-	0	50
1.5.	von Ambulanzflügen	0	0	0	0	0
2.	**LFZ bei:**					
2.1.	Notfällen	50	50	50	0	50
2.2.	Bombenalarm	50	50	0	0	50
2.3.	Technischer Landung	50	50	0	-	50
2.4.	Rücklandung innerhalb einer Stunde	100	100	100	0	50
2.5.	Rücklandung über einer Stunde	0	0	0	0	0
2.6.	Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:					
2.6.1.	Rückgelandetem LFZ innerhalb einer Stunde	100	100	100	0	50
2.6.2.	Rückgelandetem LFZ über einer Stunde	0	0	0	0	0
2.6.3.	Eingeflogenem Ersatz-LFZ	0	0	-	0	50
2.7.	Positionsflüge	-	0	0	0	-
3.	**Schulungsflüge:**					
3.1	LFZ von Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	50	50	0	0	100
3.2.	LFZ um Zwecke der Ausbildung in der Allgemeinen Luftfahrt zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Privat-/Berufspilotenscheines:	50	50	-	0	100
4.	**LFZ, die weniger als vier Stunden abgestellt sind**	-	-	-	100	0
5.	**Allgemeine Luftfahrt (ausgenommen gewerbliche Luftfahrt)**					
5.1.	LFZ bis 2 t	0	-	100	0	100
5.2.	LFZ 2 t bis 5 t	0	-	0	0	100

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3.2. gelten nur für Flugschulen oder Nutzer, die über eine Schulungsberechtigung am Flughafen Salzburg verfügen.

Ermäßigungen nach den Punkten 1., 2.3.-2.6. und 3. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatz-Betriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart nach dem Punkt 3. dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftbeförderungsunternehmen, Nutzer, Zivilluftfahrerschule, LFZ, Fluglehrer) zugemittelt wird. Der Nutzer haftet für die Richtigkeit der Angaben. SFG ist berechtigt, bei fehlerhaften Angaben eine Nachverrechnung vorzunehmen.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3.1. gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Nutzers seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Bei einer im Individualvertrag konkret zu vereinbarenden Sonderregelung kann ab einer Bewegungszahl von >15 % der Gesamtbewegungen eine Bonifikationsvereinbarung getroffen werden.

III. ENTGELTE

1. Durchführung der Bodenverkehrsdienste

Infolge der Inanspruchnahme der Abfertigungsleistungen durch den Nutzer, kommt ein Vertragsverhältnis mit dem Salzburg Airport zustande. Zusätzlich kann ein Abfertigungsvertrag zwischen dem Salzburg Airport und dem Nutzer geschlossen werden.

Der Salzburg Airport führt für die Flugzeugabfertigung die in Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch.

Auf Anforderung führt der Salzburg Airport auch solche, für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht in Anlage I aufgeführt sind (Anlage II, 5./Einzelleistungen). Solche Einzelleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Der Salzburg Airport erbringt die in oben aufgeführten Leistungen nach üblichem Standard und mit geschultem Personal. Der Salzburg Airport ist berechtigt sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Der Salzburg Airport behält sich vor, gegebenenfalls durch Abfertigungsvorschriften des Nutzers hervorgerufene, und über den üblichen Standard hinausgehende Leistungen, entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Einzelleistungen zu berechnen.

Der Nutzer und der Salzburg Airport unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Der Nutzer wird den Salzburg Airport mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Der Salzburg Airport wird im Bedarfsfalle von dem Nutzer entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Der Salzburg Airport wird Informationen, die in den Flugunterlagen dem Nutzer enthalten sind, nur mit deren Einverständnis weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

2. Standard der Bodenverkehrsdienste

Die Bodenverkehrsdienste werden nach den am Salzburg Airport üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Der Salzburg Airport wird die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter des Nutzers und des Salzburg Airport werden bei Bedarf anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste gemeinsam besprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten des Nutzers mit einzubeziehen.

Für die Abfertigung von sperrigen Gütern oder außergewöhnlicher Fracht, die über den normalen Leistungsstandard (Anlage 1/Grundleistungsverzeichnis) hinausgeht, ist es zwingend erforderlich, dass der Salzburg Airport vom Nutzer rechtzeitig informiert wird. Beide Seiten werden sich dabei gegenseitig beraten und unterstützen. Der Aufwand für diese Abfertigungen wird separat berechnet (Anlage II, 5./Einzelleistungsverzeichnis).

3. Leistungen der Bodenverkehrsdienste

1. Planmäßige Flüge

Der Salzburg Airport verpflichtet sich, für planmäßige Flüge des Nutzers auf dem Flughafen Salzburg die in Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung, dem Salzburg Airport (Betriebsleitung) gemeldet werden.

Damit der Salzburg Airport die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, ist der Nutzer verpflichtet, den Salzburg Airport so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hiezu zählt der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunft- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Der Nutzer verpflichtet sich ferner alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich dem Salzburg Airport mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen. Fallen bei Verspätungen und Streichungen über die Öffnungszeiten des Flughafens hinausgehende Wartezeiten an, so werden diese gesondert berechnet.

2. Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Der Salzburg Airport wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von dem Nutzer oder in seinem Auftrag auf dem Salzburg Airport durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen – im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten – baldmöglichst erbringen. Der Nutzer verpflichtet sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

3. Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Nutzer, so behält sich der Salzburg Airport das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

4. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste wird der Nutzer dem Salzburg Airport Dokumente und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandungen, Unfall) wird der Salzburg Airport unverzüglich, auch ohne Anweisung des Nutzers abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Nutzer wird dem Salzburg Airport die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

6. Abfertigung an Feiertagen

Derzeit wird an Sams-, Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nacht kein gesonderter Zuschlag eingehoben.

7. Getrennte Abfertigung

Wenn Landung und Start eines Flugzeuges nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.), kann ein Zuschlag von 20% des Abfertigungsentgeltes für getrennte Abfertigung eingehoben werden.

Der unmittelbare Zusammenhang ist nicht mehr gegeben, wenn zwischen Landung und Start des Flugzeuges mehr als 4 Stunden liegen.

8. Technische Landung

Bei technischer Landung werden nur **50%** des Abfertigungsentgeltes berechnet (ohne Frachtverladung).

9. Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge

Muss nach abgeschlossener Beladung eine Wieder- oder Teilentladung erfolgen, wird die dadurch bedingte Mehrarbeit durch einen Zuschlag von **50%** auf das Abfertigungsentgelt berechnet.

10. Transitflüge

Bei Transitflügen im Hub-Verkehr werden **60%** des jeweiligen Abfertigungsentgeltes berechnet.

11. Wartezeit

Bei Bereitstellung von Personal außerhalb der normalen Betriebszeit des Flughafens wird die Zeit bis eine viertel Stunde vor Landung oder Start des abzufertigenden Flugzeuges als Einzelleistung nach Arbeitsstunden berechnet. Kommt in diesen Fällen eine Abfertigung nicht zustande, werden **50%** des Abfertigungsentgeltes berechnet.

12. Aggregatbenutzung

Das Stromversorgungsgerät wird bei jeder Abfertigung bis zu 60 Minuten kostenlos zur Verfügung gestellt; darüber hinaus erfolgt die Berechnung als Sonderleistung.

13. Frachtflugzeuge und Postabfertigung

Für Fracht und Postflugzeuge wird das Abfertigungsentgelt auf Anfrage kalkuliert.

4. Entgelte

Für die Durchführung der in Anlage I normierten Bodenabfertigungsdienste (Grundleistungsverzeichnis) durch Salzburg Airport ist ein Entgelt zu entrichten.

Luftfahrzeuge ab einem MTOW von 10 Tonnen sind jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen.

Für diese vom Salzburg Airport durchgeführten Leistungen sind die Abfertigungsentgelte gem. 1 als Pauschalbeträge unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang zu entrichten.

Für zusätzliche Dienste, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, aber von dem Nutzer in Anspruch genommen worden sind, ist ein Entgelt gemäß Anlage II, 5. (Einzelleistungsverzeichnis) zu entrichten.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung des Salzburg Airport gestattet.

5. Stornierung einer Abfertigungsleistung

Wird ein bereits für die Abfertigung angemeldeter Flug weniger als 36 Stunden vor der geplanten Durchführung gestrichen, so gilt dies als Stornierung der Abfertigungsleistung, wofür eine Stornogebühr in Höhe von 50% der jeweiligen Entgelte zu entrichten ist, soweit bereits Leistungen erbracht wurden bzw. Kosten entstanden sind. Eine Absage des Fluges im Fall von höherer Gewalt gilt nicht als Stornierung.

6. Haftung

Über alle im Flugzeug oder an der Ladung festgestellten Schäden wird der Nutzer sofort unterrichtet, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.

Sofern zwischen dem Nutzer und Salzburg Airport nichts anderes vereinbart wird, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsdienstleistungen in Bezug auf Haftung die Bestimmungen des IATA AHM 810, Version Jänner 2004, Art. 8[1]. Jeder Nutzer gilt als „Carrier" im Sinne dieser Bestimmung, Salzburg Airport als „Handling Company".

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die des Nutzers gegenüber seinen Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.

---

[1] **Article 8 – Liability and Indemnity**
In this Article, all references to:
(a) "the Carrier" or "the Handling Company" shall include their employees, servants, agents and subcontractors;
(b) "ground support equipment" shall mean all equipment used in the performance of ground handling services included in Annex A, whether fixed or mobile, and
(c) "act or omission" shall include negligence.
8.1 Except as stated in Sub-Article 8.5, the Carrier shall not make any claim against the Handling Company and shall indemnify it (subject as hereinafter provided)against any legal liability for claims or suits, including costs and expenses incidental thereto, in respect of:
(a) delay, injury or death of persons carried or to be carried by the Carrier;
(b) injury or death of any employee of the Carrier;
(c) damage to or delay or loss of baggage, cargo or mail carried or to be carried by the Carrier, and
(d) damage to or loss of property owned or operated by, or on behalf of, the Carrier and any consequential loss or damage; arising from an act or omission of the Handling Company in the performance of this Agreement unless done with intent to cause damage, death, delay, injury or loss or recklessly and with the knowledge that damage, death, delay, injury or loss would probably result.
PROVIDED THAT all claims or suits arising hereunder shall be dealt with by the Carrier; and
PROVIDED ALSO THAT the Handling Company shall notify the Carrier of any claims or suits without undue delay and shall furnish such assistance as the Carrier may reasonably require.
PROVIDED ALSO THAT where any of the services performed by the Handling Company hereunder relate to the carriage by the Carrier of passengers, baggage or cargo direct to or from a place in the United States of America then if the limitations of liability imposed by Article 22 of the Warsaw Convention would have applied if any such act or omission had been committed by the Carrier but are held by a Court not to be applicable to such act or omission committed by the Handling Company in performing this Agreement then upon such decision of the Court the indemnity of the Carrier to the Handling Company hereunder shall be limited to an amount not exceeding the amount for which the Carrier would have been liable if it had committed such act or omission.
8.2 The Carrier shall not make any claim against the Handling Company in respect of damage, death, delay, injury or loss to third parties caused by the operation of the Carrier's aircraft arising from an act or omission of the Handling Company in the performance of this Agreement unless done with intent to cause damage, death, delay, injury or loss or recklessly and with knowledge that damage, death, delay, injury or loss would probably result.
8.3 (a) notwithstanding the provisions of Sub-Article 8.1, in the case of claims arising out of surface transportation which is provided on behalf of the Carrier and is part of the operation of loading/embarking or unloading/disembarking and/or is covered by the Carrier's Contract of Carriage the indemnity shall not exceed the limits specified in the said Contract of Carriage.
(b) in the case of claims arising out of surface transportation which is not provided on behalf of the Carrier and/or is not part of the operation of loading/embarking or unloading/disembarking and/or is not covered by the Carrier's Contract of Carriage the waiver and indemnity herein contained shall not apply.
8.4 The Handling Company shall not make any claim against the Carrier and shall indemnify it (subject as hereinafter provided) against any legal liability for claims or suits, including costs and expenses incidental thereto, in respect of:
(a) injury to or death of any employees of the Handling Company, its servants, agents or subcontractors; and
(b) damage to or loss of property owned or operated by, or on behalf of, the Handling Company and any consequential loss or damage; arising from an act or omission of the Carrier in the performance of this Agreement unless done with intent to cause damage, death, delay, injury or loss or recklessly and with knowledge that damage, death, delay, injury or loss would probably result.
8.5 Notwithstanding Sub-Article 8.1(d), the Handling Company shall indemnify the Carrier against any physical loss of or damage to the Carrier's Aircraft caused by the Handling Company's negligent act or omission PROVIDED ALWAYS THAT the Handling Company's liability shall be limited to any such loss of or damage to the Carrier's Aircraft in an amount not exceeding the level of deductible under the Carrier's Hull All Risk Policy which shall not, in any event, exceed USD 1,500,000 except that loss or damage in respect of any incident below USD 3,000 shall not be indemnified.
For the avoidance of doubt, save as expressly stated, this Sub-Article 8.5 does not affect or prejudice the generality of the provisions of Sub-Article 8.1 including the principle that the Carrier shall not make any claim against the Handling Company and shall indemnify it against any liability in respect of any and all consequential loss or damage howsoever arising.

Es gelten folgende Haftungslimits gemäß IATA AHM 810, Version Jänner 2004, Art. 8.5 und den Industriestandards:

Limit (USD)	LFZ-Typen
Jets	
1.000.000	B747, B757, B767, B777, DC-10, MD11, A300, A310, A330, A310, A330, A340,
750.000	B717, B737 Series, MD80 Series, MD90 Series, A320 Series
500.000	BAE146 (AR8/AR100), Embraer 170, Embraer 190, sämtliche nicht angeführte Airline Jets
250.000	Embraer 145, Canadair RJ
75.000	Cessna Citation, Fan Jet Falcon, Learjet 35/60, Dessault Falcon 20 F
50.000	Embraer 120
1 % des LFZ-Werts, mind. 50.000	andere nicht angeführte Business Jets

Turboprops	
100.000	Fokker 50, F27, FH-227, ATR42, ATR72, Saab SF340, Saab 2000, DHC7, DHC8, BAe ATP, Shorts SD330, Shorts SD 360
50.000	Embraer Brasilia-Dornier Do-228, Kingair 350, Jetstream 41
25.000	DHC 6, Piper PA 31T, Swearing Metro, King Air Cessna Conquest, Jetstream 31, Embraer Bandeirante
1 % des LFZ-Werts, mind. 5.000	leichte zwei-motorige Propeller LFZ
1 % des LFZ-Werts, mind. 2.500	leichte ein-motorige Propeller LFZ

Helikopter	
5 % des LFZ-Werts, max. 100.000	alle

7. Anpassung der Entgelte

Der Salzburg Airport hat das Recht, die Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen erfolgen jährlich mit 1. April und wird auf der Homepage des Salzburg Airport <www.salzburg-airport.at> veröffentlicht. Anderenfalls werden diese den Nutzern 60 Tage vor Inkrafttreten mitgeteilt. Anpassungen der Entgelte für Enteisungsmittel können aufgrund der Marktlage auch kurzfristiger erfolgen.

8. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Diese Geschäftsbedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Republik Österreich, ausgenommen das UN-Kaufrecht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg.

ANLAGE I – GRUNDLEISTUNGSVERZEICHNIS DER BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

1. Abfertigungsleistungen Passagierflugzeuge

Die Leistungserbringung entspricht den Empfehlungen des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) 2004 unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten. Die Nummerierung bezieht sich auf die Leistungsbeschreibung des SGHA 2004.

Verbindlich für den Leistungsumfang, den der Bodenverkehrsdienst des Salzburg Airport erbringt, ist die nachfolgende Definition der Leistungsinhalte, welche mit Ramp Handling Charge (**RHC**) und Traffic Handling Charge (**THC**) gekennzeichnet sind.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden.

Alle Leistungen, die über das Grundleistungsverzeichnis hinausgehen sind Einzelleistungen, die mit Single Service (**SS**) gekennzeichnet sind und gemäß Einzelleistungsverzeichnis (Anlage II, 5.) berechnet werden bzw. bedürfen einer gesonderte Vereinbarung.

Bei den Leistungen, die nachfolgend mit **ISC** gekennzeichnet sind, handelt es sich um Infrastrukturleistungen. Bei solchen, die mit **PSC** (Passenger Service Charge), **LC** (Landing Charge) oder **PC** (Parking Charge) gekennzeichnet sind, handelt es sich um behördlich genehmigte Entgelte. **SEC** steht für Sicherheitsleistungen, die bereits gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz für die Sicherheitsbehörden durchgeführt werden und vom Securityentgelt gedeckt sind, **HC** für das Hangarentgelt.

Leistungen, die nachfolgend mit **„X“** gekennzeichnet sind, werden am Salzburg Airport nicht erbracht.

Textelemente, die *kursiv* hinterlegt sind, weichen vom IATA Standard Ground Handling Agreement 2004 ab.

	Sekt. 1	REPRÄSENTATION, VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG
	1.1.	Allgemeines
X	1.1.1	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Garantien und Bürgschaften zur Erleichterung der Aktivitäten der LVG
THC	1.1.2.	Kontaktnahme mit den lokalen Behörden
THC	1.1.3.	Bekanntgabe, dass Salzburg Airport als Abfertigungsagent für die LVG fungiert
THC	1.1.4.	Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen der LVG an alle Interessenten
	1.2.	Administrative Aufgaben
THC	1.2.1.	Festlegung und Einhaltung lokaler Verfahren
THC	1.2.2.	Ergreifung von Maßnahmen bezüglich aller an die LVG gerichteten Mitteilungen
THC	1.2.3.	Vorbereitung, Weiterleitung und Ablegen von Berichten/Statistiken/Dokumenten und Durchführung anderer administrativer Aufgaben *(nur Berichte über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten)*
THC	1.2.4.	Pflege der Handbücher, Rundschreiben usw. der LVG im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienste (*Abfertigungsdienste*)
X	1.2.5.	a) Überprüfung b) Unterzeichnung c) Versand von Rechnungen, Bestellungen, Abfertigungsgebührabrechnungen, Arbeitsaufträgen im Auftrag der LVG
X	1.2.6.	Rechtswirksame Zahlungen im Namen der LVG, insbesondere: a) Flughafen-, Zoll-, Polizei- und andere Gebühren, die in Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen stehen b) Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie c) Barauslagen, Unterbringungs-, Transportkosten, etc.
	1. 3.	Überwachung und /oder Koordination von Abfertigungsleistungen, die von der LVG mit Dritten vereinbart wurden
SS	1.3.1.	a) Überwachung b) Koordinierung von Bodenabfertigungsdiensten, die von der LVG mit Dritten vereinbart wurden
SS	1.3.2.	Gewährleistung, dass Dritte zeitgerecht über betriebliche Daten und Bedürfnisse der LVG informiert werden
THC	1.3.3.	Zusammenarbeit mit dem von der LVG bestimmten Vertreter
SS	1.3.4.	Überprüfen, ob Personal, Gerät, Material und Dienste der Dienstleister verfügbar und vorbereitet sind, um die Bodenabfertigungsdienste erbringen zu können
SS	1.3.5.	Empfang des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und Zusammenarbeit mit der Besatzung
SS	1.3.6.	Entscheiden über Unregelmäßigkeiten
SS	1.3.7.	Überprüfung des Absendens von betrieblichen Mitteilungen
SS	1.3.8.	Aufzeichnung von Unregelmäßigkeiten und Benachrichtigung der LVG

	Sekt. 2	PASSAGIERDIENSTE	
	2.1.	Allgemeines	
THC	2.1.1.	Erteilung von Informationen an die Passagiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugszeit der Luftfahrzeuge sowie des Flughafenzubringerdienstes der LVG	
THC	2.1.2.	Betreuen der Passagiere und ihres Gepäcks bei Flugunterbrechung, Transfer und Transit und Information der Passagiere über die auf dem Flughafen verfügbaren Dienste und Einrichtungen	
	2.1.3.	Falls von der LVG verlangt,	
		a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung von spezieller Ausrüstung, Einrichtungen und speziell ausgebildetem Personal, *falls vorhanden*, zur Unterstützung für:
THC(a)		1)	unbegleitete Minderjährige (UM)
THC(b)		2)	Behinderte
THC(b)		3)	VIPs
THC(b)		4)	Transitpassagiere ohne Visum (TWOVs)
THC(b)		5)	Abgeschobene
X		6)	Medizinische Spezialtransporte
X		7)	andere
THC	2.1.4.	Unterstützen der Passagiere bei Flugunterbrechungen, -verspätungen oder -absagen	
THC	2.1.5.	Wo anwendbar, Vorkehrungen treffen für die Lagerung von Gepäck unter Zollverschluss (etwaige Gebühren sind vom Passagier zu bezahlen).	
THC	2.1.6.	a)	Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche seitens Kunden der LVG
X		b)	Abwicklung solcher Ansprüche
	2.1.7.	Behandlung von verlorenen, gefundenen oder beschädigten Gegenständen	
THC		a)	Annahme von Gepäcksunregelmäßigkeitsberichten
THC		b)	Eingabe der Daten in das Gepäckverfolgungssystem
THC		c)	Aufbewahrung von Gepäcksverfolgungsakten für eine vereinbarte Zeitdauer*
X		d)	Leisten von Zahlungen für Nebenausgaben
THC		e)	Vorkehrungen treffen für die Zustellung von verspätetem Gepäck an den Passagier
THC		f)	Abwicklung der Kommunikation mit den Passagieren
THC	2.1.8.	Bericht über alle bei der Passagier- und Gepäcksabfertigung beobachteten Unregelmäßigkeiten an die LVG	
ISC (1)	2.1.9.	a)	Bereitstellung oder
THC		b)	Veranlassung der Bereitstellung von
THC		1)	Check-In-Schaltern,
THC		2)	Serviceschaltern/-pulten für andere Zwecke (*Transfer- und Verspätungsschalter = ISC*)
X		3)	Sonderwarteräumen (Lounge).
X		4)	Gepäckträgerdienste
X		5)	andere Dienste
SS	2.1.10.	Ausführung der folgenden Verkaufsaktivitäten im Auftrag der LVG	
		a)	Reservierungen
		b)	Ausstellung von Transportdokumenten
		c)	E-Ticketing
	2.2.	Abflug	
THC	2.2.1.	Durchführen der Flugvorbereitung im Abfertigungssystem *(PNL in IATA Format)*	
X	2.2.2.	Betreuung von Check-in-Automaten und	
		1)	Bereitstellung oder
		2)	Vorkehrungen treffen für
		a)	Lagerkontrolle
		b)	Lagerergänzung
		c)	Aufstellung
		d)	Regelmäßige Wartung

		e)	Service und Reparatur
		f)	Sonstiges
	2.2.3.	Kontrolle und Sicherstellung,	
THC		a)	dass die Flugscheine für den Flug gültig sind, für den sie präsentiert werden. Diese Kontrolle beinhaltet nicht den Flugtarif
X		b)	Kontrolle, dass die Flugscheine die vorgezeigt werden, nicht auf der schwarzen Listen der Industrieflugschein-Service-Datenbank stehen. Dokumente, die auf der schwarzen Liste stehen, dürfen nicht eingelöst und sollen unverzüglich der LVG gemeldet werden
THC	2.2.4.		
		a)	Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug, doch ohne jegliche Haftung für Salzburg Airport
		b)	Eingabe der benötigten Passagier- und/oder Reisedokumentinformationen in das System der LVG und/oder das System der Behörden
THC	2.2.5.		
		a)	Abwiegen und/oder Abmessen von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck
		b)	Eintragen der Gepäcksdaten für
		1)	den ursprünglichen Flug
		2)	den/die Anschlussflug/-flüge.
THC	2.2.6.		
		Übergepäck	
		a)	Feststellen von Übergepäck
		b)	Ausstellung von Übergepäckscheinen
		c)	Inkasso der Übergepäckgebühren *(gegen eine Kommission in Höhe von 9%)*
		d)	Entnahme der entsprechenden Übergepäckabschnitte
THC	2.2.7.		
		Etikettieren von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, für	
		a)	den ursprünglichen Flug
		b)	den/die Anschlussflug/-flüge.
THC	2.2.8.	Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Gepäck von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle.	
THC	2.2.9.	Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Sperrgepäck von der (*Sperr*-) Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle.	
X	2.2.10.	Einhebung der Flughafen- und/oder anderer Servicegebühren von abfliegenden Passagieren.	
THC	2.2.11.		
		a)	Durchführung der Sitzzuweisung oder Verwendung des Sitzauswahlsystems der LVG
		b)	Ausgabe von Einsteigekarten
		c)	Entnahme der entsprechenden Flugscheinabschnitte für
		1)	den ursprünglichen Flug
		2)	den/die Anschlussflug/-flüge *(soweit EDV-technisch möglich)*
	2.2.12.	Abwicklung von	
THC		a)	abgewiesenen Beförderungsleistungen
X		b)	abgewiesenen Fällen der Entschädigung für Beförderungsleistungen
THC	2.2.13.	Leiten der Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugflugsteig	
	2.2.14.	Durchführung beim Flugsteig	
X		a)	Check-in
THC		b)	Gepäckskontrolle
THC		c)	Überprüfung der Reisedokumente *(keine Haftung des Handling Agent)*
X		d)	Upgrades und Downgrades
X		e)	Abwicklung der Stand-by-Liste
THC		f)	Überprüfung des Handgepäcks
THC		g)	Überwachung des Einsteigevorganges
THC		h)	Vergleich der Passagieranzahl mit den Flugzeugdokumenten vor dem Abflug
X		i)	sonstige Leistungen

	2.3.	Ankunft	
X	2.3.1.	a)	Durchführung oder
RHC		b)	Veranlassung der Durchführung
		des Öffnen/Schließen der Flugzeugpassagiertüren.	
THC	2.3.2.	Leiten der Passagiere vom Luftfahrzeug durch die Kontrollen	
X	2.3.3.		
		a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung von
		1)	Transferschalter-/-verbindungsleistungen
		2)	Wiedereinchecken des Gepäcks
X	2.4.	Abfertigung außerhalb des Flughafens	
	2.4.1.	Information der Passagiere/Öffentlichkeit über die Ankunfts-/Abflugszeit	
	2.4.2.	Empfang abfliegender Passagiere und Annahme deren Gepäcks	
	2.4.3.	Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben.	
	2.4.4.	Leiten der abfliegenden Passagiere zum Flughafenzubringerverkehr	
	2.4.5.	Abfertigung der Passagiere, die vom Flughafen ankommen	
	2.4.6.	Ausgabe des Gepäcks an Passagiere gemäß lokaler Verfahren	
X	2.5.	Intermodaler Transport per Bahn, Straße oder Schiff	
	2.5.1.	Abfertigung von abreisenden Passagieren und Gepäck	
	2.5.2.	Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung, wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben, indem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeuge" und "Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist.	
	2.5.3.	Leiten der abfliegenden Passagiere zum Zubringerdienst.	
	2.5.4.	Verladen des Gepäcks auf den Zubringerdienst, wie dies vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen wird.	
	2.5.5.	Abfertigung von ankommenden Passagieren und Gepäck vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur	
	2.5.6.	Leiten der ankommenden Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugservice der LVG	
	2.5.7.	Abladen des Gepäcks vom Zubringerdienst, wie vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen und Weiterleitung zum Flughafendienst der LVG	

	Sekt. 3	VORFELD	
	3.1.	Allgemeines	
ISC	3.1.1.	Abfertigung des Gepäcks in der Gepäckszentrale	
ISC	3.1.2.	Vorbereitung für das Laden von	
		a)	Einzelgepäckstücken,
		b)	ULDs
ISC	3.1.3.	Feststellung der Anzahl und/oder des Gewichts	
		a)	Einzelgepäckstücken
		b)	beladenen ULDs und Bereitstellung der Informationen an die Ladekontrolle
RHC	3.1.4.	Entladen von	
		a)	Einzelgepäckstücken
		b)	ULDs.
X	3.1.5.	Bevorzugung des Gepäcktransportes zur Gepäcksausgabestelle	
RHC	3.1.6.	Transport zur Gepäcksausgabe	
		a)	Gepäck
		b)	Sperrgepäck
	3.1.7	Transfergepäck	
RHC/ISC		a)	Bereitstellung oder
X		b)	Veranlassung der Bereitstellung der
ISC		1)	Sortierung des Transfergepäcks
ISC		2)	Lagerung des Transfergepäcks vor der Weiterleitung *für eine vereinbarte Zeit*
RHC		3)	des Transports von Transfergepäck zur Gepäckszentrale der empfangenden LVG

SS	3.1.8.	Abfertigung des Crewgepäcks
ISC	3. 2.	Einwinken
	3.2.1.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung
		des Einwinkens bei Ankunft bzw. Abflug
	3. 3.	Parken
RHC	3.3.1.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Vorlegen und/oder Entfernen
		der Bremsklötze
	3.3.2.	Anbringen und/oder Entfernen der
X		a) Fahrwerksicherungsstifte
X		b) Triebwerksabdeckungen
X		c) Staudruckmesserabdeckung
X		d) Tragflächenkontrollsperren
RHC		e) Heckstützen und/oder Luftfahrzeugverzurrungen
RHC		f) Sonstiges (z.B. Sicherheitskegel)
SS	3.3.3.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		eines Bodenstromversorgungsgerätes zur Lieferung des notwendigen elektrischen Stroms
	3. 4.	Kühlung und Heizung
X	3.4.1.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		des Kühlgerätes
SS	3.4.2.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		des Heizgerätes
	3. 5.	Kommunikation/Sprechfunkverbindung zwischen Vorfeld und Flugzeugkanzel
RHC	3.5.1.	Bereitstellung von Sprechgarnituren
SS	3.5.2.	Herstellung der Kommunikation vom Vorfeld zur Flugzeugkanzel
		a) während des Hereinschleppens und/oder des Push-Back
		b) während des Startens der Turbinen *(Anmerkung: Anstarten der Triebwerke erfolgt mit IATA-Standard-Handsignalen*
		c) für andere Zwecke
	3.6.	Beladen und Entladen
RHC	3.6.1.	a) Bereitstellung oder
X		b) Veranlassung der Bereitstellung von
RHC		1) Passagiertreppen
X		2) Flugzeugkanzeltreppen
X		3) Passagierbrücken
RHC	3.6.2.	a) Bereitstellung oder
X		b) Veranlassung der Bereitstellung von
RHC		1) Passagier- *(in limitierter Anzahl, sonst siehe Einzelleistungsliste)*
RHC		2) Besatzungs- *(nur ein Transport pro Crew)*
		beförderung zwischen Flugzeug und Flughafenabfertigungsgebäuden
RHC	3.6.3.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung

		von geeignetem Gerät zum Be- und/oder Entladen
RHC	3.6.4.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Geräten und Personal zum Transport des Gepäcks zum und vom Luftfahrzeug
RHC	3.6.5.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Geräten zum Transport und zur Zusammenstellung von
		1) Gepäck
		2) Fracht
		3) Post
		4) Dokumenten zwischen vereinbarten Punkten am Flughafen
RHC	3.6.6.	
		a) Entladen der Ladung vom Luftfahrzeug, Rückgabe des Verzurrmaterials an die LVG
		b) Laden und Sichern der Ladung im Luftfahrzeug
		c) Bedienen des bordeigenen Ladesystems
SS	3.6.7.	Umverteilung der Ladung im Luftfahrzeug
RHC	3.6.8.	Öffnen, Schließen und Sichern von Türen zu Laderäumen der Luftfahrzeuge
		a) Unterdeck
		b) Hauptdeck
SS	3.6.9.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung von Ballast
SS	3.6.10.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Bewachung jeglicher Ladung, die Spezialbehandlung (z.B. Wertgegenstände) während des
		1) Be-/Entladens
		2) während der Beförderung zwischen Luftfahrzeug und einem vereinbarten Punkt am Flughafen benötigt
	3.7.	Starten
	3.7.1.	
SS		a) Bereitstellung oder
RHC		b) Veranlassung der Bereitstellung
		eines Startgerätes
	3.8.	Sicherheitsmaßnahmen
RHC	3.8.1.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Brandschutz- und anderer Schutzausrüstung
	3. 9.	Bewegen des Luftfahrzeuges
SS	3.9.1.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung von Schlepp- oder Schiebegeräten
	3.9.2.	a) Schleppstange ist von der LVG zur Verfügung zu stellen
RHC		b) Schleppstange ist von Salzburg Airport zur Verfügung zu stellen *(soweit vorhanden, sonst (a))*
X		c) Lagerung und Wartung der Schleppstange(n), die von der LVG zur Verfügung gestellt sind
SS	3.9.3.	a) Schleppen und/oder Schieben des Luftfahrzeuges
SS		b) Schleppen des Luftfahrzeuges zwischen anderen vereinbarten Punkten
X		c) Zurverfügungstellung eines ermächtigten Cockpit brake operators in Verbindung mit dem Schleppen

SS		d)	Zurverfügungstellung von Wingwalker(s)
	3.10.	Außenreinigung	
	3.10.1.	Reinigen der	
RHC		a)	Fenster der Flugzeugkanzel
X		b)	Kabinenfenster
X		c)	Integrierte Flugzeugtreppen
X	3.10.2.	Reinigen der Triebwerksgondeln und des Fahrwerks von überschüssigem Öl	
X	3.10.3.	Reinigen der Tragflächen, Steuerungen, Triebwerksgondeln und des Fahrwerks	
	3.11.	Innenreinigung	
		HINWEIS: Sofern nachstehend nichts anderes definiert wird, handelt es sich bei "Abfall" ausschließlich um "sortierten Abfall" im Sinne des AWG BGBl.325/1990 i.d.g.F. Die Übernahme von "nicht sortiertem Abfall" ist nur gegen ein gesondertes Entgelt möglich.	
X	3.11.1.	Reinigung der Flugzeugkanzel, falls vereinbart, unter der Aufsicht einer von der LVG bevollmächtigten Person, durch	
		a)	Entleeren der Aschenbecher
		b)	Entfernen des Abfalls
		c)	Entfernung von Abfall aus den Taschen der Rückenlehnen und Handgepäckfächern
		d)	Abwischen der Tische
		e)	Reinigen der Sitze
		f)	Reinigen des Fußbodens
		g)	Reinigen der Innenfenster der Flugzeugkanzel
	3.11.2.	Reinigung der Passagier- und Crew-Kabinen (andere als Flugzeugkanzel) durch	
X		a)	Entleeren der Aschenbecher
RHC		b)	Entfernung des Abfalls
X		c)	Entfernung von Abfall aus den Handgepäcksfächern
RHC		d)	Abwischen der Tische
RHC		e)	Reinigen und in Ordnung bringen der Sitze, Sicherheitsgurte, Sitztaschen und der Passagier-Service Einheiten
RHC		f)	Reinigung der Fußböden (Teppiche und angrenzende Flächen)
RHC		g)	Entleeren und Reinigen der Abfallbehälter
RHC		h)	Abwischen der Ablageflächen in Vorratsräumen, Küchen (Waschbecken und Arbeitsflächen) und Toiletten (Waschbecken, Toilettmuscheln, Sitze, Spiegel und angrenzende Flächen)
RHC		i)	Entfernung, wenn erforderlich, jeglicher Verunreinigungen, die durch Luftkrankheit, verschüttetes Essen oder Getränke verursacht wurden, sowie anstoßerregender Flecken, *soweit möglich*
X		j)	Reinigen von Telefonen, Faxgeräten, LCD-Bildschirmen und anderen Geräten
X	3.11.3.	Reinigung der Kabinenfenster	
SS	3.11.4.	Reinigung von	
		a)	Laderäumen
		b)	ULDs
X	3.11.5.	Zusammenfalten und Stapeln von Decken	
X	3.11.6.	In Ordnung bringen der Kojen	
	3.11.7.	Wechseln der	
SS		a)	Kopflehnenüberzüge
X		b)	Kissenüberzüge
		Die Überzüge sind von der LVG zur Verfügung zu stellen	
SS	3.11.8.	Einsammeln und/oder Austeilen von Gegenständen, die von der LVG zur Verfügung gestellt werden, in	
		a)	der Passagierkabine
		b)	den Toiletten
	3.11.9.	Desinfizierung und/oder Deodorierung des Luftfahrzeuges mit	
SS		a)	Materialien, die von der LVG beigestellt werden
X		b)	Materialien, die von Salzburg Airport beigestellt werden
RHC	3.11.10.		
		a)	Entfernen
		b)	Entsorgen

		von Essens- und Materialienresten von ankommenden Flügen
SS	3.11.11.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		der Reinigung bzw. Waschen der
		1) Kabinendecken
		2) Kabinenwäsche
ISC	3.12.	Toilettenreinigung
	3.12.1.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Toilettenservice
	3.12.2	a) Entleeren, Reinigen, Spülen der Toiletten und Nachfüllen der Flüssigkeiten
		b) Durchführung der Entsorgung
ISC	3.13.	Wasserservice
	3.13.1.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Wasserservice
	3.13.2.	a) Entleeren der Wasserbehälter
		b) Nachfüllen der Wasserbehälter mit Trinkwasser
X	3. 14.	Kabinenausrüstung
	3.14.1.	Wieder in Ordnung bringen der Kabine durch
		a) Entfernen
		b) Einbau
		c) Repositionieren
		von Kabinenausstattung, wie z.B. Sitzen und Kabinentrennern
X	3. 15.	Lagerung von Kabinenmaterial
	3.15.1.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von geeigneter Lagermöglichkeit für Kabinenmaterial der LVG
	3.15.2.	Erstellung der Inventur
	3.15.3.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		der Ergänzung des Lagers
	3.16.	Vorfeldabfertigung der Bordverpflegung
RHC	3.16.1.	Ent-/Beladen und Verstauen von Bordverpflegungsladung vom/auf das Luftfahrzeug
RHC	3.16.2.	Umladen von Bordverpflegungsladung auf dem Luftfahrzeug
RHC	3.16.3.	Transport von Bordverpflegungsladung zwischen dem Luftfahrzeug und vereinbarten Punkten
	3. 17.	Enteisung und Schnee- bzw. Eisentfernung
X	3.17.1.	Entfernen des Schnees vom Luftfahrzeug ohne Verwendung von Enteisungsflüssigkeit
SS	3.17.2.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung von
		1) Anti-Eis-Geräten
		2) Enteisungsgeräten
SS	3.17.3.	Bereitstellung von Enteisungs-/Anti-Eis-Flüssigkeit
SS	3.17.4.	Entfernen von Reif, Eis und Schnee vom Luftfahrzeug mittels Enteisungsflüssigkeit. Die Flüssigkeiten werden vor der Verwendung einer Kontrolle auf Reinheit und Verunreinigungen unterzogen.
SS	3.17.5.	Auftragen von Anti-Eis-Flüssigkeit auf das Luftfahrzeug.
X	3.17.6.	Überwachung der Ausführung von Enteisungs- bzw. Anti-Eis-Tätigkeiten
X	3.17.7.	Durchführung der endgültigen Kontrolle von Enteisungs- und Anti-Eis-Tätigkeiten und Informationen der Flugbesatzung über die

Ergebnisse

	Sekt. 4	LADEKONTROLLE, KOMMUNIKATION UND FLUGABWICKLUNG	
	4. 1.	Ladekontrolle	
THC	4.1.1.	Beförderung und Übergabe der Flugdokumente zwischen LFZ und den entsprechenden Flughafengebäuden	
THC	4.1.2.	a) Erstellung	
THC		b) Unterzeichnung	
THC		c) Verteilung	
THC		d) Genehmigung	
THC		e) Ablegen	
		von Dokumenten, wie z.B. Ladeinstruktionen, Ladeplänen, Trimmkarten, für den Kapitän bestimmten Ladeinformationen und Manifesten, wenn	
THC		1) die Ladekontrolle von Salzburg Airport durchgeführt wird	
X		2) die Ladekontrolle von der LVG durchgeführt wird	
X		3) die Ladekontrolle von einem Dritten durchgeführt wird	
THC	4.1.3.	a) Erstellung	
X		b) Analyse	
THC		c) Weitergabe	
THC		d) Wartung	
		von Statistiken und Berichten *(wie gegenseitig vereinbart)*	
	4.2.	Nachrichtenübermittlung	
THC	4.2.1.	a) Erstellung	
THC		b) Empfang, Bearbeitung und Absendung	
		sämtlicher Meldungen in Zusammenhang mit den von Salzburg Airport erbrachten Dienstleistungen unter Verwendung des Absender-Codes der LVG oder der double signature procedure	
X		c) Durchführen von EDI (electronic data interchange) Transaktionen	
THC		d) Benachrichtigung des Vertreters der LVG über den Inhalt derartiger Meldungen	
THC	4.2.2.	Führen einer Ablage für die Dauer von neunzig (90) Tagen, welche alle oben angeführten Meldungen für jeden Flug beinhaltet	
THC	4.2.3.		
		a) Bereitstellung	
		b) Bedienung	
		von geeigneter Ausrüstung für den Sprechfunkverkehr zwischen der Bodenstation und dem Luftfahrzeug der LVG	
	4. 3.	Flugbetriebsdienst - Allgemein	
X	4.3.1.	Benachrichtigung der LVG über jedes bekannte Projekt betreffend die betrieblichen Einrichtungen, welche ihren Luftfahrzeugen zur Verfügung gestellt werden, *wie vereinbart*	
X	4.3.2.	Im Falle von betrieblichen Unregelmäßigkeiten sind dem verantwortlichen Kapitän gemäß den Anweisungen der LVG die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, wobei meteorologische Bedingungen, die verfügbaren Bodendienste und Anlagen, Flugzeugwartungsmöglichkeiten und Gesamtbetrieberfordernisse berücksichtigt werden	
THC	4.3.3.	Führen eines Flugreiseaktes durch Sammlung aller Dokumente, wie von der LVG angegeben, aller in Zusammenhang mit jedem Flug empfangenen oder aufgegebenen Meldungen und Verfügung über diesen Akt, wie von der LVG gewünscht	
	4. 4.	Flugbetriebsdienst - Flugvorbereitung am Abflugsflughafen	
X	4.4.1	a) Bereitstellung oder	
THC		b) Veranlassung der Bereitstellung	
		von meteorologischer Dokumentation und Luftfahrtsinformation für jeden Flug	
THC	4.4.2.	Transport der Dokumentation zum Luftfahrzeug	
	4.4.3.	Analyse der betrieblichen Bedingungen und	
X		a) Vorbereitung	
THC		b) Anforderung	
X		c) Unterstützung	
THC		d) Zurverfügungstellung	
		des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG	
	4.4.4.		

X		a)	Vorbereitung
THC		b)	Anforderung
X		c)	Unterzeichnung
X		d)	Ablegen
THC		e)	Überwachen
THC		1)	des Flugplanes der Flugsicherung
THC		2)	der Slotzeitzuweisung der LVG mit der zuständigen Flugsicherung
X	4.4.5.		Erteilung des entsprechenden Briefings an die Besatzung
X	4.4.6.	a)	Vorbereitung
		b)	Unterzeichnung
		c)	Übermitteln
		1)	des Betankungsauftrages
		2)	des Treibstofflieferscheines
THC	4.4.7.		Ausgabe von Flugbetriebsinformationen und gegebenenfalls Einholung der Unterschrift des verantwortlichen Kapitäns
THC	4.4.8.		Versorgung des/der Bodenabfertigungsdienstleister(s) mit den benötigten Gewichts- und Treibstoffdaten
X	4. 5.		Flugbetriebsdienst – Flugvorbereitung an einem anderen Ort als dem Abflugflughafen
	4.5.1.		Vorsorgen für die Bereitstellung der meteorologischen Dokumente und Luftfahrtinformationen
	4.5.2.		Analyse der betrieblichen Bedingungen und
		a)	Vorbereitung
		b)	Anforderung
		c)	Unterzeichnung
			des Flugplanes
	4.5.3.		Übermittlung an die LVG oder ihren Vertreter am Abflugflughafen
		a)	des Flugplanes der Fluggesellschaft
		b)	des Flugplanes der Flugsicherung
		c)	der Informationen für das Besatzungsbriefing
	4. 6.		Flugbetriebsdienst – Hilfeleistung während des Fluges
	4.6.1.		Überwachung des Fortschrittes des Fluges
THC		a)	innerhalb
X		b)	außerhalb
			des VHF-Bereiches und Gewährung der höchstmöglichen Unterstützung soweit notwendig. Benachrichtigung der LVG über den Verlauf des Fluges, über jegliche Unregelmäßigkeiten und der getätigten Maßnahmen
	4.7.		Flugbetriebsdienst – Aktivitäten nach dem Flug
THC	4.7.1.		Entgegennahme der Berichte der ankommenden Besatzungen, Verteilen von Berichten oder ausgefüllten Formularen an die entsprechenden Dienststellen, sowohl der staatlichen als auch jener der LVG *(Kosten für Kommunikation und sonstige Zusatzkosten werden von der LVG getragen)*
	4.8.		Flugbetriebsdienst – Anweisung zur Änderung der Flugstrecke während des Fluges
X	4.8.1.		Analysieren der meteorologischen Informationen und der betrieblichen Flugbedingungen für eine Anweisung zur Änderung der Flugstrecke, Kalkulation und Planung derselben gemäß den vom Flugzeug während des Fluges zur Verfügung gestellten Daten, und Informieren des verantwortlichen Kapitäns über die erhaltenen Resultate
	4.9.		Flugbetriebsdienst – Verwaltungsmäßige Besatzungsbetreuung
X	4.9.1.		Verteilung relevanter Besatzungsdienstplaninformationen, die von der LVG bereitgestellt wurden, an alle Parteien, die betroffen sind
	4.9.2.		Organisation von Hotelunterkünften für
X		a)	planmäßig
THC		b)	nichtplanmäßig
			übernachtende Besatzungen
	4.9.3.		
X		a)	Bereitstellung oder
THC		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			eines *(nicht planmäßigen)* Besatzungstransportes
THC	4.9.4.		Leiten der Besatzungen durch die Flughafeneinrichtungen

X	4.9.5.	Kontaktaufnahme mit Hotel(s) für Besatzungsanfragen und Abholzeiten
X	4.9.6.	a) Vorbereitung der Besatzungszulassungsformulare
		b) Bezahlung der Besatzungszulassungen
X	4.9.7.	Information des Repräsentanten der LVG über jede Unpässlichkeit oder potentielle Abwesenheit der Besatzung

Sekt. 5 FRACHT UND POST

	5.1.	Fracht - und Postabfertigung - Allgemeines
THC	5.1.1.	
		a) Bereitstellung *(nicht für radioaktive Stoffe und lebende Tiere)* oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		eines Warenlagers und Abfertigungseinrichtungen für
		1) allgemeine Fracht
		2) Sonderfracht
		3) Spezielle Frachtprodukte
		4) Post
		c) Lagerung der Fracht *(zeitlich begrenzt)*
		d) Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um Diebstahl oder Beschädigung der Fracht oder Post vorzubeugen
SS	5.1.2.	
		a) Bereitstellung
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Ausrüstung für die Abfertigung von
		1) allgemeiner Fracht
		2) Sonderfracht
		3) Speziellen Frachtprodukten
		4) Post
THC	5.1.3.	
		a) Bereitstellung
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Abfertigungsdiensten für
		1) allgemeine Fracht
		2) Sonderfracht
		3) Spezielle Frachtprodukte
		4) Post
		5) Diplomatenpost
		6) Diplomatenfracht
		7) Interne Post der LVG
THC	5.1.4.	
		a) Ausgabe
		b) Beschaffung
		des Empfangscheines der Fracht
THC	5.1.5.	Überwachung der Auslieferung
THC	5.1.6.	Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen und sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam des Handling Agent befindet. Sofortige Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände. *Diese Leistungen werden jedoch ohne Haftung für Salzburg Airport durchgeführt.*
	5.2.	Zollkontrolle
SS	5.2.1.	Erstellung der Zollunterlagen für
		a) Importfracht
		b) Exportfracht
		c) Transferfracht
THC	5.2.2.	Einholen der Zollgenehmigung für

		a)	Importfracht
		b)	Exportfracht
		c)	Transferfracht
THC	5.2.3.		Fracht unter Zollaufsicht stellen für
		a)	Importfracht
		b)	Exportfracht
		c)	Transferfracht
THC	5.2.4.		Fracht den Zollorganen zur physischen Inspektion stellen
	5.3.		Handhabung von Unregelmäßigkeiten
THC	5.3.1.		Sofortiges Ergreifen von Maßnahmen hinsichtlich etwaiger Unregelmäßigkeiten, Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung von Gefahrengüter und anderer Sonderfracht
THC	5.3.2.		Benachrichtigung der LVG über jegliche festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Handhabung der Fracht
THC	5.3.3.		Behandlung von verlorener, gefundener oder beschädigter Fracht
THC	5.3.4.		
		a)	Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche
		b)	Bearbeitung von Ansprüchen *(wie gegenseitig vereinbart)*
THC	5.3.5.		Ergreifen von Maßnahmen falls der Empfänger die Annahme oder Zahlung verweigert
	5.4.		Abfertigung der Dokumente
	5.4.1.		
X		a)	Ausstellung des Luftfrachtbriefes
THC		b)	Kontrolle aller Dokumente um sicherzustellen, dass die Ladungen befördert werden können. Die Kontrolle enthält nicht die Kontrolle des verrechneten Tarifes
THC		c)	Einholung von Kapazitäts-/Auslastungsinformation über den Flug der LVG
THC		d)	Aufteilung von Luftfrachtbriefen. Verschicken von Kopien der Frachtmanifeste und der Luftfrachtbriefe an die LVG
THC		e)	Erstellung der Frachtmanifeste
THC		f)	Versorgung der Ladekontrolle mit speziellen Ladenachrichten
THC		g)	Falls erforderlich, Übermittlung einer Kopie des Luftfrachtbriefes an den Beförderer, mit dem Vermerk Flugdetails
THC	5.4.2.		
		a)	Benachrichtigung des Empfängers oder Agenten von der Ankunft der Sendungen
		b)	Zurverfügungstellung der Frachtdokumente für den Empfänger oder Agenten
	5.4.3.		
THC		a)	Bereitstellung oder
X		b)	Veranlassung der Bereitstellung der
THC		1)	Einhebung von "Charges Collect" (Beförderungsgebühren) gemäß Luftfrachtbrief
X		2)	Einhebung von sonstigen Gebühren gemäß Luftfrachtbrief
X		3)	Kreditierung der Gebühren an den Empfänger oder Agenten
	5.5.		Physische Abfertigung Export-/Importfracht
	5.5.1		Annahme der Fracht gemäß den Anweisungen der LVG, wobei sicherzustellen ist, dass
THC		a)	maschinenlesbare Frachtanhänger angebracht und ausgefüllt sind
THC		b)	händisch ausgefüllte Frachtanhänger angebracht sind
THC		c)	die Ladungen "fertig zum Transport" sind
THC		d)	Gewicht und Volumen der Sendungen kontrolliert sind
THC		e)	die Bestimmungen für den Transport von Sonderfrachten, insbesondere die IATA Dangerous Goods Regulation (DGR), die IATA Live Animals Regulation (LAR), und andere eingehalten werden
THC	5.5.2.		Auflistung der Fracht und deren Zusammenstellung für den Transport für den Flug der LVG
THC	5.5.3.		Vorbereitung der
		a)	Einzelfrachtstücke
		b)	ULDs
			für die Verladung auf die Luftfahrzeuge
THC	5.5.4.		Feststellung des Gewichtes von
		a)	Einzelfrachtstücken

		b) aufgebauten ULDs
		und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle
	5.5.5.	
RHC		a) Abladen der Einzelfrachtstücke von den Fahrzeugen
THC		b) Überprüfen der eingehenden Fracht anhand der Luftfrachtbriefe und Frachtmanifeste
RHC		c) Abbauen der ULDs
THC	5.5.6	Freigabe der Fracht an den Empfänger oder Agenten
	5.6.	Transfer- /Transitfracht
THC	5.6.1.	Identifikation der Transfer-/Transitfracht
X	5.6.2.	Erstellung der Transfermanifeste für Fracht, die durch ein anderes LVG befördert werden soll
X	5.6.3.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		des Transportes von Transferfracht gemäß Transfermanifest zum Lagerhaus der empfangenden LVG
		1) auf dem Flughafen
		2) außerhalb des Flughafens
THC	5.6.4.	Annahme/Vorbereitung von
		a) Transferfracht
		b) Transitfracht
		zur weiteren Beförderung
	5.7.	Post
THC	5.7.1.	Überprüfung der eingehenden Post anhand der Postdokumente
X	5.7.2.	Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich
	5.7.3.	Übergabe der Post an die Postbehörden
THC		a) am Flughafen
X		b) außerhalb des Flughafens
		zusammen mit den Postdokumenten, gegen Übernahmebestätigung durch die Postbehörde
	5.7.4.	Übernahme der Post von der Postbehörde
THC		a) am Flughafen
X		b) außerhalb des Flughafens
THC	5.7.5.	Überprüfung der ausgehenden Post anhand der Postdokumente gegen Übernahmebestätigung an die Postbehörde
THC	5.7.6.	Abfertigung und Kontrolle der Transferpost anhand der Postdokumente
X	5.7.7.	a) Vorbereiten oder
THC		b) Veranlassung der Vorbereitung von
THC		1) Einzelpoststücken
THC		2) ULDs
		für die Verladung auf die Luftfahrzeuge
RHC	5.7.8.	Feststellung des Gewichtes von
		a) Einzelpoststücken
		b) aufgebauten ULDs
		und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle
THC	5.7.9.	Verteilung eingehender/ausgehender Postdokumente
THC	5.7.10.	Abwicklung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit verlorenem, aufgefundenem und beschädigtem Postgut und Berichterstattung über sämtliche Unregelmäßigkeiten an die LVG und die Postbehörden
THC	5.7.11.	Führen eines Aktes über sämtliche Postangelegenheiten einschließlich Unregelmäßigkeiten über einen Zeitraum *wie gegenseitig vereinbart*
	Sekt. 6	UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN
	6. 1.	Unterbringung
MIETE	6.1.1.	Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Vertreter der LVG
		a) Büros

		b)	Lagerflächen
		c)	sonstige Räumlichkeiten
	6.2.		Automatisation/Computersysteme
	6.2.1.		
THC		a)	Bereitstellung oder
X		b)	Veranlassung der Bereitstellung und
THC		c)	Bedienung
			von Geräten, die den Zugang zum
X		1)	System der LVG
THC		2)	System der Handling Company
X		3)	zu anderen Systemen erlauben
	6.2.2.		Zugang zu den folgenden Einrichtungen im
X		a)	System der LVG
THC		b)	System der Handling Company
X		c)	in anderen Systemen für
THC		1)	Trainingsprogramme
X		2)	Passagier-Reservierung und Verkauf
THC		3)	Passagier-Service
PSC		4)	Gepäckzusammenführung
X		5)	Gepäckverfolgung
THC		6)	Operations, weight and balance und Ladekontrolle
X		7)	Fracht-Reservierung und Verkauf
X		8)	Frachtabfertigung
X		9)	Wartung
X		10)	andere Einrichtungen
	6.3.		Kontrolle von Transporteinheiten (ULDs)
	6.3.1.		
X		a)	Bereitstellung oder
RHC		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			von entsprechenden Lagerflächen für ULDs
RHC		1)	Passagier-ULDs
RHC		2)	Fracht-ULDs
THC	6.3.2.		*(Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für Salzburg Airport durchgeführt.)* Vorkehrung treffen zur Vermeidung von Diebstahl oder nicht gestatteter Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, welche sich im Gewahrsam der Handling Company befinden. Unverzügliche Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust solcher ULDs.
THC	6.3.3.		
		a)	Erstellung von Inventarberichten über alle erhaltenen und versendeten ULDs
		b)	Erstellung und Weitergabe von ULD-Kontrollmeldungen (*UCM*)
THC	6.3.4.		Erstellung von Übernahmebestätigungen (*LUC*) bei Transfer von ULDs und Einholung von Unterschrift(en) der übergebenden und übernehmenden Luftverkehrsgesellschaft(en) oder anerkannter Drittunternehmen und Verteilung von Durchschriften.
THC	6.3.5.		Abwicklung von ULD - Verlust-, Fund-, und Beschädigungsfällen und Benachrichtigung der LVG über solche Unregelmäßigkeiten
X	6.4.		Treibstoffanlage (Lager)
	6.4.1.		Kontaktaufnahme mit dem Treibstoffanlagenbetreiber
	6.4.2.	a)	Kontrolle der Treibstofflieferungen der LVG auf Verunreinigung vor der Lagerung. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse
		b)	Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse
	6.5.		Be- /Enttankungsvorgang am Vorfeld
THC	6.5.1.		Kontaktaufnahme mit dem Treibstofflieferanten
X	6.5.2.		Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen auf Verunreinigung
X	6.5.3.		Überwachung des Be- bzw. Enttankungsbetriebes
X	6.5.4.		Vorbereiten des Luftfahrzeuges für die Be- bzw. Enttankung

X	6.5.5.	Ablassen von Wasser aus den Luftfahrzeugtreibstofftanks. Durchführen von Wasserkontrollen.
X	6.5.6.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von genehmigter Be- und Enttankungseinrichtungen
X	6.5.7.	Be-/Enttanken der Luftfahrzeuge mit Mengen des Produkts gemäß der Anforderung des ernannten Vertreters der LVG
X	6.5.8.	Kontrolle und Überprüfung der gelieferten Treibstoffmenge
X	6.5.9.	Übergabe der ausgefüllten Treibstoffbestellung an den ernannten Vertreter der LVG
X	6.5.10.	Aufbewahrung aller Aufzeichnungen über die Be-/Enttankungsarbeiten
	6.6.	Nachfüllen von Öl und Flüssigkeiten
THC	6.6.1.	Kontaktnahme mit den Lieferfirmen
X	6.6.2.	a) Durchführung oder
		b) Überwachung
		des Nachfüllbetriebes
X	6.6.3.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung und
		c) Bedienung
		spezieller Nachfüllgeräte
X	6.7.	Zubringerdienst
	6.7.1.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		für den Transport von
		1) Passagieren
		2) Gepäck
		3) Fracht und/oder Post
		4) leeren Ladungseinheiten (ULDs)
		5) sonstigem zwischen
		a) dem Flughafen und dem Stadtabfertigungsgebäude
		b) dem Flughafen und anderen vereinbarten Punkten
		c) verschiedenen Abfertigungsgebäuden auf demselben Flughafen
	6.7.2.	Treffen aller erforderlichen Vorkehrungen für Spezialtransporte im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
	6.8.	Bordverpflegung - Kontaktnahme und Verwaltung
THC	6.8.1.	Kontaktnahme mit den Bordcateringunternehmen der LVG
THC	6.8.2.	Behandlung von Anfragen, die vom bevollmächtigten Vertreter der LVG gestellt werden

	Sekt. 7	SICHERHEIT
	7.1.	Passagier - und Gepäckkontrolle (-durchleuchtung) und Gepäckzusammenführung
	7.1.1.	
THC		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		1) des Vergleiches der Passagiere mit feststehenden Profilen
		2) der Sicherheitsbefragungen *(Auflegen der Sicherheitsfragen)*
SEC	7.1.2.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von aufgegebenem Gepäck
		2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Transfergepäck
		3) der Kontrolle (Durchleuchtung) von fehlgeleitetem Gepäck
		4) der physischen Untersuchung von aufgegebenem, Transfer- und fehlgeleitetem Gepäck
		5) der Identifizierung von sicherheitsmäßig freigegebenem Gepäck
SEC	7.1.3.	

		a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
		1)	der Kontrolle (Durchleuchtung) von Passagieren
		2)	der Kontrolle (Durchleuchtung) von Handgepäck
		3)	Der physischen Untersuchung von Passagieren und Handgepäck, wie erforderlich
THC RHC	7.1.4.	a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
THC		1)	der Identifikation von Passagieren vor dem Anbordgehen
THC		2)	der Zusammenführung von geboardeten Passagieren mit ihrem Gepäck
RHC		3)	der Identifizierung des eigenen Gepäcks durch die Passagiere *(soweit aus Sicherheitsgründen (EU-Recht) notwendig)*
RHC		4)	des Ausladens von Gepäck von Passagieren, die beim Einsteigen nicht erschienen sind
	7.2.	Fracht und Post	
X	7.2.1.	a)	Bereitstellung oder
THC		b)	Veranlassung der Bereitstellung
THC		1)	der Zugangskontrolle zum Luftfrachtbereich
X		2)	der Kontrolle (Durchleuchtung) von Fracht und/oder Post
THC		3)	der physischen Untersuchung von Fracht
THC		4)	des Zurückbehaltens von Fracht und/oder Post für unterschiedliche Zeiträume
THC		5)	der Sicherung der Lagerung von Fracht und/oder Post
X		6)	einer Dekompressions-/Druckkammer
	7.3.	Bordverpflegung	
		Leistungen gem.7.3.1. (a) (1-4) werden vom örtlichen Cateringunternehmen erbracht	
RHC	7.3.1.	a)	Bereitstellung oder
X		b)	Veranlassung der Bereitstellung
X		1)	der Kontrolle des Zutrittes zu Bordverpflegungseinheiten
X		2)	der Sicherheitsüberwachung während der Essenszubereitung
X		3)	der Sicherheitskontrolle der Bordverpflegung
X		4)	der Versiegelung von Essens- und/oder Getränkewagen/-behälter
RHC		5)	der physischen Untersuchung von Bordverpflegungsfahrzeugen vor dem Verladen
	7.4.	Luftfahrzeug	
	7.4.1.		
		a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
		der Zutrittskontrolle zu	
		1)	Luftfahrzeugen
SEC		2)	ausgewiesenen Flächen
	7.4.2.		
X		a)	Bereitstellung oder
SS		b)	Veranlassung der Bereitstellung
X		1)	der Durchsuchung des Luftfahrzeuges
SS		2)	der Bewachung des Luftfahrzeuges
SS		3)	der Bewachung ausgewiesener Flächen
SEC		4)	der Sicherung von Gepäck in der Gepäckzentrale
X		5)	der Versiegelung des Luftfahrzeuges
X	7.4.3.	a)	Bereitstellung oder
SS		b)	Veranlassung der Bereitstellung
		von Sicherheitspersonal	
SS		1)	zur Sicherung aller Ladungen während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und festgelegten Orten
SS		2)	während des Be- und Entladen des Luftfahrzeuges

	7.5.	Zusätzliche Sicherheitsdienste	
X	7.5.1.	a)	Bereitstellung oder
SS		b)	Veranlassung der Bereitstellung
		von zusätzlichen Sicherheitsdiensten	

	Sekt. 8	LUFTFAHRZEUGWARTUNG
X	8.1.	Regelmäßige Dienste
	8.1.1.	Führen der technischen Manuals, Handbücher, Kataloge etc. der LVG
	8.1.2.	Durchführung der regelmäßigen Wartung
	8.1.3.	Eintragung ins Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die Durchführung der linienmäßigen Wartung
	8.1.4.	Eintragung von Bemerkungen bezüglich Defekte, welche während der Wartung festgestellt wurden, in das Luftfahrzeuglogbuch
	8.1.5.	Unterzeichnung der Luftsicherheitsfreigabe (WAR)
	8.1.6.	Durchführung der
		a) Vorabflug-Inspektion
		b) Eiskontrolle unmittelbar vor Abflug des Luftfahrzeuges
	8.1.7.	Bereitstellung von Personal zur Unterstützung der Besatzung oder des Bodenpersonals bei der Durchführung der Inspektion
X	8.2.	Außerordentliche Dienste
	8.2.1.	Behebung von Defekten in dem von der LVG verlangten Ausmaß, die im Luftfahrzeuglogbuch, als von der Besatzung gemeldet oder als während der Wartung festgestellt, eingetragen sind
	8.2.2.	Eintragen in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die durchgeführten Tätigkeiten
	8.2.3.	Meldung von technischen Unregelmäßigkeiten sowie ergriffenen Maßnahmen an die Wartungszentrale der LVG
	8.2.4.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		der technischer Einrichtungen, Werkzeuge und Spezialgeräte im vorhandenen Ausmaß
	8.2.5.	Bewegen des Luftfahrzeuges mit eigener Kraft
X	8.3.	Materialbehandlung
	8.3.1.	a) Einholung der Zollfreigabe für
		b) Verwaltung der Ersatzteile, Triebwerke bzw. Geräte der LVG
	8.3.2.	Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Ersatzteile bzw. Ersatztriebwerke der LVG
	8.3.3.	Bereitstellung eines geeigneten Lagerraumes für die Lagerung der Ersatzteile bzw. Spezialgeräte der LVG
	8.3.4.	Bereitstellung eines geeigneten Lagerraumes für Ersatztriebwerke der LVG
	8.4.	Park- und Hangarflächen
PF	8.4.1.	a) Bereitstellung oder
HC		b) Veranlassung der Bereitstellung von
PF		1) Luftfahrzeugabstellflächen
HC		2) Hangarflächen

2. Abfertigungsleistungen General Aviation

Die nachfolgen genannten Leistungen sind im Abfertigungspaket der General Aviation (Preise siehe Anhang II, 3.) enthalten.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Leistungen werden gemäß Einzelleistungsliste (Anhang II, 5.) bzw. gemäß Vereinbarung erbracht.

- Beförderung Passagiere und Besatzung vom/zum Flugzeug bei Ankunft und/oder Abflug
- Gepäckservice (Be-/Entladung und Beförderung vom/zum Flugzeug bei Abflug und/oder Ankunft)
- Begleitung und Hilfestellung durch behördliche Abfertigung (Pass- und Zollkontrolle)
- Crew Briefing und Hilfestellung bei Flugvorbereitung (MET, NOTAMs, Company Flightplan, Slot Überwachung, PPR Request etc.)
- Organisation und Koordination sämtlicher Abfertigungsleistungen wie z.B. Wasser- und Toiletten Service, Flugzeugenteisung, Kabinenvorwärmgerät, Stromversorgungsgerät (GPU), Airstarter (ASU), Müllentsorgung, Kabinenreinigung etc.
- Kontaktaufnahme mit dem lokalen Treibstofflieferanten
- Kontaktaufnahme mit dem lokalen Cateringlieferanten (für Cateringbestellung, Geschirrreinigung, Entsorgung etc.)
- Hotel Reservierungen für Passagiere und Crew (Kundenkreditkarte erforderlich)
- Transport Bestellungen für Passagiere und Crew (Taxi, Limousine Service, VIP Fahrzeuge, Leihwagen, Hubschrauber etc.)
- Organisation von Direkt (=Vorfeld) Abholung bzw. Anfahrt für Passagiere vom/zum Flugzeug (vorbehaltlich behördlicher Genehmigung)
- Organisation zusätzlicher Sicherheitsleistungen z.B. 24Std. Flugzeugbewachung
- Organisation zusätzlicher VIP Services z.B. VIP Lounge o.ä.
- Organisation VIP Abfertigung z.B. VIP Lounge o.ä.

ANLAGE II – HÖHE DER GEBÜHREN

1. Gesamtübersicht über alle Gebühren

Behördlich genehmigte Entgelte	Entgelte	Sonstige Gebühren
Landeentgelt	Handlingentgelt Pauschale	An- und Abfluggebühr
Passagierentgelt	Shuttleservice	Schedule Coordination Service Fee
PRM-Entgelt	Hangarentgelt	Kosten Betriebszeitenerweiterung
Parkentgelt	Entgelt für Einzelleistungen	Flugabgabe
Infrastrukturentgelt (landseitig/luftseitig)	CUTE	
Securityentgelt	CUSS	

2. Behördlich genehmigte Entgelte

Stand 01.01.2013

Genehmigt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid Zahl […] gemäß § 9 FEG sowie gemäß Art. 8 Abs.4 und Art.14 Abs.2 der EG-PRM-VO Nr.1107/2006.

1. Landeentgelt

a) Landeentgelt bis 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Das Entgelt beträgt pro Landung:

MTOW		EUR/Landung
	bis 1.000 kg	**11,31**
von 1.001 kg	bis 1.500 kg	**21,45**
von 1.501 kg	bis 2.000 kg	**28,06**
von 2.001 kg	bis 2.500 kg	**44,75**
von 2.501 kg	bis 3.000 kg	**50,23**
von 3.001 kg	bis 3.500 kg	**61,52**
von 3.501 kg	bis 5.000 kg	**71,78**

b) Landeentgelt über 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Das Entgelt beträgt pro Landung je angefangene Tonne MTOW (z.B. 6.001 kg = 7 t):

MTOW			EUR/Tonne
von 5 t	bis 200 t		**16,43**
von 201 t	bis 270 t		**14,79**
von 271 t	bis 320 t		**13,85**
ab 321 t			**12,74**

Das jeweilige Landeentgelt beträgt jedoch mindestens soviel wie der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe.

c) Landeentgelt im Regionalverkehr

Das Entgelt pro Landung beträgt **85 %** des jeweils gemäß lit. b) zutreffenden Landeentgelts.

2. Passagierentgelt

a) Reguläres Passagierentgelt:

Gewerbliche Flüge + Nichtgewerbsmäßige Flüge			
			EUR/abfliegendem PAX*
bis	2 t	International / National	**kein Passagierentgelt**
bis	5 t	National	**3,87**
bis	5 t	International	**8,68**
über	5 t	National	**13,08**
über	5 t	International	**13,08**

b) Passagierentgelt im Regionalverkehr:

Das Entgelt pro Passagier beträgt im Regionalverkehr (über 5 t) **EUR 11,22***

c) Transferentgelt:

Das Entgelt pro Passagier beträgt **EUR 5,95***

* inkl. Zuschlag für Kriegs- und Terrorrisiko in Höhe von € 0,67.

3. PRM-Entgelt

Das Entgelt beträgt pro abfliegendem Passagier (nur gewerbliche Flüge) **EUR 0,34**

4. Parktentgelt

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit) bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht

a.) bis 5 t **20%**
b.) über 5 t bis 10 t **15%**
c.) über 10 t **10%**

des jeweils zutreffenden Landeentgelts.

5. Infrastrukturentgelt

a) Luftseitiges Infrastrukturentgelt

Im **Linien- und Bedarfsverkehr** und sonstigem Verkehr über 10 t MTOW gelten folgende Entgeltsätze (Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe.):

MTOW	Sitze	EUR
10 bis 17	bis 37	**31,44**
bis 25	bis 50	**39,45**
bis 44	bis 80	**61,77**
bis 59	bis 125	**84,90**
bis 70	bis 168	**114,99**
bis 100	bis 190	**122,41**
bis 159	bis 235	**163,04**
bis 200	bis 275	**204,74**
ab 200	ab 276	**252,48**

Für Transitflüge ermäßigt sich das Infrastrukturentgelt um **40 %**.

Bei Luftfahrzeugen der **Allgemeinen Luftfahrt** über 5 t bis 10 t MTOW gilt ein Pauschalentgelt von **EUR 27,72**

b) Landseitiges Infrastrukturentgelt:

Das landseitige Infrastrukturentgelt beträgt pro abfliegendem Passagier (nicht für General Aviation) **EUR 1,45**

6. Securityentgelt

Das Securityentgelt beträgt pro abfliegendem Passagier **EUR 8,50**

Für Transferpassagiere pro abfliegendem Passagier **EUR 4,25**

3. Entgelte

Stand 01.01.2013 / 01.04.2013

1. Abfertigungsentgelt

Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage für das Abfertigungsentgelt bei Passagierflugzeugen ist die aktuelle Sitzplatzkapazität des Luftfahrzeuges bzw. dessen MTOW.

Die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Entgeltgruppe erfolgt nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Entgeltgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität zugrunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht. Die nachfolgenden Abfertigungsentgelte gelten für alle Airlines, sofern keine Sondervereinbarung vorliegt.

Luftfahrzeuge ab einem MTOW von 10 Tonnen sind jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen.

Das Abfertigungsentgelt für **Passagierflugzeuge** beträgt je Vorgang:

		Ab 01.04.2012		Ab 01.04.2013	
Sitze	**MTOW**	**RHC**	**THC**	**RHC**	**THC**
		EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**
bis 37	bis 17	**323,00**	**246,90**	**329,50**	**251,80**
bis 50	bis 25	**439,00**	**350,80**	**447,80**	**357,80**
bis 80	bis 44	**699,20**	**612,60**	**713,20**	**624,90**
bis 125	bis 59	**914,90**	**693,60**	**933,20**	**707,50**
bis 168	bis 70	**1.226,60**	**817,00**	**1.251,10**	**833,30**
bis 190	bis 100	**1.440,30**	**873,60**	**1.469,10**	**891,10**
bis 235	bis 159	**2.007,80**	**1.267,50**	**2.048,00**	**1.292,90**
bis 275	bis 200	**2.583,10**	**1.604,30**	**2.634,80**	**1.636,40**
ab 276	ab 200	**3.980,50**	**2.472,50**	**4.060,10**	**2.522,00**

Das Abfertigungsentgelt für Flüge der **General Aviation** beträgt je Vorgang:

	Ab 01.04.2012	Ab 01.04.2013
MTOW	**EUR**	**EUR**
bis 5.000 kg	**246,90**	**251,80**
5.001 bis 13.000 kg	**346,20**	**353,10**
13.001 bis 17.000 kg	**421,40**	**429,80**
17.001 bis 25.000 kg	**525,30**	**535,80**
25.001 bis 44.000 kg	**787,10**	**802,80**

Ab **44.001 kg** sind die Entgelte für Passagierflugzeuge (siehe oben) zu entrichten.

2. Shuttleservice

Für LFZ, die keine Abfertigungsleistung in Anspruch nehmen, ist für den Shuttletransport zum General Aviation Center (GAC) und retour ein Pauschalbetrag in Höhe von **€ 8,10** (ab 01.04.2013: **€ 8,30**) pro LFZ u entrichten.

Für jede weitere Transportleistung fallen Entgelte gemäß Einzelleistungsliste (Anhang II) an.

3. Hangarentgelt ab 01.01.2013

Allgemeines

Für die Unterstellung eines LFZ in einem Hangar ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Salzburg Airport erfolgen. Die Forderung des Salzburg Airport auf dieses Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Salzburg Airport.

Bemessungsgrundlagen und Sätze (für nicht beheizte Hangars)

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht.

Entgelt für LFZ mit MTOW bis 5.000 kg je angefangene 500 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode	**EUR 11,30**
Entgelt für LFZ mit MTOW über 5.000 kg bis 10.000 kg je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode	**EUR 22,48**
Entgelt für LFZ mit MTOW über 10.000 kg je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode	**EUR 24,46**

Monatspauschale

Monatspauschalentgelt (mindestens 20 Tage) für LFZ mit MTOW bis 5.000 kg je angefangene 500 kg und Kalendermonat **EUR 203,71**

Monatspauschalentgelt für LFZ mit MTOW über 5.000 kg bis 10.000 kg je angefangene Tonne und Kalendermonat **EUR 356,65**

Monatspauschalentgelt für LFZ mit MTOW über 10.000 kg je angefangene Tonne und Kalendermonat1 **EUR 387,16**

Die Monatspauschale kann vom Zivilflugplatzhalter aber jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen Unterstellplätze gewährt werden (schriftliches Ansuchen ist erforderlich!).

Einmaliges **Ein- und/oder Ausbringen eines LFZ** in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung:

MTOW	**MTOW**	**EUR / 01.01.2013**
	bis 2.000 kg	**8,68**
über 2.000 kg	bis 5.000 kg	**17,25**
über 5.000 kg	bis 10.000 kg	**34,29**
über 10.000 kg	bis 15.000 kg	**69,03**
über 15.000 kg		**95,30**

Das Ein- und Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen wird mit den Sätzen für Einzelleistungen berechnet.

4. CUTE

Das CUTE-System (Common Use Terminal Equipment), mit dem sämtliche Abfertigungsschalter ausgerüstet sind, ist im Infrastrukturentgelt nicht enthalten. Dieses wird von SFG betrieben und gewährt dem Nutzer Zugang zum eigenen DCS-System.

Für jene Nutzer, die das eigene DCS-System für die Abfertigung nutzen wollen, ist eine CUTE-Gebühr zu entrichten.

Die CUTE-Gebühr für jeden abfliegenden Passagier, den der Nutzer abfertigt, beträgt **EUR 0,18 / PAX**

Zusätzlich sind die Kosten für die technische Anbindung vom Nutzer zu tragen. Die Einrichtung des Systems erfolgt vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten.

5. CUSS

Das CUSS-System (Common Use Self Service) ist im Infrastrukturentgelt nicht enthalten. Dieses wird von SFG betrieben und vom Nutzer für den Check-in genutzt.

Für die Nutzung des CUSS-Systems ist eine CUSS-Gebühr zu entrichten.

Die CUSS-Gebühr beträgt für jeden abfliegenden Passagier, den der Nutzer abfertigt ist **EUR € 0,15 / PAX**

Diese Gebühr ist unabhängig vom Ausmaß der Nutzung des CUSS-Systems.

Zusätzlich sind die Kosten für die technische Anbindung vom Nutzer zu tragen. Die Einrichtung des Systems erfolgt vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten.

4. Zusammenfassung Leistungen

Zusammenfassung der laut Anlage I erbrachten Leistungen, die im Pauschalentgelt für Handlingleistungen enthalten sind. Die Nummerierung bezieht sich auf die Leistungsbeschreibung des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) 2004.

Traffic Handling (THC)	1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 (nur Berichte über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten), 1.2.4, 1.3.3, 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 (a) (1) + (b) (2) (3) (4) (5), 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 (a), 2.1.7 (a) (b) (c) (e) (f), 2.1.8, 2.1.9 (b) (1) (2), 2.2.1 (PNL in IATA Format), 2.2.3 (a), 2.2.4 (a) (b), 2.2.5, 2.2.6 (a) (b) (c, gegen eine Kommission in Höhe von 9%) (d), 2.2.7, 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11, 2.2.12 (a), 2.2.13, 2.2.14 (b) (c, ohne Haftung des Handling Agent) (f) (g) (h), 2.3.2, 4.1.1, 4.1.2 (a-e) (1), 4.1.3 (a) (c) (d), 4.2.1 (a) (b) (d), 4.2.2, 4.2.3, 4.3.3, 4.4.1 (b), 4.4.2, 4.4.3 (b) (d), 4.4.4 (b) (e) (1) (2), 4.4.7, 4.4.8, 4.6.1.(a), 4.7.1 (Kosten für Kommunikation und sonstige Zusatzkosten werden von der LVG getragen), 4.9.2 (b), 4.9.3. (b) (nur für außerplanmäßige Transporte), 4.9.4, 5.1.1 (nicht für radioaktive Stoffe und lebende Tiere), 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6 (ohne Haftung von Salzburg Airport), 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 (a) (b, wie gegenseitig vereinbart), 5.3.5, 5.4.1 (b) (c) (d) (e) (f) (g), 5.4.2, 5.4.3 (a) (1), 5.5.1 (a) (b) (c) (d) (e), 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 5.5.5 (b), 5.5.6, 5.6.1, 5.6.4, 5.7.1, 5.7.3 (a), 5.7.4. (a), 5.7.5, 5.7.6, 5.7.7 (b) (1) (2), 5.7.9, 5.7.10, 5.7.11, 6.2.1 (a) (c) (2), 6.2.2 (b) (1) (3) (5) (6), 6.3.2. (ohne Haftung von Salzburg Airport), 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5, 6.5.1, 6.6.1, 6.8.1, 6.8.2, 7.1.1 (a) (1) (2, Auflegen der Sicherheitsfragen), 7.1.4 (a) (1) (2), 7.2.1.(b)(1)(3)(4)(5)
Ramp Handling (RHC)	2.3.1. (b) 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7 (a) (3), 3.3.1, 3.3.2. (e) (f), 3.5.1, 3.6.1 (a) (1), 3.6.2 (a) (1, nur in limitierter Anzahl, siehe Einzelleistungsliste) (2, nur ein Transport pro Crew), 3.6.3, 3.6.4, 3.6.5 (a) (1 - 4), 3.6.6, 3.6.8, 3.7.1 (b), 3.8.1 (b), 3.9.2. (b) (soweit vorhanden), 3.10.1 (a), 3.11.2 (b) (d) (e) (f) (g, nur getrennter Müll) (h) (i), 3.11.10, 3.16.1, 3.16.2, 3.16.3, 5.5.5 (a) (c), 5.7.8. 6.3.1. (b) (1) (2), 7.1.4 (a) (3, (soweit aus Sicherheitsgründen (EU-Recht) notwendig) (4), 7.3.1 (a) (5)
Infrastrukturentgelt (IFS)	2.1.9. (a) (1), 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.7. (a) (1) (2), 3.2., 3.12., 3.13.
Einzelleistungen (SS)	1.3.1., 1.3.2., 1.3.4., 1.3.5., 1.3.6., 1.3.7., 1.3.8., 2.1.1.0, 3.1.8., 3.3.3., 3.4.2., 3.5.2., 3.6.7., 3.6.9., 3.6.10., 3.7.1. (a), 3.9.1., 3.9.3. (a) (b) (d), 3.11.4., 3.11.7.(a), 3.11.8., 3.11.9. (a), 3.11.11., 3.17.2., 3.17.3., 3.17.4., 3.17.4., 3.17.5., 5.1.2., 5.2.1., 7.4.2. (b) (2) (3), 7.4.3. (b) (1) (2), 7.5.1. (b)
Securityentgelt (SEC)	7.1.2., 7.1.3., 7.4.1(2)., 7.4.2. (4)
Vermietung (MIETE)	6.1.1.
Passagierentgelt (PF)	6.2.2. (4), 8.4.1. (a) (1)
Hangarentgelt (HC)	8.4.1. (b) (2)

5. Einzelleistungen

(Stand 01.07.2013)

Bemessungseinheit					01.04.2012	01.04.2013
Liter Stück Säcke	Vor-gang	Km	Stun-den	Leistungen	€	€
				1. Arbeitskräfte/Manpower		
			0,5	Facharbeiter	**26,50**	**27,00**
			0,5	Feuerwehrmann	**26,50**	**27,00**
			0,5	Flugzeugabfertiger	**20,40**	**20,80**
			0,5	Reinigung, Hilfsarbeiter	**18,30**	**18,70**
			0,5	Meister, Kontrollorgan	**34,70**	**35,40**
			1	Sanitäter	**22,80**	**23,30**
			1	SAS-Personal	**40,00**	**40,80**
			1	SAS-Supervisor	**54,00**	**54,00**
	1			Lost & Found-Gebühr SAS	Ab 01.07.2013	**15,00**
				2. Geräte mit Personal des Zivilflugplatzhalters		
			0,5	Airstarter (APU)	**84,50**	**86,20**
			0,5	Austausch der "Mealtrays"	**80,40**	**82,00**
			0,5	Cateringfahrzeug	**60,30**	**61,50**
1			24	Containerlagerung pro Container	**2,30**	**2,30**
1				Umladen von Gepäck bei Containermangel	**68,50**	**69,90**
			0,5	Enteisungsgerät	**174,40**	**177,90**
			0,5	E-Starthilfe Klein- LFZ	**33,90**	**34,60**
			0,5	Fluggasttreppe über 3,5 m	**126,10**	**128,60**
			0,5	Fluggasttreppe bis 3,5 m	**71,30**	**72,70**
			0,5	Förderband	**54,80**	**55,90**
			0,5	Frischwasserwagen (IFC)	**75,90**	**77,40**
1 St.				Gepäcksmanipulationsgebühr f. Identifikation o. Röntgenkontrolle	**0,80**	**0,80**
			24	Gepäckwagen ohne Personal	**13,70**	**14,00**
	1			Headset u. push back - Kontrollaufgaben	**40,60**	**41,40**
			0,5	Hubstapler Diesel	**53,10**	**54,20**
			0,5	Hubtisch bis 3,5 to	**53,10**	**54,20**
			0,5	Hubtisch bis 7,5 to	**65,80**	**67,10**
			0,5	Kabinen-Vorwärmgerät	**43,00**	**43,90**
			0,5	Elektro-Schlepper für LFZ bis 15 to	**33,40**	**34,10**
			0,5	Schlepper für LFZ über 15 to	**89,30**	**91,10**
			0,5	Löschfahrzeug	**55,00**	**56,10**
			24	Benutzungsentgelt für Bergungsgerät, Mercedes 4 mit Ladekran (Klein-LFZ) (Sonder-leistungen, falls erforderlich, separate Berechnung)	**1.424,40**	**1.452,90**
	1			Nachbringung Last-Minute-Gepäck	**17,30**	**17,60**
			24	Paletten-Frachttrailer	**34,60**	**35,30**
			24	Containerdolly	**17,30**	**17,60**
			0,5	Reinigungsbus inkl. Reinigungsfachkraft	**37,40**	**38,10**
			0,5	Schleppfahrzeug (Elektro- oder Dieselantrieb)	**33,40**	**34,10**
	1			Service- und Montagetreppe	**18,30**	**18,70**
			0,5	Stromversorgungsgerät (GPU) bis 90 KVA	**63,10**	**64,40**
			0,5	Stromversorgungsgerät (GPU) bis 140 KVA	**67,50**	**68,90**
			0,5	Toilettenwagen (IFC)	**79,40**	**81,00**
	1			Transport von nicht identifiziertem Gepäck	**20,20**	**20,60**
	1			Transport für Wertfracht o. Kuriergepäck	**33,90**	**34,60**
	1			Bus 120 Plätze	**82,20**	**83,80**

			0,5	Wasserauffangwagen	**12,80**	**13,10**
			0,5	Niederflur-Transportfahrzeug	**48,00**	**49,00**
			0,5	Stromversorgung statischer Umformer 90 KVA	**42,00**	**42,80**
				3. Fahrzeuge inkl. Personal		
			1	Fahrzeug mit Funk	**65,00**	**66,30**
				Shuttlegebühr GAC hin- und retour für LFZ ohne Handling	**8,10**	**8,30**
				4. Materialien		
		1 lfm		Verzurrseil á lfm	**2,20**	**2,20**
1 St.				Verzurröse	**5,20**	**5,30**
1 St.				Ballastsäcke à 25 kg	**3,90**	**4,00**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ I (30 % / 70 %)	**2,22**	**2,22**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ I (40 % / 60 %)	**2,96**	**2,96**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ I (50 % / 50 %)	**3,70**	**3,70**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ I (60 % / 40 %)	**4,44**	**4,44**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ II (100 %)	**4,96**	**4,96**
1 Sack				Ölbindemittel inkl. Entsorgung	**50,40**	**51,40**
1 Liter				Ölbindemittel flüssig	**27,40**	**27,90**
				5. Sonstiges		
	1			Miete VIP-Raum für max. 5 Personen inkl. Getränkepauschale	**180,30**	**183,90**
1 Person				VIP-Raum Getränkepauschale ab der 6. Person	**15,90**	**16,20**
			0,25	Betriebszeitenerweiterung ab 23.00 Uhr	**217,30**	**221,60**
	1			Crew-Transport	**23,60**	**24,10**
	1			Einmaliges Ein- und Ausbringen LFZ über 15 to	**92,08**	**95,30**
	1			Entsorgung von ungetrennten Müll mit Müllcontainer:		
				bis 50 Sitzplätze	**18,30**	**18,70**
				51 - 100 Sitzplätze	**36,60**	**37,30**
				101 - 150 Sitzplätze	**55,00**	**56,10**
				über 150 Sitzplätze	**73,20**	**74,70**
	1			LFZ sichern und entsichern (verzurren)	**21,20**	**21,60**
	1			Abfertigungspult	**36,60**	**37,30**
	1			Aufstellen v. Sicherheitshüten	**26,30**	**26,80**
			1	Airlineaudits der Bodenabfertigungsdienste (4 St. frei)	**300,00**	**300,00**
1				Kopie	**0,40**	**0,40**
	1			Gebühren f. Anzeige Logo am Check-in lt. tatsächlichem Kostenanfall		
				6. Sicherheit		
			1	Wachorgan von 6.00 - 20.00 Uhr	**34,70**	**35,40**
			1	Wachorgan von 20.00 - 6.00 Uhr	**69,50**	**70,90**
			1	Security Agent von 6.00 - 20.00 Uhr	**45,00**	**45,90**
			1	Security Agent von 20.00 - 6.00 Uhr	**90,00**	**91,80**
			1	LFZ-Bewachung von 6.00 - 20.00 Uhr	**65,00**	**66,30**
			1	LFZ-Bewachung von 20.00 - 6.00 Uhr	**109,90**	**112,10**
			1	Security KFZ + Funk inkl. Personal	**65,00**	**66,30**
			0,5	Sonderabfertigung Sicherheit	**170,90**	**174,30**
	1			EU-Sicherheitsschulung mit Vorfeld	**85,00**	**85,00**
	1			EU-Sicherheitsschulung ohne Vorfeld	**55,00**	**55,00**
	1			Kurz-Schulung	**30,00**	**30,00**
1 St.				Erlaubniskarte für Flughafen-Zutritt	**31,58**	**32,25**
		1 lfm		Absperrgitter inkl. Aufstellung pro Tag	**8,40**	**8,60**
1 St.				Zufahrtsberechtigung	**22,50**	**23,00**

ANLAGE II – HÖHE DER GEBÜHREN

1. Gesamtübersicht über alle Gebühren

Behördlich genehmigte Entgelte	Entgelte	Sonstige Gebühren
Landeentgelt	Handlingentgelt Pauschale	An- und Abfluggebühr
Passagierentgelt	Shuttleservice	Schedule Coordination Service Fee
PRM-Entgelt	Hangarentgelt	Kosten Betriebszeitenerweiterung
Parkentgelt	Entgelt für Einzelleistungen	Flugabgabe
Infrastrukturentgelt (landseitig/luftseitig)	CUTE	
Securityentgelt	CUSS	

2. Behördlich genehmigte Entgelte

Stand 01.01.2013

Genehmigt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid Zahl […] gemäß § 9 FEG sowie gemäß Art. 8 Abs.4 und Art.14 Abs.2 der EG-PRM-VO Nr.1107/2006.

1. Landeentgelt

a) Landeentgelt bis 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Das Entgelt beträgt pro Landung:

MTOW		EUR/Landung
	bis 1.000 kg	**11,31**
von 1.001 kg	bis 1.500 kg	**21,45**
von 1.501 kg	bis 2.000 kg	**28,06**
von 2.001 kg	bis 2.500 kg	**44,75**
von 2.501 kg	bis 3.000 kg	**50,23**
von 3.001 kg	bis 3.500 kg	**61,52**
von 3.501 kg	bis 5.000 kg	**71,78**

b) Landeentgelt über 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Das Entgelt beträgt pro Landung je angefangene Tonne MTOW (z.B. 6.001 kg = 7 t):

MTOW			EUR/Tonne
von 5 t	bis 200 t		**16,43**
von 201 t	bis 270 t		**14,79**
von 271 t	bis 320 t		**13,85**
ab 321 t			**12,74**

Das jeweilige Landeentgelt beträgt jedoch mindestens soviel wie der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe.

c) Landeentgelt im Regionalverkehr

Das Entgelt pro Landung beträgt **85 %** des jeweils gemäß lit. b) zutreffenden Landeentgelts.

2. Passagierentgelt

a) Reguläres Passagierentgelt:

Gewerbliche Flüge + Nichtgewerbsmäßige Flüge			
			EUR/abfliegendem PAX*
bis	2 t	International / National	**kein Passagierentgelt**
bis	5 t	National	**3,87**
bis	5 t	International	**8,68**
über	5 t	National	**13,08**
über	5 t	International	**13,08**

b) Passagierentgelt im Regionalverkehr:

Das Entgelt pro Passagier beträgt im Regionalverkehr (über 5 t) **EUR 11,22***

c) Transferentgelt:

Das Entgelt pro Passagier beträgt **EUR 5,95***

* inkl. Zuschlag für Kriegs- und Terrorrisiko in Höhe von € 0,67.

3. PRM-Entgelt

Das Entgelt beträgt pro abfliegendem Passagier (nur gewerbliche Flüge) **EUR 0,34**

4. Parktentgelt

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit) bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht

a.) bis 5 t **20%**
b.) über 5 t bis 10 t **15%**
c.) über 10 t **10%**

des jeweils zutreffenden Landeentgelts.

5. Infrastrukturentgelt

a) Luftseitiges Infrastrukturentgelt

Im **Linien- und Bedarfsverkehr** und sonstigem Verkehr über 10 t MTOW gelten folgende Entgeltsätze (Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe.):

MTOW	Sitze	EUR
10 bis 17	bis 37	**31,44**
bis 25	bis 50	**39,45**
bis 44	bis 80	**61,77**
bis 59	bis 125	**84,90**
bis 70	bis 168	**114,99**
bis 100	bis 190	**122,41**
bis 159	bis 235	**163,04**
bis 200	bis 275	**204,74**
ab 200	ab 276	**252,48**

Für Transitflüge ermäßigt sich das Infrastrukturentgelt um **40 %**.

Bei Luftfahrzeugen der **Allgemeinen Luftfahrt** über 5 t bis 10 t MTOW gilt ein Pauschalentgelt von **EUR 27,72**

b) Landseitiges Infrastrukturentgelt:

Das landseitige Infrastrukturentgelt beträgt pro abfliegendem Passagier (nicht für General Aviation) **EUR 1,45**

6. Securityentgelt

Das Securityentgelt beträgt pro abfliegendem Passagier **EUR 8,50**

Für Transferpassagiere pro abfliegendem Passagier **EUR 4,25**

3. Entgelte

Stand 01.01.2013 / 01.04.2013

1. Abfertigungsentgelt

Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage für das Abfertigungsentgelt bei Passagierflugzeugen ist die aktuelle Sitzplatzkapazität des Luftfahrzeuges bzw. dessen MTOW.

Die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Entgeltgruppe erfolgt nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Entgeltgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität zugrunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht. Die nachfolgenden Abfertigungsentgelte gelten für alle Airlines, sofern keine Sondervereinbarung vorliegt.

Luftfahrzeuge ab einem MTOW von 10 Tonnen sind jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen.

Das Abfertigungsentgelt für **Passagierflugzeuge** beträgt je Vorgang:

		Ab 01.04.2012		Ab 01.04.2013	
Sitze	**MTOW**	**RHC**	**THC**	**RHC**	**THC**
		EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**
bis 37	bis 17	**323,00**	**246,90**	**329,50**	**251,80**
bis 50	bis 25	**439,00**	**350,80**	**447,80**	**357,80**
bis 80	bis 44	**699,20**	**612,60**	**713,20**	**624,90**
bis 125	bis 59	**914,90**	**693,60**	**933,20**	**707,50**
bis 168	bis 70	**1.226,60**	**817,00**	**1.251,10**	**833,30**
bis 190	bis 100	**1.440,30**	**873,60**	**1.469,10**	**891,10**
bis 235	bis 159	**2.007,80**	**1.267,50**	**2.048,00**	**1.292,90**
bis 275	bis 200	**2.583,10**	**1.604,30**	**2.634,80**	**1.636,40**
ab 276	ab 200	**3.980,50**	**2.472,50**	**4.060,10**	**2.522,00**

Das Abfertigungsentgelt für Flüge der **General Aviation** beträgt je Vorgang:

	Ab 01.04.2012	Ab 01.04.2013
MTOW	**EUR**	**EUR**
bis 5.000 kg	**246,90**	**251,80**
5.001 bis 13.000 kg	**346,20**	**353,10**
13.001 bis 17.000 kg	**421,40**	**429,80**
17.001 bis 25.000 kg	**525,30**	**535,80**
25.001 bis 44.000 kg	**787,10**	**802,80**

Ab **44.001 kg** sind die Entgelte für Passagierflugzeuge (siehe oben) zu entrichten.

2. Shuttleservice

Für LFZ, die keine Abfertigungsleistung in Anspruch nehmen, ist für den Shuttletransport zum General Aviation Center (GAC) und retour ein Pauschalbetrag in Höhe von **€ 8,10** (ab 01.04.2013: **€ 8,30**) pro LFZ u entrichten.

Für jede weitere Transportleistung fallen Entgelte gemäß Einzelleistungsliste (Anhang II) an.

3. Hangarentgelt ab 01.01.2013

Allgemeines

Für die Unterstellung eines LFZ in einem Hangar ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Salzburg Airport erfolgen. Die Forderung des Salzburg Airport auf dieses Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Salzburg Airport.

Bemessungsgrundlagen und Sätze (für nicht beheizte Hangars)

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht.

Entgelt für LFZ mit MTOW bis 5.000 kg je angefangene 500 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode	**EUR 11,30**
Entgelt für LFZ mit MTOW über 5.000 kg bis 10.000 kg je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode	**EUR 22,48**
Entgelt für LFZ mit MTOW über 10.000 kg je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode	**EUR 24,46**

Monatspauschale

Monatspauschalentgelt (mindestens 20 Tage) für LFZ mit MTOW bis 5.000 kg je angefangene 500 kg und Kalendermonat **EUR 203,71**

Monatspauschalentgelt für LFZ mit MTOW über 5.000 kg bis 10.000 kg je angefangene Tonne und Kalendermonat **EUR 356,65**

Monatspauschalentgelt für LFZ mit MTOW über 10.000 kg je angefangene Tonne und Kalendermonat1 **EUR 387,16**

Die Monatspauschale kann vom Zivilflugplatzhalter aber jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen Unterstellplätze gewährt werden (schriftliches Ansuchen ist erforderlich!).

Einmaliges **Ein- und/oder Ausbringen eines LFZ** in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung:

MTOW	**MTOW**	**EUR / 01.01.2013**
	bis 2.000 kg	**8,68**
über 2.000 kg	bis 5.000 kg	**17,25**
über 5.000 kg	bis 10.000 kg	**34,29**
über 10.000 kg	bis 15.000 kg	**69,03**
über 15.000 kg		**95,30**

Das Ein- und Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen wird mit den Sätzen für Einzelleistungen berechnet.

4. CUTE

Das CUTE-System (Common Use Terminal Equipment), mit dem sämtliche Abfertigungsschalter ausgerüstet sind, ist im Infrastrukturentgelt nicht enthalten. Dieses wird von SFG betrieben und gewährt dem Nutzer Zugang zum eigenen DCS-System.

Für jene Nutzer, die das eigene DCS-System für die Abfertigung nutzen wollen, ist eine CUTE-Gebühr zu entrichten.

Die CUTE-Gebühr für jeden abfliegenden Passagier, den der Nutzer abfertigt, beträgt **EUR 0,18 / PAX**

Zusätzlich sind die Kosten für die technische Anbindung vom Nutzer zu tragen. Die Einrichtung des Systems erfolgt vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten.

5. CUSS

Das CUSS-System (Common Use Self Service) ist im Infrastrukturentgelt nicht enthalten. Dieses wird von SFG betrieben und vom Nutzer für den Check-in genutzt.

Für die Nutzung des CUSS-Systems ist eine CUSS-Gebühr zu entrichten.

Die CUSS-Gebühr beträgt für jeden abfliegenden Passagier, den der Nutzer abfertigt ist **EUR € 0,15 / PAX**

Diese Gebühr ist unabhängig vom Ausmaß der Nutzung des CUSS-Systems.

Zusätzlich sind die Kosten für die technische Anbindung vom Nutzer zu tragen. Die Einrichtung des Systems erfolgt vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten.

4. Zusammenfassung Leistungen

Zusammenfassung der laut Anlage I erbrachten Leistungen, die im Pauschalentgelt für Handlingleistungen enthalten sind. Die Nummerierung bezieht sich auf die Leistungsbeschreibung des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) 2004.

Traffic Handling (THC)	1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 (nur Berichte über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten), 1.2.4, 1.3.3, 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 (a) (1) + (b) (2) (3) (4) (5), 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 (a), 2.1.7 (a) (b) (c) (e) (f), 2.1.8, 2.1.9 (b) (1) (2), 2.2.1 (PNL in IATA Format), 2.2.3 (a), 2.2.4 (a) (b), 2.2.5, 2.2.6 (a) (b) (c, gegen eine Kommission in Höhe von 9%) (d), 2.2.7, 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11, 2.2.12 (a), 2.2.13, 2.2.14 (b) (c, ohne Haftung des Handling Agent) (f) (g) (h), 2.3.2, 4.1.1, 4.1.2 (a-e) (1), 4.1.3 (a) (c) (d), 4.2.1 (a) (b) (d), 4.2.2, 4.2.3, 4.3.3, 4.4.1 (b), 4.4.2, 4.4.3 (b) (d), 4.4.4 (b) (e) (1) (2), 4.4.7, 4.4.8, 4.6.1.(a), 4.7.1 (Kosten für Kommunikation und sonstige Zusatzkosten werden von der LVG getragen), 4.9.2 (b), 4.9.3. (b) (nur für außerplanmäßige Transporte), 4.9.4, 5.1.1 (nicht für radioaktive Stoffe und lebende Tiere), 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6 (ohne Haftung von Salzburg Airport), 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 (a) (b, wie gegenseitig vereinbart), 5.3.5, 5.4.1 (b) (c) (d) (e) (f) (g), 5.4.2, 5.4.3 (a) (1), 5.5.1 (a) (b) (c) (d) (e), 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 5.5.5 (b), 5.5.6, 5.6.1, 5.6.4, 5.7.1, 5.7.3 (a), 5.7.4. (a), 5.7.5, 5.7.6, 5.7.7 (b) (1) (2), 5.7.9, 5.7.10, 5.7.11, 6.2.1 (a) (c) (2), 6.2.2 (b) (1) (3) (5) (6), 6.3.2. (ohne Haftung von Salzburg Airport), 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5, 6.5.1, 6.6.1, 6.8.1, 6.8.2, 7.1.1 (a) (1) (2, Auflegen der Sicherheitsfragen), 7.1.4 (a) (1) (2), 7.2.1.(b)(1)(3)(4)(5)
Ramp Handling (RHC)	2.3.1. (b) 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7 (a) (3), 3.3.1, 3.3.2. (e) (f), 3.5.1, 3.6.1 (a) (1), 3.6.2 (a) (1, nur in limitierter Anzahl, siehe Einzelleistungsliste) (2, nur ein Transport pro Crew), 3.6.3, 3.6.4, 3.6.5 (a) (1 - 4), 3.6.6, 3.6.8, 3.7.1 (b), 3.8.1 (b), 3.9.2. (b) (soweit vorhanden), 3.10.1 (a), 3.11.2 (b) (d) (e) (f) (g, nur getrennter Müll) (h) (i), 3.11.10, 3.16.1, 3.16.2, 3.16.3, 5.5.5 (a) (c), 5.7.8. 6.3.1. (b) (1) (2), 7.1.4 (a) (3, (soweit aus Sicherheitsgründen (EU-Recht) notwendig) (4), 7.3.1 (a) (5)
Infrastrukturentgelt (IFS)	2.1.9. (a) (1), 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.7. (a) (1) (2), 3.2., 3.12., 3.13.
Einzelleistungen (SS)	1.3.1., 1.3.2., 1.3.4., 1.3.5., 1.3.6., 1.3.7., 1.3.8., 2.1.1.0, 3.1.8., 3.3.3., 3.4.2., 3.5.2., 3.6.7., 3.6.9., 3.6.10., 3.7.1. (a), 3.9.1., 3.9.3. (a) (b) (d), 3.11.4., 3.11.7.(a), 3.11.8., 3.11.9. (a), 3.11.11., 3.17.2., 3.17.3., 3.17.4., 3.17.4., 3.17.5., 5.1.2., 5.2.1., 7.4.2. (b) (2) (3), 7.4.3. (b) (1) (2), 7.5.1. (b)
Securityentgelt (SEC)	7.1.2., 7.1.3., 7.4.1(2)., 7.4.2. (4)
Vermietung (MIETE)	6.1.1.
Passagierentgelt (PF)	6.2.2. (4), 8.4.1. (a) (1)
Hangarentgelt (HC)	8.4.1. (b) (2)

5. Einzelleistungen

(Stand 01.07.2013)

Bemessungseinheit					01.04.2012	01.04.2013
Liter Stück Säcke	Vor-gang	Km	Stun-den	Leistungen	€	€
				1. Arbeitskräfte/Manpower		
			0,5	Facharbeiter	**26,50**	**27,00**
			0,5	Feuerwehrmann	**26,50**	**27,00**
			0,5	Flugzeugabfertiger	**20,40**	**20,80**
			0,5	Reinigung, Hilfsarbeiter	**18,30**	**18,70**
			0,5	Meister, Kontrollorgan	**34,70**	**35,40**
			1	Sanitäter	**22,80**	**23,30**
			1	SAS-Personal	**40,00**	**40,80**
			1	SAS-Supervisor	**54,00**	**54,00**
	1			Lost & Found-Gebühr SAS	Ab 01.07.2013	**15,00**
				2. Geräte mit Personal des Zivilflugplatzhalters		
			0,5	Airstarter (APU)	**84,50**	**86,20**
			0,5	Austausch der "Mealtrays"	**80,40**	**82,00**
			0,5	Cateringfahrzeug	**60,30**	**61,50**
1			24	Containerlagerung pro Container	**2,30**	**2,30**
1				Umladen von Gepäck bei Containermangel	**68,50**	**69,90**
			0,5	Enteisungsgerät	**174,40**	**177,90**
			0,5	E-Starthilfe Klein- LFZ	**33,90**	**34,60**
			0,5	Fluggasttreppe über 3,5 m	**126,10**	**128,60**
			0,5	Fluggasttreppe bis 3,5 m	**71,30**	**72,70**
			0,5	Förderband	**54,80**	**55,90**
			0,5	Frischwasserwagen (IFC)	**75,90**	**77,40**
1 St.				Gepäcksmanipulationsgebühr f. Identifikation o. Röntgenkontrolle	**0,80**	**0,80**
			24	Gepäckwagen ohne Personal	**13,70**	**14,00**
	1			Headset u. push back - Kontrollaufgaben	**40,60**	**41,40**
			0,5	Hubstapler Diesel	**53,10**	**54,20**
			0,5	Hubtisch bis 3,5 to	**53,10**	**54,20**
			0,5	Hubtisch bis 7,5 to	**65,80**	**67,10**
			0,5	Kabinen-Vorwärmgerät	**43,00**	**43,90**
			0,5	Elektro-Schlepper für LFZ bis 15 to	**33,40**	**34,10**
			0,5	Schlepper für LFZ über 15 to	**89,30**	**91,10**
			0,5	Löschfahrzeug	**55,00**	**56,10**
			24	Benutzungsentgelt für Bergungsgerät, Mercedes 4 mit Ladekran (Klein-LFZ) (Sonder-leistungen, falls erforderlich, separate Berechnung)	**1.424,40**	**1.452,90**
	1			Nachbringung Last-Minute-Gepäck	**17,30**	**17,60**
			24	Paletten-Frachttrailer	**34,60**	**35,30**
			24	Containerdolly	**17,30**	**17,60**
			0,5	Reinigungsbus inkl. Reinigungsfachkraft	**37,40**	**38,10**
			0,5	Schleppfahrzeug (Elektro- oder Dieselantrieb)	**33,40**	**34,10**
	1			Service- und Montagetreppe	**18,30**	**18,70**
			0,5	Stromversorgungsgerät (GPU) bis 90 KVA	**63,10**	**64,40**
			0,5	Stromversorgungsgerät (GPU) bis 140 KVA	**67,50**	**68,90**
			0,5	Toilettenwagen (IFC)	**79,40**	**81,00**
	1			Transport von nicht identifiziertem Gepäck	**20,20**	**20,60**
	1			Transport für Wertfracht o. Kuriergepäck	**33,90**	**34,60**
	1			Bus 120 Plätze	**82,20**	**83,80**

			0,5	Wasserauffangwagen	**12,80**	**13,10**
			0,5	Niederflur-Transportfahrzeug	**48,00**	**49,00**
			0,5	Stromversorgung statischer Umformer 90 KVA	**42,00**	**42,80**
				3. Fahrzeuge inkl. Personal		
			1	Fahrzeug mit Funk	**65,00**	**66,30**
				Shuttlegebühr GAC hin- und retour für LFZ ohne Handling	**8,10**	**8,30**
				4. Materialien		
		1 lfm		Verzurrseil á lfm	**2,20**	**2,20**
1 St.				Verzurröse	**5,20**	**5,30**
1 St.				Ballastsäcke à 25 kg	**3,90**	**4,00**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ I (30 % / 70 %)	**2,22**	**2,22**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ I (40 % / 60 %)	**2,96**	**2,96**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ I (50 % / 50 %)	**3,70**	**3,70**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ I (60 % / 40 %)	**4,44**	**4,44**
1 Liter				Enteisungsmittel Typ II (100 %)	**4,96**	**4,96**
1 Sack				Ölbindemittel inkl. Entsorgung	**50,40**	**51,40**
1 Liter				Ölbindemittel flüssig	**27,40**	**27,90**
				5. Sonstiges		
	1			Miete VIP-Raum für max. 5 Personen inkl. Getränkepauschale	**180,30**	**183,90**
1 Person				VIP-Raum Getränkepauschale ab der 6. Person	**15,90**	**16,20**
			0,25	Betriebszeitenerweiterung ab 23.00 Uhr	**217,30**	**221,60**
	1			Crew-Transport	**23,60**	**24,10**
	1			Einmaliges Ein- und Ausbringen LFZ über 15 to	**92,08**	**95,30**
	1			Entsorgung von ungetrennten Müll mit Müllcontainer:		
				bis 50 Sitzplätze	**18,30**	**18,70**
				51 - 100 Sitzplätze	**36,60**	**37,30**
				101 - 150 Sitzplätze	**55,00**	**56,10**
				über 150 Sitzplätze	**73,20**	**74,70**
	1			LFZ sichern und entsichern (verzurren)	**21,20**	**21,60**
	1			Abfertigungspult	**36,60**	**37,30**
	1			Aufstellen v. Sicherheitshüten	**26,30**	**26,80**
			1	Airlineaudits der Bodenabfertigungsdienste (4 St. frei)	**300,00**	**300,00**
1				Kopie	**0,40**	**0,40**
	1			Gebühren f. Anzeige Logo am Check-in lt. tatsächlichem Kostenanfall		
				6. Sicherheit		
			1	Wachorgan von 6.00 - 20.00 Uhr	**34,70**	**35,40**
			1	Wachorgan von 20.00 - 6.00 Uhr	**69,50**	**70,90**
			1	Security Agent von 6.00 - 20.00 Uhr	**45,00**	**45,90**
			1	Security Agent von 20.00 - 6.00 Uhr	**90,00**	**91,80**
			1	LFZ-Bewachung von 6.00 - 20.00 Uhr	**65,00**	**66,30**
			1	LFZ-Bewachung von 20.00 - 6.00 Uhr	**109,90**	**112,10**
			1	Security KFZ + Funk inkl. Personal	**65,00**	**66,30**
			0,5	Sonderabfertigung Sicherheit	**170,90**	**174,30**
	1			EU-Sicherheitsschulung mit Vorfeld	**85,00**	**85,00**
	1			EU-Sicherheitsschulung ohne Vorfeld	**55,00**	**55,00**
	1			Kurz-Schulung	**30,00**	**30,00**
1 St.				Erlaubniskarte für Flughafen-Zutritt	**31,58**	**32,25**
		1 lfm		Absperrgitter inkl. Aufstellung pro Tag	**8,40**	**8,60**
1 St.				Zufahrtsberechtigung	**22,50**	**23,00**

Salzburg Airport
W.A.MOZART

TEIL III
der ZFBB

BENÜTZUNGSREGELUNGEN
(§§ 16 und 17 ZFBO)

1. Betriebszeiten

1.1. Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Salzburg ist ganzjährig von

06.00 - 23.00 Uhr Ortszeit (MEZ).

1.2. Zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (*) beim Abflug 98 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (**) nicht überschreitet.

1.3. Zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit sind Landungen mit allen Luftfahrzeugen gestattet.

1.4. Zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur mit Luftfahrzeugen gestattet deren Schallereignispegel (*) beim Abflug 98 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (**) nicht überschreitet.

1.5. Zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit sind Landungen mit allen Luftfahrzeugen gestattet.

1.6. Zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit verspäteten Luftfahrzeugen gestattet.

1.7. Zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Landungen nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (*) bei der Landung 84 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (**) nicht überschreitet.

1.8. LFZ, die die 98db SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 beim Abflug überschreiten, dürfen am Flughafen Salzburg nicht mehr landen, ausgenommen der Operator kann nachweisen, dass die Überschreitung aus Sicherheitsgründen notwendig war bzw. ein einmaliges Vergehen war. Ausgenommen sind: Ausweichlandungen, Notfälle, Ambulanz- und Rettungsflüge, Militär- und Regierungs-LFZ.

Zusammenfassung:	Gewerbliche Flüge	Nichtgewerbliche Flüge
Landungen	06.00 – 22.00 Uhr	06.00 – 22.00 Uhr
	22.00 – 23.00 Uhr nicht für SEL > 84 dB	
Start nicht für SEL > 98dB	06.00 – 22.00 Uhr	07.00 – 22.00 Uhr

Zu den Punkten 1.2., 1.4., 1.7. und 1.8.
(*) Der Schallereignispegel wird als Maß für die Schallbelastung, die durch eine Flugbewegung verursacht wird herangezogen. Er ist der auf eine Sekunde bezogenen

energieäquivalente Dauerschallpegel eines Lärmereignisses und beinhaltet auch den maximalen Schallpegel sowie die Dauer des Ereignisses.
(**) Standort der Fluglärmmessstelle 4 gemäß Luftfahrthandbuch, Band II, LOWS SID's (AD 2.24-4-1 bis AD 2.24-4-3).

1.9. **Sichtflug – Platzrundenflüge von Flächenflugzeugen und Hubschraubern sind gestattet:**

01.04. – 30.09.	Montag – Samstag nicht an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 20.00 Uhr
01.10. – 31.3.	Montag – Samstag nicht an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 21.00 Uhr

Anmerkung:
Platzrundenflüge sind Flüge, die zur Gänze in der Platzrunde durchgeführt werden, wie etwa Touch-and-go-Flüge (TGL) sowie Low-Approach-Flüge (LAPP).

1.10. **Hovern (Schwebeflüge) von Hubschraubern sind gestattet:**

Montag – Samstag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag – Freitag	14.00 – 17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	nicht erlaubt

2. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegungen auf den Bewegungsflächen

2.1. Landung und Abflug

Die Benützung des Flughafens Salzburg unterliegt den im Teil II –TARIFORDNUNG (Teil I der GEBÜHRENORDNUNG) festgelegten Tarifen die, falls keine anderen Vereinbarungen mit der Salzburger Flughafen GmbH bestehen, vor dem Abflug

beim Landegebührenschalter der Flughafen GmbH
im Verwaltungsgebäude (Parterre)

zu entrichten sind. Bei Inanspruchnahme der Bodenabfertigung der Salzburger Flughafen GmbH sind darüber hinaus die in der ENTGELTORDNUNG (Teil II der GEBÜHRENORDNUNG) festgelegten Entgelte zu entrichten. Im Falle der Nichtentrichtung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren steht der Salzburger Flughafen GmbH ein Zurückbehaltungsrecht an den Luftfahrzeugen zu und zwar gegenüber den Personen, die das Luftfahrzeug in Gebrauch haben, dessen Halter oder Eigentümer sind. Ohne gegenteilige Absprache ist demnach ein Abflug erst nach Entrichtung der Gebühren zulässig.

2.2. Das Verhalten auf Zivilflugplätzen hat den Grundsätzen der §§ 23 – 36 ZFBO zu entsprechen.

2.3. Rollen und Rollhilfe
(§ 8 ZFBO u. § 3 Abs. 1 sowie Anlagen A, B IV LVR)

2.3.1. Das Ein- und Auswinken erfolgt am Main Apron sowie am GAC-Apron unter Zuhilfenahme eines Lotsenfahrzeuges (FOLLOW-ME-CAR) durch die Einwinker der Salzburger Flughafen GmbH mit Anwendung der international und in den LVR festgelegten Signalen, ausgenommen hievon sind Nutzer im Bereich des General Aviation Center Nord, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH Selbstpositionierung für Luftfahrzeuge des Codebuchstaben A durchführen dürfen. Dies gilt auch für Luftfahrzeuge im Bereich des Aprons East, die über eine Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH verfügen. Bei extrem schlechten Sichtverhältnissen wird auf Verlangen des Piloten ein Lotsenfahrzeug (FOLLOW-ME-CAR) als Rollhilfe bereitgestellt, das während des Einsatzes mit der Flugplatzkontrollstelle (Kontrollturm) in Funkverbindung steht.

2.3.2. Bei Pannen oder stürmischen Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe mit Hilfsmannschaft oder Schleppfahrzeug für LFZ bis 400 t Gesamtgewicht zur Verfügung gestellt.

2.3.3. Beim Rollen müssen Rollleitlinien und Sperrlinien (GELB) eingehalten werden. Das Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen. Das Ein- und Ausrollen mit eigener Motorkraft in die bzw. aus den Hangars ist nicht zulässig.

2.3.4. Das Einrollen mit eigener Motorkraft auf die Abstellfläche Ost durch das geöffnete Tor ist nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Spannweite 21 m nicht überschreiten darf. Wenn das Luftfahrzeug geschleppt wird, darf die maximale Spannweite 24 m betragen.

2.4. Abstellung und Unterstellung von Luftfahrzeugen
(§ 12 ZFBO)

2.4.1. Allgemeine Regeln

2.4.1.1 Das Abstellen von Luftfahrzeugen begründet keine Verwahrung durch die Salzburger Flughafen GmbH. Auch im Falle der Unterstellung bedarf die Übernahme der Verwahrung gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung.
Zum Abschluss eines Verwahrungsvertrages ist nur der Flugplatzbetriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter sowie die zur Vertretung der Salzburger Flughafen GmbH berufenen Organe berechtigt. Konkludentes Verhalten begründet keinen Verwahrungsvertrag. In keinem Fall haftet die Flughafen GmbH für das Verhalten Dritter oder fremder Personen.

2.4.1.2. Die Zuweisung der Abstellflächen erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung ausgenommen hievon sind Nutzer im Bereich des General Aviation Center Nord, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH Selbstpositionierung für Luftfahrzeuge des Codebuchstaben A durchführen dürfen, dafür aber auch die Verantwortung für die richtige Positionierung tragen. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge im Bereich Apron East, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der

Salzburger Flughafen GmbH Selbstpositionierung ihrer Luftfahrzeuge durchführen dürfen, dafür aber auch die Verantwortung für die richtige Positionierung tragen. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Verladung sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Flugplatzbetriebsleitung besondere Abstellplätze vereinbart werden.

2.4.1.3. Abstellzeiten von mehr als zwei Stunden müssen zwecks reibungsloser Abfertigung anderer Luftfahrzeuge der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig mitgeteilt werden.

2.4.1.4. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie das Vorlegen von zusätzlichen Bremsklötzen und Verankern, obliegt ausschließlich den Piloten, ungeachtet deren Verpflichtung das Einvernehmen mit dem Flugplatzhalter herzustellen ist.
Die Salzburger Flughafen GmbH übernimmt die Sicherung der Luftfahrzeuge (wie z.B. das Verankern bei Schlechtwetter etc.) nur über ausdrücklichen Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters und wenn ein entsprechender schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird unter Verrechnung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Tarife und Entgelte.
Luftfahrzeughalter, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haften der Salzburger Flughafen GmbH für Schäden, die durch das nicht gesicherte Luftfahrzeug entstehen und haben diese auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten.

2.4.1.5. Die Einstell-Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung der Luftfahrzeuge umfasst jedoch nicht die Verpflichtung des Flugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeuges und von im Luftfahrzeug gelagerten Sachen. Das Abstellen oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist unzulässig (ausgenommen SFG-eigene Luftfahrzeug-Abfertigungsgeräte auf hiefür vorgesehenen Flächen).

2.4.1.6. Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige Unterstellungen bis zu sieben Tagen beim Bodenverkehrsdienst der Salzburger Flughafen GmbH beantragt werden, darüber hinausgehende Unterstellzeiten müssen mit der Salzburger Flughafen GmbH gesondert vereinbart werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen vor Kurzhangarierungen Vorrang.

2.4.1.7. Die Aufsicht über die Hangars, soweit sie nicht zur Gänze vermietet sind, obliegt dem Leiter des Bodenverkehrsdienstes. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte oder sonstiger Geräte darf nur durch das hierfür bestimmte Personal der Salzburger Flughafen GmbH erfolgen, ausgenommen es bestehen spezielle Vereinbarungen in schriftlicher Form.

2.4.1.8. Die Abstellflächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern. Auf den Abstellflächen zwischen Hangar 5 und Hangar 9 sowie zwischen Hangar 4 und Hangar 6 ist ein Rollen mit Motorkraft nicht erlaubt.

2.4.1.9. Alle Benützer der Hangars oder Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an

Luftfahrzeugen gemäß § 136 LFG und §§ 4ff ZMV zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind vor Abflug zu melden, da ansonsten - auch im Falle der übernommenen Verwahrung - auf keinen Fall eine Anerkennung erfolgen kann.

2.4.1.10. Für Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln des Luftfahrzeughalters oder seiner Beauftragter verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Leute, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trifft.
Eine Haftung der Salzburger Flughafen GmbH für das Verhalten ihrer Bediensteten besteht nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Für durch Dritte verursachte Schäden übernimmt die Salzburger Flughafen GmbH keinerlei Haftung. Die Salzburger Flughafen GmbH haftet nicht für höhere Gewalt, wie Feuer, Krieg, Terror usw. oder andere außerhalb ihrer Einfluss-Sphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.).

2.4.1.11. Arbeiten im Hangar, welche Personen, abgestellte Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgeräte gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Hiezu gehören insbesondere das Löten, Schweißen, Hantieren mit Feuer oder offenem Licht, das Laden von Batterien, das Lackieren mit feuergefährlichen Lacken etc.; solche Arbeiten dürfen nur in der Werft erfolgen.
Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften (siehe auch die entsprechenden Anschläge in den Hangars) zu beachten und das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen (§ 36 ZFBO). Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser, usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH.
Die Bestimmungen des Abschnittes 12. dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten.

2.4.1.12. Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt nur Personen mit entsprechendem, von der Salzburger Flughafen GmbH ausgestelltem Berechtigungsausweis gestattet (§ 25 ZFBO). Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.

2.4.1.13. Bei Schlechtwetter und Kälte müssen die Hangartore geschlossen sein. Außerhalb der Flughafenbetriebszeiten sind die Hangartore und Eingänge versperrt; Schlüssel werden nicht ausgegeben.

2.4.1.14. Im Übrigen erfolgt die Benützung der Hangars aufgrund der gesonderten Benützungsordnung für Hangars, welche beim Leiter der Bodenverkehrsdienste aufliegt.

2.4.1.15. In vollständig vermieteten Hangars hat der Bestandnehmer für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zu sorgen und ist der Salzburger Flughafen GmbH gegenüber für deren Einhaltung verantwortlich (wie z.B. widmungsgemäße Verwendung der Hangars, Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, Zugangssicherung in den nicht

öffentl. Bereich etc.). Der Bestandnehmer hat die Salzburger Flughafen GmbH für alle Schäden die durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen schad- und klaglos zu halten. Alle Bauarbeiten sowie Arbeiten an haustechnischen Anlagen sind der SFG zu melden. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungspflichten sind einzuhalten.

2.4.2. Areal Ost (Hangar 7 und 8)

2.4.2.1. Die Zuweisung zur Abstellfläche Ost erfolgt ausschließlich für Luftfahrzeuge, welche aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH Selbstpositionierung ihrer Luftfahrzeuge durchführen dürfen. Im Bereich Areal Ost liegt die Zuständigkeit für die Zuteilung der Abstellpositionen, für die Hindernisfreiheit für an- und abrollende LFZ sowie für den gesamten Fahrzeug- und Personenverkehr bei dem Bestandnehmer des Apron East und der Hangars 7 und 8.

2.4.2.2. Die Zuweisung zur Abstellfläche Ost kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Anmeldung von der Betriebsleitung erteilt werden. Hierbei ist zu beachten, dass im Areal Ost keinerlei Abfertigungsleistungen (Flugzeugabfertigung, Passagierabfertigung, Tankdienst, behördliche Abfertigung) durchgeführt werden. Die Ausnahme zur Zuweisung zur Abstellfläche Ost kann weiters nur für jene LFZ erteilt werden, die aus Schengenstaaten landen bzw. in solche starten.

2.4.2.3. Das Einrollen auf die Abstellfläche Ost durch das vorhandene Tor ist nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Spannweite 36 m nicht überschreitet.
Zum Öffnen des Tores ist telefonisch mit der Flugplatzbetriebsleitung Kontakt aufzunehmen, Passieren des Tores erst nach vollständiger Öffnung (Ampel = grün).

2.4.2.4. Die Apron Safety Lane darf von LFZ nicht überrollt werden bzw. von abgestellten LFZ nicht überragt werden. Das Rollen auf der Abstellfläche darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen. Das Ein- und Ausrollen mit eigener Motorkraft in bzw. aus den Hangars ist nicht zulässig.

2.4.2.5. Das Abstellen von Luftfahrzeugen begründet keine Verwahrung durch die Salzburger Flughafen GmbH. Im Falle der Unterstellung bedarf die Übernahme der Verwahrung einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Hangarbetreiber. In keinem Fall haftet die Salzburger Flughafen GmbH für das Verhalten Dritter oder fremder Personen, insbesondere nicht für den Hangarbetreiber und deren Mitarbeiter bzw. Personen, die durch diese Zutritt ins Areal Ost erlangt haben.

Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie Vorlegen von zusätzlichen Bremsklötzen, Befeuern bei Nacht oder extrem schlechten Wetterbedingungen, ev. Verankern der Luftfahrzeuge obliegt ausschließlich den Piloten. Sicherungsmaßnahmen für LFZ im Areal Ost werden von der SFG nicht erbracht. Etwaige Anfragen diesbezüglich sind an Flying Bulls, Red Bull zu richten.
Luftfahrzeughalter, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haften der Salzburger Flughafen GmbH für Schäden, die durch das nicht gesicherte Luftfahrzeug entstehen und haben diese auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten.

2.4.2.6. Der Hangar 7 dient ausschließlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrtgeräten ist untersagt.
Das Abstellen oder die Reparatur bzw. Wartung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht gestattet. Die LFZ-Wartung im Hangar 7 bzw. auf der Abstellfläche Areal Ost ist nur mit besonderer Genehmigung der Flugplatzbetriebsleitung zulässig.

2.4.2.7. Die Aufsicht über die Hangars obliegt den Hangarbetreibern. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen darf nur durch das hiefür geschulte Personal erfolgen. Arbeiten in den Hangars, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt.

2.4.2.8. Der Zutritt in die Hangar bzw. zur Abstellfläche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt nur Personen mit entsprechender Berechtigung im Sinne der §§ 24 und 25 der ZFBO gestattet.

2.4.2.9. Die Flächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten derart freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern.

2.4.2.10. Verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen, Unfällen oder Störungen sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben (siehe auch § 136 Luftfahrtgesetz und §§ 4 ff ZMV). Die Verpflichtung zur Meldung aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

2.5. Arbeiten an Luftfahrzeugen

(§ 36 ZFBO)
Für die Durchführung der Wartung, Überholung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt ist der Flugzeughalter zuständig. Für derartige Arbeiten ist das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen.
Die Bestimmungen des Abschnittes 12. dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten. Wartungsarbeiten außerhalb der Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung durch die Flugplatzbetriebsleitung.

2.6. Laufen lassen von Triebwerken - Lärmschutz

(§§ 16 lit. c Zif. 7 und 35 ZFBO)

2.6.1. Zusammenstoß-Warnlichter von Luftfahrzeugen mit Strahlantrieb sind unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke ein- und erst nach deren Stillstand abzuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist diese Handhabung auch für Propellerflugzeuge durchzuführen.

2.6.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

2.6.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den

Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
Beim Ausdrehen von den Abstellpositionen auf dem Hauptvorfeld wird zur Gewährleistung der Hindernisfreiheit auf Anforderung ein „Wing-Tip-Observer“ von der Salzburger Flughafen GmbH zur Verfügung gestellt bzw. das Luftfahrzeug von der Abstellposition zurückgestoßen.

2.6.4. Auf den LFZ-Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die unter normalen Umständen unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden.

2.6.5. Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.

2.6.6. Der Standort für Triebwerksprobeläufe von Luftfahrzeugen bedarf der besonderen Vereinbarung mit der Flugplatzbetriebsleitung, zwecks allfälliger Sicherheitsvorkehrungen und Einholung der Freigabe von der Flugplatzkontrollstelle Salzburg.

2.6.7. Zur Verminderung der Lärm- und Abgasemission ist die bordeigene APU abzuschalten, sofern externe Energie bereitgestellt wird. Der Bodenverkehrsdienstleister kann dazu ein gesondertes Entgelt einheben.
Ankommende Luftfahrzeuge müssen nach Erreichen der Position und Versorgung mit einem Bodenstromaggregat die APU abstellen. Die APU darf erst 10 min vor dem bestätigten Abflug wieder gestartet werden.

2.6.8. Cross bleed start-up: Wenn beim Anlassen der Triebwerke ein „cross bleed“ Verfahren angewendet wird, ist dies beim Einholen der Anlassfreigabe bei ATC mitzuteilen.

2.6.9. Main Apron und GAC Apron: Beim Ausdrehen und Wegrollen aus Parkposition soll so wenig Schub wie notwendig verwendet werden.

2.7. Schleppen von Luftfahrzeugen

2.7.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt das Schleppen der Luftfahrzeuge durch die Salzburger Flughafen GmbH; diesbezügliche Anforderungen sind an den Leiter der Bodenverkehrsdienste zu richten. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, die aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Größe von Hand geschleppt bzw. gezogen werden können.

2.7.2. Beim Schleppen eines Luftfahrzeuges durch die Salzburger Flughafen GmbH hat ein Beauftragter des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Schleppvorganges und Erteilung erforderlicher Schlepp- und Sicherheitsmaßnahmen anwesend zu sein. Sollte der Luftfahrzeughalter hiefür keinen Beauftragten stellen, trägt der Luftfahrzeughalter die Verantwortung für alle Schäden, die bei einer Anwesenheit dieses Beauftragten nicht eingetreten wären.

2.7.3. Beim Schleppen müssen Rollleitlinien und Sperrlinien beachtet werden.

2.8. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.8.1. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, welche die Piste oder Rollwege blockieren, werden, sofern keine staatsanwaltliche oder luftfahrtbehördliche Verfügung abgewartet werden muss, sofort entfernt. Die Verantwortung darüber obliegt ausschließlich dem Luftfahrzeughalter oder dessen Bevollmächtigten. Die Durchführung der Bergung bzw. Abtransport kann im Einvernehmen (jedoch zu Lasten des Luftfahrzeughalters) mit dem Flugplatzhalter, welcher über das notwendige Gerät verfügt oder dieses beschaffen kann, erfolgen. Sollte die rasche Entfernung vom Luftfahrzeughalter oder des Bevollmächtigten nicht wahrgenommen werden, ist der Flugplatzhalter berechtigt, auch alleine, jedoch auf Kosten des Luftfahrzeughalters, diese Bergung durchzuführen. Die Bergung bzw. der Transport wird - unter Bedacht auf diese besonderen Umstände, insbesondere gebotene Eile und Gefahr in Verzug - zwar sorgsam durchgeführt, jedoch für allfällig entstehende Beschädigungen keine Haftung übernommen.

2.8.2. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, im Voraus derartige Fachkräfte namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Im Übrigen steht es dem Luftfahrzeughalter frei, hinsichtlich der Bergung ihrer Luftfahrzeuge mit der Salzburger Flughafen GmbH besondere Vereinbarungen zu treffen.

2.9. Bremsschirme

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle (TWR) der Flugplatzbetriebsleitung unverzüglich bekannt gegeben, die sofort für die Einholung des Bremsschirmes sorgt. Soweit als möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

2.10. Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

2.10.1. Hubschrauber

Für An- und Abflüge von Hubschraubern steht am Flughafen Salzburg die Instrumentenpiste 15/33 zur Verfügung. Für die Abstellung von Hubschraubern ist

normalerweise der Ostteil der Abstellfläche bzw. der Bereich des General Aviation Center Nord vorgesehen.

2.10.2. **Motorsegler**
Für selbststartende Motorsegler bestehen keine Beschränkungen, sofern diese Flugbetrieb mit laufendem Motor durchführen und die für Motorflugzeuge geltenden Bestimmungen einhalten.

2.10.3. **Fallschirmabsprünge**
Fallschirmabsprünge mit Landungen im Flugplatzbereich sind normalerweise nicht gestattet. Die Flugplatzbetriebsleitung kann nach Rücksprache mit der Flugsicherungsstelle im Einzelfall Ausnahmen im Bereich des Flughafens genehmigen.

2.10.4. **Freiballone und Lenkluftschiffe**
Eine Benützung des Flughafens Salzburg mit Freiballonen oder Luftschiffen ist normalerweise untersagt. Die Flugplatzbetriebsleitung kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn der Luftfahrzeughalter gemeinsam mit der Flugplatzbetriebsleitung alle notwendigen Vorkehrungen für die Benutzung des Flughafens Salzburg trifft. Ausgenommen sind Notlandungen.

2.10.5. **Modellflüge, Fesselballone und Drachen**
(§§ 128 und 129 LFG)
Für Ausnahmebewilligungen von Modellflügen innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Salzburg ist gemäß § 129 LFG die Oberste Zivilluftfahrtbehörde zuständig.
Modellflüge und das Steigenlassen von Fesselballonen und Drachen sind auf dem Flughafen Salzburg nicht zulässig.

2.10.6. **Segelflugzeuge und Para- bzw. Hängegleiter**
Segelflüge sowie Para- und Hängegleiterflüge sind auf dem Flughafen Salzburg nicht zugelassen.

2.10.7. **Trainingsflüge**
Trainingsflüge von zivilen Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Salzburger Flughafen GmbH Trainingsflüge, die den Betrieb von Befeuerungsanlagen erfordern, sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Salzburg erfolgt - gebührenpflichtig; siehe Teil II - TARIFORDNUNG.

2.11. Benützung des Flughafens Salzburg durch Militärflugzeuge
(§ 61 LFG)

2.11.1. Der Flughafen Salzburg darf von Militärluftfahrzeugen unter denselben Bedingungen benützt werden, wie von Zivilluftfahrzeugen, soweit An- und Abflüge über österreichischem Hoheitsgebiet erfolgen.

2.11.2. Für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen ist der östliche Bereich der Abstellfläche vorgesehen. In Ausnahmefällen können sie auch vor dem Turm oder am GAC abgestellt werden. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere

Umstände zu berücksichtigen, z.B. Bewachung, Einsatzflüge gemäß § 145 LFG usw., sind Abstellung und Unterstellung vorher mit der Flugplatzbetriebsleitung abzusprechen, wobei die Belange und die Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehres, zu berücksichtigen sind.
Bewaffnete Militärluftfahrzeuge dürfen nur im südlichen Abstellflächenbereich mit Luftfahrzeugbug in Richtung Süd abgestellt werden. Hierzu ist das entsprechende Verfahren anzuwenden.

2.12. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen
(§ 11, § 16 lit c. Ziff. 8 und §§ 30 bis 34 ZFBO)

2.12.1. Die Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen ist am Flughafen Salzburg derzeit mit der Firma Salzburg Fuelling GmbH vertraglich geregelt.

2.12.2. Die Treibstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen:

BETRIEBSSTOFFE: AVGAS 100LL
JET A1 (Kerosin)

Betriebsstoffversorgungszeiten:
Von 05.30 - 21.30 Ortszeit
Außerhalb dieser Zeiten nur gegen Voranmeldung unter folgenden Tel.-Nr.: 0662/852461 bzw. 0662/853307 oder über die Flugplatzbetriebsleitung Tel.: 0662/8580/DW 451.

2.12.3. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- bzw. Enttankung haben die Betriebsstofffirmen und die Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen gewährt die Salzburger Flughafen GmbH (Anmeldung bei Feuerwehr-Offizier) Brandschutz am Luftfahrzeug sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist. Bei Verschüttung von Betriebsstoffen ist unverzüglich der Einsatzleiter zu verständigen, welcher die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.

2.13. Nicht behördliche Abfertigung
(§§ 14 und 16 lit. c Ziff. 9 ZFBO; FBG)

2.13.1. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Flughafen Salzburg Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des FBG zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung muss gemäß § 3 Abs. 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenem Brief angezeigt werden. Die „Bestimmungen für Selbstabfertiger am Flughafen Salzburg“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

2.13.2. Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Salzburg einrichten, müssen diese der Salzburger Flughafen GmbH übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Salzburger Flughafen

GmbH schriftlich abzuschließen. Liegt keine Vereinbarung vor, so gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der Salzburger Flughafen GmbH. Für die Bezahlung der Entgelte haften das flugdurchführende Unternehmen bei Luftfahrzeugen des gewerblichen Luftverkehrs bzw. der flugdurchführende Pilot bzw. Nutzer, der Halter, der Eigentümer und im Falle von Linienflügen der Code-Share-Partner solidarisch für die Entrichtung der Abfertigungsentgelte.

2.13.3. Verkehrsabfertigung (Traffic Handling)
Für die Abfertigung stehen zwei Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung, wobei das Abfertigungsgebäude (Terminal) 2 nur für Abflüge genützt werden kann und nur in Spitzenzeiten in Betrieb ist.

2.13.4. Frachtabfertigung (Cargo Handling)
Das Frachtlager (Zolllager) führt die Salzburger Flughafen GmbH. Die Benützung des Frachtlagers erfolgt aufgrund einer gesonderten Frachtumschlagsordnung, welche bei der Frachtabteilung aufliegt.

2.13.5. Vorfeldabfertigung (Ramp Handling)
Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Salzburger Flughafen GmbH Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Flughafen Salzburg zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Salzburger Flughafen GmbH stellt auf Anforderung das aufgelegte "Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)" zur Verfügung, welches beim Leiter der Bodenverkehrsdienste eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwinkern übergeben, ansonsten ist der Leiter der Bodenverkehrsdienste zuständig.

2.13.6. Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Flughafens Salzburg zu nutzen und hiefür das in der Tarifordnung (Teil II der ZFBB) vorgesehene Entgelt zu entrichten.
Die Einrichtungen der Zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Tarifordnung (Teil II der ZFBB) angeführt.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Salzburger Flughafen GmbH nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu nutzen.

2.13.7. Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs. 3 FBG und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Salzburg Airport an die Salzburger Flughafen GmbH ein Entgelt zu entrichten.

2.13.8. **General Aviation Center (GAC)-Nord**

Das General Aviation Center Nord befindet sich nördlich der Innsbrucker Bundesstraße. Die Abfertigung der Passagiere der Allgemeinen Luftfahrt erfolgt über das südlich der Innsbrucker Bundesstraße gelegene Verwaltungsgebäude gemäß der vom Salzburg Airport festgelegten Entgeltordnung. Es sind alle notwendigen Einrichtungen vorhanden.
Flugzeugtypen, die normalerweise im Linien- bzw. Charterverkehr eingesetzt werden und dort normalerweise über eine Bestuhlung von mehr als 19 Sitzplätzen verfügen, haben sich jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen.

2.14. Informationsdienste

2.14.1. Für den Linien- und Bedarfsverkehr erfolgen Ankündigungen über die Lautsprecheranlage und das Fluggast-Informationssystem, Auskünfte werden am Informationsschalter in der Abfertigungshalle erteilt. Für die Allgemeine Luftfahrt sind alle Auskünfte am Gebührenschalter der Salzburger Flughafen GmbH im Verwaltungsgebäude (Parterre) erhältlich, Durchsagen über Lautsprecheranlage finden nicht statt.

2.14.2. Im Interesse eines reibungslosen Flugplatzbetriebes gibt die Salzburger Flughafen GmbH an alle unmittelbar am Flugbetrieb Beteiligten "FLUGINFORMATIONEN" aus, die hauptsächlich Flugankündigungen und Flugplanänderungen enthalten.

3. Verhalten auf dem Flughafen (§§ 23 bis 29 ZFBO)

3.1. Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Salzburg (§ 16 lit. c Ziffer 2 u. § 23 ZFBO)

3.1.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Salzburg zählen innerhalb des umzäunten Flughafenareals:

- alle Bewegungsflächen (§ 9 Abs. 1 ZFV),
- Hangars, Werkstätten und Baustellen,
- Transiträume / Warteräume für Fluggäste,
- Gepäck- und Frachträume,
- Gerätehallen und Werft,
- Flugsicherungsanlagen,
- sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder der Salzburger Flughafen GmbH als solche bezeichnet sind.

3.1.2. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Salzburg ist gemäß § 25 ZFBO an eine vom Flugplatzhalter ausgestellte Erlaubniskarte gebunden. Diese Erlaubniskarte wird auf Ersuchen von der Salzburger Flughafen GmbH gegen Entgelt nach Absolvierung einer EU-konformen Sicherheitsschulung ausgestellt; sie ist sichtbar zu tragen, nicht übertragbar und an die eingetragene Person und Frist gebunden. Die Erlaubniskarten werden in vier Farben (rot, orange, grün, blau) ausgestellt und

enthalten eine Zonenkennung sowie ein Ablaufdatum. Mit dieser Erlaubniskarte dürfen nur jene Zonen betreten werden, für die die Erlaubniskarte Gültigkeit hat. Erlaubniskarten in rot, orange und grün sind mit einem Lichtbild des Erlaubniskarteninhabers ausgestattet, die Karten in blauer Farbe besitzen kein Bild und sind als temporäre Erlaubniskarten gekennzeichnet und einsetzbar.

Die Betretungsbereiche sind wie folgt gekennzeichnet:

ROT	-	sensibler Sicherheitsbereich
GRÜN	-	nicht allgemein zugängliche Teile (z.B. Transit)
ORANGE	-	General Aviation Center Nord / Areal Ost
BLAU	-	Temporäre Ausweise gültig nur in Begleitung eines Erlaubniskarten Trägers

Die Zutrittsbereiche werden auf der Erlaubniskarte, wie folgt, angeführt:

Airside rot	-	berechtigt Zutritt in alle Bereiche, außer LFZ u. GZ
LFZ	-	Luftfahrzeug
GZ	-	Gepäckzentrale
Airside orange	-	berechtigt Zutritt nur mit dem Zusatz GA oder AO,
GA	-	General Aviation Center Nord (Hangar und Vorfeld)
AO	-	Areal Ost (Red Bull Hangar 7 & 8)
Landside	-	berechtigt Zutritt zu öffentlich zugänglichen Bereichen
TR	-	Transiträume / Warteräume für Fluggäste
AN	-	Ankunftshalle

Die Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte des Flughafens Salzburg scheint auf der Vorderseite der Karte auf. Ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens nur den in § 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet. Der Inhaber einer Erlaubniskarte haftet für alle Schäden, die aus deren missbräuchlichen Verwendung entstehen.

3.1.3. Die Presseausweise der Salzburger Flughafen GmbH (Ausgabe nur in der Abteilung GM) sind nur in Begleitung eines Ausweisträgers der Abteilung GM gültig. Presseausweise von öffentlich rechtlichen Medien haben keine Gültigkeit.

3.1.4. Soweit Bewegungsflächen - ausgenommen Abstellflächen - betreten werden müssen, darf die Einholung der erforderlichen Freigabe von der Flugplatzkontrollstelle nur über die Flugplatzbetriebsleitung erfolgen (§ 26 ZFBO).

3.1.5. Die Erlaubniskarte befreit den Inhaber nicht von der Beachtung zoll-, passrechtlicher und Sicherheitsbestimmungen.

3.1.6. Gemäß der Verordnung (EU) 185/2010 der Europäischen Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt gestützt auf die Verordnung (EG) 300/2008 vom 11. März 2008 wurde ein

Sicherheitsprogramm für den Flughafen Salzburg erstellt. Die Nutzer des Flughafens Salzburg haben die Bestimmungen des Flughafen-Sicherheitsprogramms zu beachten.

3.1.7. Die Nutzer des Flughafens Salzburg haben die Bestimmungen der Verordnung (EU) 185/2010 der Europäischen Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt gestützt auf die Verordnung (EG) 300/2008 vom 11. März 2008 zu beachten. Die Salzburger Flughafen GmbH übt nur die ihr in dieser Verordnung ausdrücklich übertragenen Verpflichtungen aus. Der Nutzer hat auf seine eigene Gefahr und Kosten für die Einhaltung der Bestimmungen der oben genannten Verordnungen in seinem Tätigkeitsbereich zu sorgen und die Salzburger Flughafen GmbH im Zuwiderhandlungsfall schad- und klaglos zu halten.

3.1.8. Alle Personen, die eine Erlaubniskarte und somit eine Zutrittsberechtigung zum Flughafen Salzburg besitzen, haben sich den vorgeschriebenen, regelmäßigen Schulungen zu unterziehen, die von der Salzburger Flughafen GmbH gegen Entgelt durchgeführt werden.

3.1.9. Auf allen LFZ Bewegungsflächen gilt für Mitarbeiter und Bedienstete von Drittfirmen die Warnwestentragepflicht.

3.2. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Salzburg (§ 16 lit. c Ziff. 4 und §§ 26, 28 und 29 ZFBO)

3.2.1. Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Verkehrswege (Betriebsstraßen) ist nur mit Genehmigung der Salzburger Flughafen GmbH gestattet. Genehmigungen werden grundsätzlich nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Der Transport von Gepäck vom oder zum Luftfahrzeug darf nur durch den Vorfelddienst der Salzburger Flughafen GmbH oder einen gemäß FBG zugelassenen Selbstabfertiger erfolgen.

3.2.2. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur solange auf der Abstellfläche verbleiben, solange sie für die Versorgungstätigkeit beim Luftfahrzeug benötigt werden. Die Bereitstellung oder Abstellung von Bodenfahrzeugen und Geräten darf nur auf den hierfür von der Salzburger Flughafen GmbH zugewiesenen Flächen, für die ein Entgelt zu entrichten ist, erfolgen. Behindernde oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge und Geräte werden von der Salzburger Flughafen GmbH kostenpflichtig entfernt.

3.2.3. Auf die in den §§ 28 und 29 ZFBO festgelegte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen sowie die hiezu vom BMVIT erlassene Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen wird besonders aufmerksam gemacht.

3.2.4. Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß auch auf den Fahrzeugverkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Salzburg anzuwenden. Darüber hinaus sind die "VERKEHRSREGELN FÜR DIE NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN FLÄCHEN AM SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART" zu beachten, die bei der

Flugplatzbetriebsleitung zur allgemeinen Einsicht aufliegen. Insbesondere sind im Interesse der Flugsicherheit und eines geordneten Flugplatzbetriebes folgende Regeln zu beachten:

3.2.4.1. Die Markierungen und Verkehrszeichen müssen eingehalten werden; die Fahrer der eingesetzten Bodenfahrzeuge und Geräte müssen über die Markierungen, Hinweisschilder (Rollwegweiser) und Signale informiert sein (§ 24 ZFBO) und über eine gültige Fahrberechtigung der Salzburger Flughafen GmbH verfügen.

3.2.4.2. Auf Abstellflächen darf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. Bei Nacht und Instrumenten-Wetterbedingungen darf nur mit abgeblendeten Scheinwerfern gefahren werden, vorhandene Hindernisleuchten müssen eingeschaltet werden.

3.2.4.3. Rollende Luftfahrzeuge haben unbedingten Vorrang, sie dürfen nicht überholt werden und es muss, für den Piloten deutlich erkennbar, ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

3.2.4.4. Tragflächen und Rotore dürfen nicht unterfahren werden, Ein- bzw. Ausstiege sowie an Luftfahrzeuge angestellte Treppen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.

3.2.4.5. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur von Personen gelenkt und bedient werden, die über eine von der Salzburger Flughafen GmbH gegen Entgelt durchgeführte Schulung verfügen. Diese Schulungen sind regelmäßig aufzufrischen.

3.2.4.6. Personen, die gegen die "VERKEHRSREGELN FÜR DIE NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN FLÄCHEN AM SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART" verstoßen, kann von der Salzburger Flughafen GmbH die Fahrberechtigung entzogen werden.
Personen, denen die Fahrberechtigung entzogen wurde, dürfen keine Fahrzeuge und Bodengeräte im nicht öffentlichen Bereich des Salzburg Airport lenken.

3.3. Betriebsstraßen

Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen darf aus Gründen der Sicherheit der rollenden bzw. abgestellten Luftfahrzeuge nur unter Beachtung der weiß markierten Gehwege bzw. Betriebsstraßen erfolgen. Hinweise über Gehwege und Betriebsstraßen sind der Anlage I und den "VERKEHRSREGELN FÜR DIE NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN FLÄCHEN AM SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART" zu entnehmen.

3.4. Low Visibility Procedures (LVP)

Während des Kategorie II bzw. III Betriebes der Landepiste sind für das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Salzburg die veröffentlichten Low Visibility Procedures, die zur allgemeinen Einsicht in der Flugplatzbetriebsleitung aufliegen, unbedingt zu beachten.

4. Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. an der Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flug- und Flugplatzbetrieb nicht behindert werden kann. Die Einhaltung der veterinärärztlichen Bestimmungen obliegt dem Tierhalter.

5. Garagen und Parkplätze

Am Flughafen Salzburg gibt es gebührenpflichtige Parkplätze in ausreichender Zahl. Für die Parkplätze gibt es eine eigene Parkordnung, die beim CARPORT-Schalter (INFORMATIONSSCHALTER) in der Ankunftshalle aufliegt.
Vor den Abfertigungsgebäuden ist das Parken nicht gestattet, ein Ein- und Aussteigen lassen von Passagieren ist jedoch möglich.

6. Gepäckaufbewahrung

Die Gepäckaufbewahrung ist im Abfertigungsgebäude (Terminal) I beim Sperrgepäckschalter gegen Entgelt möglich.

7. Fundgegenstände

7.1. Fundgegenstände müssen bei der Salzburger Flughafen GmbH (Salzburg Airport Services) abgegeben werden, sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

7.2. Fundgegenstände, die ersichtlich von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs stammen, können auch bei einem der Abfertigungsschalter abgegeben werden. Diese Fundgegenstände werden im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hiefür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, dem Besitzer zugeführt. Kann der Besitzer nicht ermittelt werden, werden solche Fundgegenstände ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

8. Besichtigungen, Reportagen, Veranstaltungen, Film- und Fotoaufnahmen
(§ 16 lit. c Ziff. 10 und § 24 ZFBO)

8.1. Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Flächen und Räume des Flughafens Salzburg sind rechtzeitig mit der Salzburger Flughafen GmbH abzusprechen, um das allenfalls erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen eingerichteten behördlichen Dienststellen (Flugplatzkontrollstelle, Bundespolizei, Zollamt) oder anderen Behörden herzustellen und eine verantwortliche

Begleitperson beizustellen oder die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereiten zu können.

8.2. Veranstaltungen am Flughafen Salzburg bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters, im Flughafenbereich auch der Behörden. Soweit die Salzburger Flughafen GmbH keine schriftliche Genehmigungsbewilligung (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, muss sie sich den Einblick in die einschlägigen Dokumente vorbehalten.

9. Arbeiten am Flughafengelände

9.1. Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung der Salzburger Flughafen GmbH erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderliche luftfahrtbehördliche Bewilligung gemäß § 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendige luftfahrtbehördliche Verlautbarung (NOTAM usw.). Die behördlichen und von der Salzburger Flughafen GmbH erteilten Auflagen, insbesondere jene zum Schutz der Sicherheit der Luftfahrt sowie die zur Brandverhütung, sind einzuhalten.
Die Bestimmungen des Abschnittes 12. dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten.

9.2. Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsrechtes sind zu beachten.

10. Gewerbliche Nutznießung

10.1. Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Fliegerschulen, Taxistandplätze, Reklame, Speditionen, die Erbringung der im Anhang zum FBG vorgesehenen Dienste, sowie die Ausübung behördlicher Tätigkeiten durch Private (ausgenommen die Flugsicherung) usw. auch dann, wenn diese nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, ist nur gegen Erstattung eines Entgeltes (Gestattungsentgelt) an die Salzburger Flughafen GmbH zulässig.
Die Vermietung von verfügbaren Räumen und Flächen erfolgt durch die Salzburger Flughafen GmbH, Mietverträge bedürfen einer schriftlichen Ausfertigung.

10.2. Für das Vorliegen der erforderlichen Berechtigungen oder gewerblichen Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, die Salzburger Flughafen GmbH behält sich das Recht der Einsichtnahme vor. Jede Änderung des Betriebszweckes bedarf der vorhergehenden Genehmigung der Salzburger Flughafen GmbH.

11. Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen
(§ 23 ZFBO)

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen (siehe Anlage IV - 1) dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Salzburg betreten bzw. befahren werden.
Diese Zustimmung muss, soweit die Anlagen innerhalb des umzäunten Flughafenareals liegen, über die Flugplatzbetriebsleitung eingeholt werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung kann zu Fehlanzeigen für anfliegende Luftfahrzeuge oder überhaupt zu Ausfällen der Anlage und damit zu einer Gefährdung des Flugbetriebes führen.

12. Sicherheitsbestimmungen – Verhütung von Unfällen
(§ 16 lit. c Ziff. 12 und § 30 ZFBO)

12.1. **Brandverhütung und Brandschutz** (§ 30 ZFBO)

12.1.1. Die Salzburger Flughafen GmbH unterhält an den mit dem international vorgeschriebenen Piktogramm gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher oder Brandmelder, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher bei der Salzburger Flughafen GmbH beantragt werden.

12.1.2. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr oder dem Einsatzleiter mitzuteilen. Weitere Verhaltensmassregeln sind aus den hiefür vorgesehenen Anschlägen zu ersehen. Auf die Brandverhütungsbestimmungen des § 30 ZFBO, wonach das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Lötlampen, Schweißbrennern und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) auf einem Zivilflugplatz nur dann gestattet ist, wenn hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann, wird ausdrücklich hingewiesen.

12.1.3. Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht, auf Abstellflächen und in Hangars besteht absolutes Rauchverbot.

12.1.4. Leicht entzündbare Materialien und Abfälle dürfen keinesfalls in Hangars oder Objekten, auch nicht in der Nähe von Hangars, Objekten und LFZ gelagert werden. Die Lagerung ist mit der Flugplatzbetriebsleitung abzusprechen.

12.1.5. Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur nach Genehmigung durch den Einsatzleiter (Formblatt über brandgefährliche Tätigkeiten) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen durchgeführt werden.

12.1.6 Die Brandschutzordnung des Flughafens Salzburg, die in der Flugplatzbetriebsleitung zur Ansicht aufliegt, ist einzuhalten.

12.1.7. **Betanken eines Luftfahrzeuges mit Fluggästen an Bord** (§ 32 ZFBO)
Werden Luftfahrzeuge betankt, in denen sich Fluggäste befinden, so sind die Sicherheitsbestimmungen des § 32 ZFBO unbedingt einzuhalten.

Der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftrage haben die Flughafenfeuerwehr der Salzburger Flughafen GmbH über eine Betankung mit Fluggästen an Bord rechtzeitig vorher zu verständigen.
Werden Luftfahrzeuge mit Fluggästen an Bord im Bereich des General Aviation Center Nord betankt, so ist vom Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragten von der Salzburger Flughafen GmbH wegen der Entfernung zum Feuerwehrstützpunkt rechtzeitig vor der Betankung ein Feuerwehrfahrzeug anzufordern. Die Kosten für die Bereitstellung des Feuerwehrfahrzeuges entsprechend der Entgeltordnung der Salzburger Flughafen GmbH trägt der Luftfahrzeughalter.
In Erfüllung des § 31 Abs. 4 ZFBO kann die Salzburger Flughafen GmbH jederzeit entscheiden, dass für einzelne Betankungen mit Passagieren an Bord aus Sicherheitsgründen eine Beistellung eines Feuerwehrfahrzeuges notwendig ist. Die Kosten für diese Bereitstellung sind ebenfalls vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

12.2. Verunreinigung und Umweltschutz

12.2.1. Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über die Flugplatzbetriebsleitung veranlasst werden. Soweit als erforderlich sind vom Luftfahrzeughalter Ölauffangwannen zu verwenden oder deren Bereitstellung über die Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen.
Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Für alle aus der Verunreinigung resultierenden Schäden haben Verursacher, Auftrag- oder Dienstgeber zur ungeteilten Hand zu haften.

12.2.2. In Abwassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in gesonderten Behältern gesammelt und gemäß Ziff. 12.1.4. gelagert werden. Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch die SFG, sowie der behördlichen Genehmigung. Das Waschen von Luftfahrzeugen ist normalerweise untersagt, jedoch im Bereich des Rundhangar 3 für die Aeroclubs erlaubt, wenn in Absprache mit der Fachbereichswerkstätte der SFG das Abwasser aufgefangen und entsorgt wird und die Flugplatzbetriebsleitung darüber vorab in Kenntnis gesetzt wird.

12.2.3. Beim Ablassen von Flüssigkeiten, wie z.B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden, dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

12.2.4 Flugzeug- und Bewegungsflächenenteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafens verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist der SFG die chemische Zusammensetzung der Enteisungsmittel und in Form eines Gutachtens gemäß dem Wasserrechtsgesetz erarbeiteten Unterlagen „Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise“ nachzuweisen.

12.3. Transport und Lagerung gefährlicher Güter

Der Transport, die Be- und Entladung sowie die Lagerung gefährlicher Güter (meist mit dem international eingeführten Gefahrenzettel gekennzeichnet) auf dem Flughafen Salzburg muss bei der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden usw.) vorbereiten zu können. Auf die Bestimmungen der IATA - International Air Transport Association (DANGEROUS GOODS REGULATIONS) wird hingewiesen.

13. Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

(§ 16 lit. c Ziff. 13 ZFBO)

13.1. Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafens Salzburg missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 169 LFG jederzeit von der Salzburger Flughafen GmbH bzw. deren Organen (als solche gelten: Flugplatzbetriebsleiter und dessen Stellvertreter, Einsatzleiter und dessen Stellvertreter, Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsoffiziere und jede sonstige Person, deren Erlaubniskarte mit "KONTROLL" gekennzeichnet ist) des Flughafens Salzburg verwiesen werden.
Darüber hinaus haben Personen, die gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verstoßen, im Falle der Erfüllung eines gerichtlichen Tatbestandes mit einem Strafverfahren bzw. bei einer Schädigung der Salzburger Flughafen GmbH mit einer Schadensersatzklage zu rechnen.

13.2. Erfüllungsort für die aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Salzburg sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist Salzburg. Als Gerichtsstand für allfällige daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

13.3. Auf die Bestimmungen und technischen Spezifikationen samt seinen Annexen findet ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes, Anwendung.

14. Flugplatzbetriebsleiter

14.1. Der Flugplatzbetriebsleiter bzw. seine Stellvertreter haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

14.2. Im Interesse eines sicheren und reibungslosen Flughafenbetriebes gibt der Flugplatzbetriebsleiter schriftliche Mitteilungen heraus („Verfahrensanweisung“). Diese werden regelmäßig und unmittelbar den am Flugplatzbetrieb beteiligten Stellen zugeleitet bzw. liegen in der Betriebsleitung auf. Sofern diese Mitteilungen Anordnungen enthalten, gelten sie als Anweisungen gemäß §23 Abs. 2 der ZFBO.

14.3. **Meldepflicht**

Störungen auf dem Zivilflugplatz sowie Wahrnehmungen von Mängeln der Bodeneinrichtungen - insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen - bzw. einer Gefährdung durch Nichteinhaltung der Vorschriften im Platzverkehr sind unverzüglich dem Flugplatzbetriebsleiter zu melden. Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtbehördlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt. Die Verletzung der Meldepflicht hat zur Folge, dass diese Person für alle Schäden einzustehen hat, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Salzburg Airport
W. A. MOZART

Dipl.-Ing. Horst Witte & Partner
Ingenieurbüro Raumplanung Architektur ZT GmbH

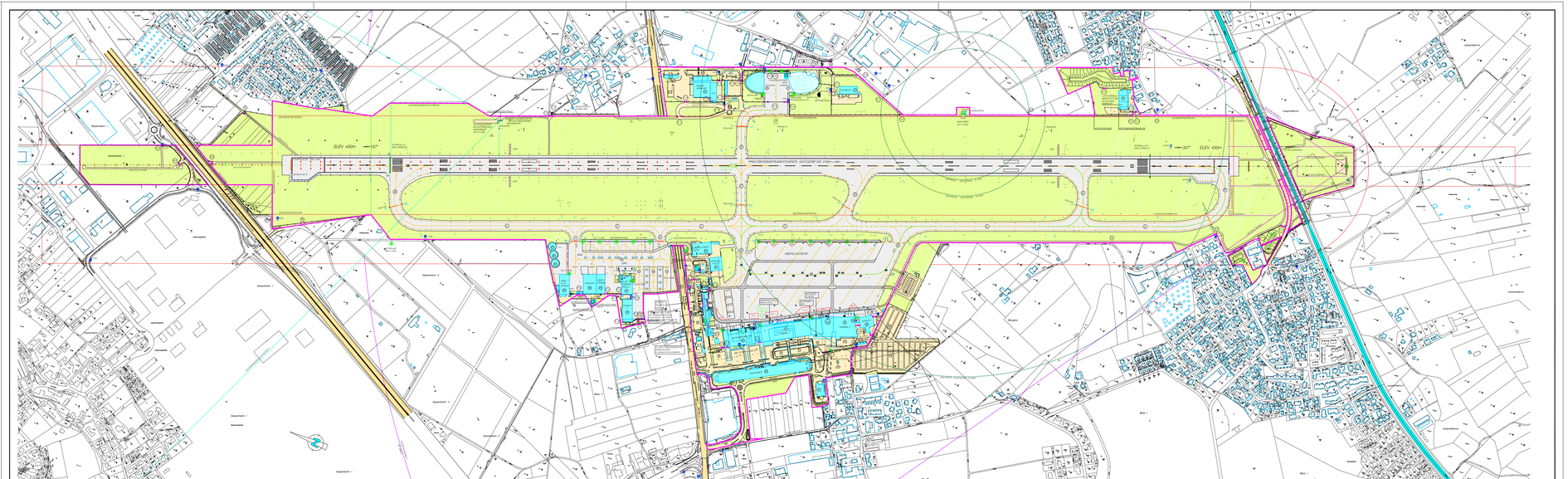
Büro Salzburg Dipl.-Ing. Horst Witte | Hellbrunnerstraße 9 | A-5020 Salzburg
T 0662.841122-0 | **F** 0662.841122-17 | **M** office@witte.co.at | **W** www.witte.co.at

Büro Graz Dipl.-Ing. Michael Klaudy | Schökelbachweg 22b | A-8045 Graz
T 0316.678750 | **F** 0316.678737 | **M** m.klaudy@witte.co.at | **W** www.witte.co.at

ZT

FLUGHAFENLAGEPLAN
NORMAL
M = 1:5000

GZ.8477/94 File: 8477_1_2_3_Faerbig.dwg Salzburg, am 28.08.2012



Salzburg Airport
W. A. MOZART

Dipl.-Ing. Horst Witte & Partner
Vermessung | Raumplanung | Architektur | ZT-GmbH

Büro Salzburg Dipl.-Ing. Horst Witte | Hellbrunnerstraße 9 | A-5020 Salzburg
T 0662.841122-0 | **F** 0662.841122-17 | **M** office@witte.co.at | **W** www.witte.co.at

Büro Graz Dipl.-Ing. Michael Klaudy | Schöckelbachweg 33b | A-8045 Graz
T 0316.678750 | **F** 0316.678737 | **M** m.klaudy@witte.co.at | **W** www.witte.co.at

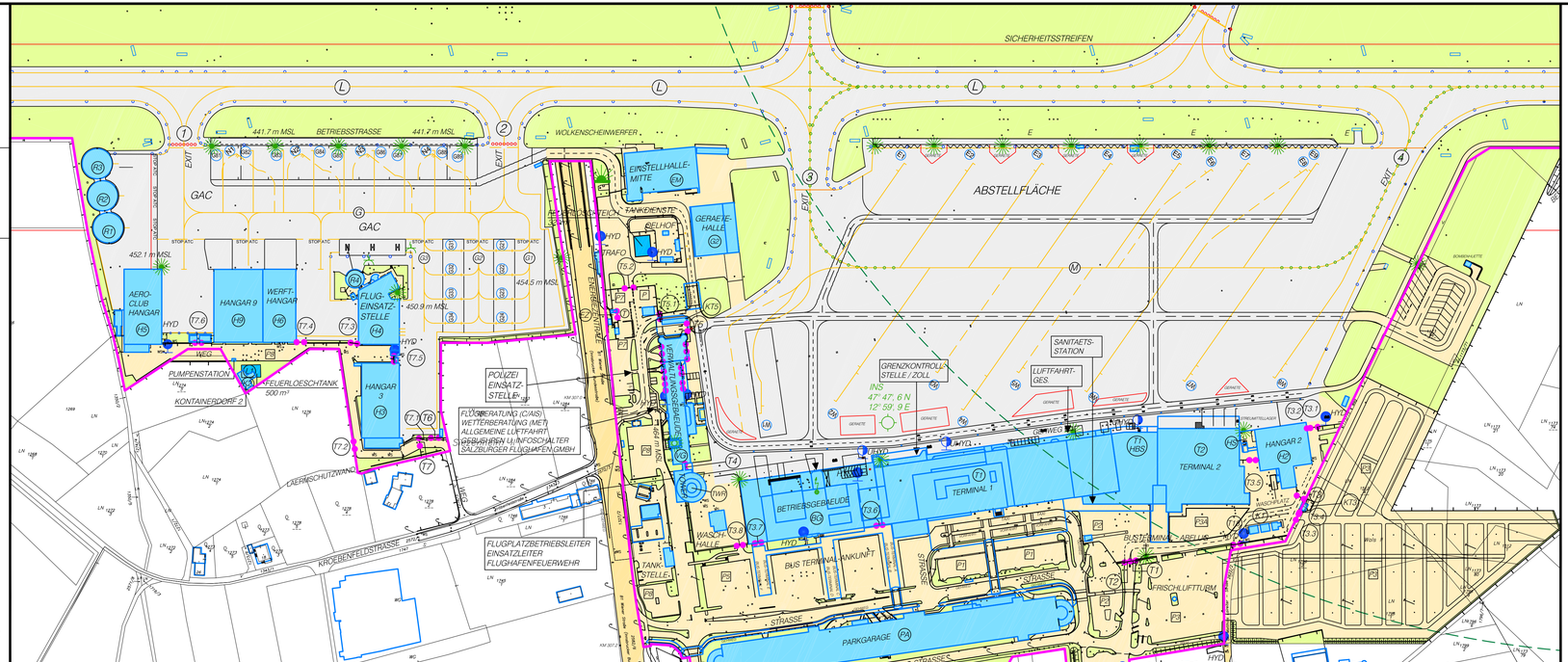
ZT

ABSTELLFLÄCHENPLAN
M = 1:2000

0 50 100 150 200 METER

GZ.9481/99
File: 9481_2012.dwg

Salzburg, am 11.05.2012



INS REFERENCE POINTS

PSN	NORTH	EAST
W1	47° 47' 35,16"	12° 59' 51,91"
W2	47° 47' 33,35"	12° 59' 53,02"
W3	47° 47' 31,21"	12° 59' 55,58"
W4	47° 47' 30,21"	12° 59' 54,65"
W5	47° 47' 29,26"	12° 59' 56,82"
W6	47° 47' 27,43"	12° 59' 57,17"
W7	47° 47' 25,18"	12° 59' 59,04"
W8	47° 47' 23,05"	13° 00' 00,52"
E1	47° 47' 34,16"	13° 00' 02,54"
E2	47° 47' 32,51"	13° 00' 03,58"
E3	47° 47' 30,80"	13° 00' 04,63"
E4	47° 47' 29,21"	13° 00' 05,67"
E5	47° 47' 27,55"	13° 00' 06,71"
E6	47° 47' 26,73"	13° 00' 06,62"
E7	47° 47' 25,90"	13° 00' 07,76"
E8	47° 47' 24,46"	13° 00' 08,37"
E9	47° 47' 24,25"	13° 00' 08,80"
N1	47° 47' 50,26"	12° 59' 52,73"
N2	47° 47' 48,69"	12° 59' 53,72"
N3	47° 47' 47,12"	12° 59' 54,71"
N4	47° 47' 45,55"	12° 59' 55,70"
G21	47° 47' 42,87"	12° 59' 53,35"
G22	47° 47' 42,62"	12° 59' 52,49"
G23	47° 47' 42,37"	12° 59' 51,63"
G24	47° 47' 42,13"	12° 59' 50,76"
G31	47° 47' 44,09"	12° 59' 52,58"
G32	47° 47' 43,84"	12° 59' 51,71"
G33	47° 47' 43,59"	12° 59' 50,85"
G34	47° 47' 43,34"	12° 59' 49,99"
G81	47° 47' 50,64"	12° 59' 52,64"
G82	47° 47' 49,92"	12° 59' 53,11"
G83	47° 47' 49,19"	12° 59' 53,57"
G84	47° 47' 48,46"	12° 59' 54,03"
G85	47° 47' 47,74"	12° 59' 54,48"
G86	47° 47' 47,01"	12° 59' 54,94"
G87	47° 47' 46,28"	12° 59' 55,41"
G88	47° 47' 45,56"	12° 59' 55,86"
G89	47° 47' 44,81"	12° 59' 56,26"

LEGEND:

M Taxi guidance lines (yellow)

W1 Parking Position

THE ALLOCATION OF THE PARKING POSITION IS IN THE OBLIGATION OF THE DUTY OFFICER AND THE NUMBER OF THE PARKING POSITION WILL BE NOTIFIED TO THE PILOT BY ATC !

REMARK:
IN ORDER TO MEET THE REQUIREMENT FOR WING-TIP-CLEARANCE FOLLOW STRICTLY THE YELLOW TAXI GUIDANCE LINES !